Politische „Prozesse" der Merowinger des 6. Jahrhunderts

Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Manfred Tolksdorf
Rechtsassessor aus Hamburg

Marburg/Lahn 1980

Fotodruck Symon und Wagner OHG · 3550 Marburg · Biegenstraße 5

Politische „Prozesse" der Merowinger des 6. Jahrhunderts

Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Manfred Tolksdorf
Rechtsassessor aus Hamburg

Marburg/Lahn 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1980

Berichterstatter: Prof. Dr.Dr.E.Kaufmann
Mitberichterstatter: Prof. Dr.D.Werkmüller

In Dankbarkeit
meiner Großmutter, Mutter und Tante Elsa

Literaturverzeichnis

Adams,George Burton	The Origin of the English Constitution,New Haven 1912
Amira,Karl v./ Eckhardt,Karl August	Germanisches Recht,Bd.II -Rechtsaltertümer- 4.Aufl., Berlin 1967 (Grundriß der germanischen Philologie 5/2,Hrsg.W.Betz)
Anton,Hans Hubert	Artikel "Merowingerreich" in: HRG II,Hrsg.Erler,Adalbert/ Kaufmann,Ekkehard,Berlin 1978
Arnold,Wilhelm	Deutsche Geschichte,Bd.II, 2.Hälfte -Fränkische Zeit- Gotha 1881/83
Baetke,Walter	Das Heilige im Germanischen Tübingen 1942
Baumstark,Anton	Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus Berlin 1973
Berr,Adolf	Die Kirche gegenüber Gewalttaten von Laien Hrsg.E.Eberin,Berlin 1913
Beyerle,Franz	Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica in: ZRG (GA) 44 (1924)
Beyerle,Franz	Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang,Bd.I -Sühne,Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte- Heidelberg 1915, Deutschrechtliche Beiträge X,2
Binding,Karl	Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft,II.Abteilung, Teil I, Bd.I Leipzig 1885
Bonnell,Heinrich Eduard	Reichsteilung der Merowinger in: Jahrbücher der deutschen Geschichte,Bd.I -Die Anfänge des karolingischen Hauses- Berlin 1866

Brunner,Heinrich	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.I 3. Aufl., Berlin 1961 Deutsche Rechtsgeschichte Bd.II 2. Aufl., Berlin 1958
Brunner,Heinrich	Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1972
Buchner,Rudolf	Das merowingische Königtum in: Mainau Vorträge 1954
Carlyle,A.J.,R.W.C.	A History of Medieval Political Theory in The West, Bd.II Edinburgh and London 1909
Chadwick,H.Munro	The Heroic Age Cambridge 1912
Conrat,Max	Breviarium Alaricianum - Römisches Recht im Fränkischen Reich in systematischer Darstellung- Berlin 1903
Dahn,Felix	Die Könige der Germanen, Bd.I, 2. Abtheilung: Die kleineren gotischen Völker- Die Ostgoten München 1861
	Die Könige der Germanen, Bd.VI, 6. Abtheilung: Die Verfassung der Westgoten- Das Reich der Sueven in Spanien Würzburg 1871
	Die Könige der Germanen, Bd.VII, 1. und 2. Abtheilung: Die Franken unter den Merowingen Leipzig 1894 3. Abtheilung: Die Franken unter den Merowingen Leipzig 1895
De Boone,Willem Jan	De Franken van hun eerste optreden tot de dood van Childerik Amsterdam 1954
Dove,Richard Wilhelm	De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, Berlin 1855, Diss.inaug.

Duemmler,Ernst	Geschichte des Ostfränkischen Reiches Bd.I, 2.Aufl. in: Jahrbücher der deutschen Geschichte Bd.VII Leipzig 1887
Eckhard,Uwe	Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich Marburg 1976
Eichhorn,Karl Friedrich	Deutsche Staats-und Rechtsgeschichte Bd.I, 1.Theil, 5.Aufl. Göttingen 1943
Ernst,Paul	Das Kaiserbuch, Bd.I -Die Sachsenkaiser- München 1935
Ernst,Paul	Das Kaiserbuch, Bd.III -Die Schwabenkaiser- München 1936
Esmein,Adhémar	Le Serment Promissoire dans le Droit Canonique in:Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Etranger, Bd.XII Paris 1888
Ewig,Eugen	Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613) -Abhandlungen der Geistes-und Sozialwissenschaftlichen Klasse Nr.9- Mainz 1952
Ewig,Eugen	Die civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien in: Rhein.Vierteljahresblätter 19,1954 Bonn 1954
Ewig,Eugen	Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter in:Mainau Vorträge 1954
Flach,Jaques	Les Origines de l'ancienne France. Le régime seigneurial Xe et XIe siècles, 3 Bände Paris 1886 bis 1904

Frazer,James George	Lectures on the early History of the Kingship London 1905
Friedberg,Emil	Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 2.Aufl. Leipzig 1884
Friedberg,Emil	Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung -Historisch-dogmatische Studie- Abhandlungen 1-3,1.Abtheilung Tübingen 1872
Gebhardt,Bruno	Handbuch der Deutschen Ge - schichte Bd.I,4.Aufl. -Von der Urzeit bis zur Reformation- Stuttgart,Berlin, Leipzig 1890, Bd.I,9.Aufl. -Frühzeit und Mittelalter- Stuttgart 1970
Gierke,Otto	Das deutsche Genossenschafts-recht Bd.I -Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft- Berlin 1868 Bd.II -Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs- Berlin 1873 Bd.III -Die Staats-und Korporations-lehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland- Berlin 1881
Gierke,Otto	Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld-und Haftungs-geschäfte in:GU 1oo Breslau 1910

Giesebrecht,Wilhelm v.	Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd.I Erster Theil: Entstehung des deutschen Reiches, 4.Aufl. Braunschweig 1873
	Zweiter Theil: Das Kaiserthum der Ottonen 4.Aufl.,Braunschweig 1874
Goette,Rudolf	Kulturgeschichte der Urzeit Germaniens,des Frankenreiches und Deutschlands im frühen Mittelalter Bonn,Leipzig 1920
Grahn-Hoek,Heike	Die fränkische Oberschicht im 6.Jahrhundert -Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung- 1.Aufl.,Sigmaringen 1976
Graus, Frantiszek	Volk,Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger -Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit- Prag 1965
Grönbech,Wilhelm	Kultur und Religion der Germanen Bd.I, Hamburg 1937
Gutenbrunner,Siegfried	Volkstum und Wanderung -Die Völkerwanderungszeit- in: Germanische Altertumskunde Hrsg.H.Schneider,München 1951
Hauck,Karl	Geblütsheiligkeit in: Liber Floridus, Festschrift für P.Lehmann 1950 St.Ottilien 1950
Heusler,Andreas	Das Strafrecht der Isländersagas Leipzig 1911
Hinschius,Paul	System des katholischen Kirchenrechts Bd.III Berlin 1883
Höfler,Otto	Der Sakralcharakter des germanischen Königtums in: Mainau-Vorträge 1954

Hubrich,Eduard	Fränkisches Wahl-und Erbkönigtum zur Merowingerzeit Königsberg 1889,Diss.inaug.
Irsigler,Franz	Ergebnisse aus "Untersuchungen zur Geschichte des Frühfränkischen Adels" in: Siedlung,Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich Hrsg.F.Petri,Darmstadt 1973
Kaufmann,Ekkehard	Aequitatis IUDICIUM Königsgericht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters Frankfurt/M 1959
Kaufmann,Ekkehard	Artikel "Konsens" in: HRG II,Hrsg.Erler,Adalbert/Kaufmann Ekkehard,Berlin 1978
Kemble,John Mitchell	Die Sachsen in England,Bd.I Übersetzung von H.Brandes Leipzig 1853/54
Kern,Fritz	Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter -Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie- Hrsg.R.Buchner,6.Aufl. Darmstadt 1973
Kern,Fritz	Recht und Verfassung im Mittelalter in: HZ 120,3.Folge,Bd.XXIV München,Berlin 1919
Kienle,Richard v.	Germanische Gemeinschaftsformen -Deutsches Ahnenerbe,Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen, Abteilung: Arbeiten zur Germanenkunde Bd.IV- Stuttgart 1939
Krabbe,Hugo	Die Lehre der Rechtssouveränität -Ein Beitrag zur Staatslehre- Groningen 1906
Kuhn,Hans	Kriegswesen und Seefahrt in: Germanische Altertumskunde Hrsg.H.Schneider,München 1951
Lehmann,Edvard	Lehrbuch der Religionsgeschichte Bd.II,4.Aufl.,Tübingen 1924

Liebermann,Felix	The National Assembly in the Anglo-Saxon Period Halle/S 1913
Lindenschmit,Ludwig	Handbuch der deutschen Altertumskunde Bd.I -Die Altertümer der Merowingerzeit- Braunschweig 1880/89
Lintzel,Martin	Miszellen zur Geschichte des 10.Jahrhunderts -Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaft zu Leipzig- Phil.-hist.Klasse Bd.C,Heft 2 Berlin 1953
Loening,Edgar	Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodovech Straßburg 1878
Loening,Edgar	Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger Straßburg 1878
Mainau-Vorträge	Das Königtum, seine geistigen und rechtlichen Grundlagen -Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte- Leiter T. Mayer Linden,Konstanz 1954
Mayer,Ernst	Bemerkungen zur frühmittelalterlichen insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte Leipzig 1912
Meister,Aloys	Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14.Jahrhundert -Grundriss der Geschichtswissenschaft- Reihe II,Abteilung 3,2.Aufl. Leipzig,Berlin 1913
Mitteis,Heinrich	Politische Prozesse des frühen Mittelalters in Deutschland und Frankreich Darmstadt 1974

Mitteis,Heinrich	Die Krise des deutschen Königwahlrechts - Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München - Phil.-hist.Klasse Jahrgang 1950 München 1951
Mitteis,Heinrich	Der Staat des hohen Mittelalters, 4. Aufl., Weimar 1953
Murhard,Friedrich	Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt in sittlicher und rechtlicher Beziehung - Allgemeine Revision der Lehren und Meinungen über diesen Gegenstand - 2. Aufl., Braunschweig 1832
Müllenhoff,Karl	Deutsche Altertumskunde, Bd.IV - Die Germania des Tacitus - Berlin 1900
Naumann,Hans	Altdeutsches Volkskönigtum - Reden und Aufsätze zum germanischen Überlieferungszusammenhang - Stuttgart 1940
Nissel,Anton	Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich Innsbruck 1886
Nitzsch,Karl Wilhelm	Geschichte des deutschen Volkes bis zum Ausgang der Ottonen Bd.I, Hrsg. G. Matthäi Leipzig 1883
Pertile,Antonio	Storia del Diritto Italiano dalla Caduta dell'Impero romano alla Codificazione Bd.I, 2.Aufl., Turin 1892 Bd.V, Turin 1896
Planck,Gottlieb Jakob	Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung Bd.II Hannover 1804

Plehn,Hans	Der politische Charakter von Matheus Parisiensis -Ein Beitrag zur Geschichte der englichen Verfassung und das Ständetum im 13.Jahrhundert- Staats-und sozialwissenschaftliche Forschungen, Hrsg.G.Schmoller,Bd.XIV,3.Heft Leipzig 1897
Pomtow,Max	Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit Halle 1885, Diss.inaug.
Ranke,Leopold v.	Weltgeschichte in neun Bänden 4.Theil,1.und 2.Abtheilung Leipzig 1883
Rettberg,Friedrich Wilhelm	Kirchengeschichte Deutschlands,Bd.II Göttingen 1848
Richter,Aemilius Ludwig/ Dove,Richard	Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 8.Aufl. Leipzig 1886
Richter,Gustav	Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter -Von der Gründung des fränkischen Reichs bis zum Untergang der Hohenstaufen- 1.Abtheilung:Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Merowinger Halle 1873
Roth,Paul	Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10.Jahrhundert Erlangen 1850
Roth,Paul	Pseudo-Isidor in: ZRG (GA) 5 (1866)
Rückert,Heinrich	Kulturgeschichte des deutschen Volkes in der Zeit des Überganges aus dem Heidenthum in das Christenthum ,Theil 2 Leipzig 1854
Schlesinger,Walter	Über germanisches Heerkönigtum in: Mainau-Vorträge 1954

Schmidt,Ludwig	Geschichte der germanischen Frühzeit -Entwicklungsgang der Nation bis zur Begründung der fränkischen Universalmonarchie durch Chlodowech- Bonn 1925
Schmidt,Ludwig	Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung,Bd.I -Die Ostgermanen- 2.Aufl., München 1934
Schreuer,Hans	Altgermanisches Sakralrecht in: ZRG (GA) 34 (1913)
Schroeder,Richard	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte,Bd.I Abtheilungen 1 und 2 Leipzig 1889
Schroeder,Richard	Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte aus den Dichtungen Konrads von Würzburg in: ZRG (GA) 7 (1868)
Schroeder,Richard/ Künßberg,Eberhard Frh.v.	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1.Teil, 7.Aufl. Berlin,Leipzig 1932
Schulze,Hermann	Das Erb-und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters Halle 1871
Schulze,Hermann	Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung Leipzig 1851
Schulze,Hermann	Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter in: ZRG (GA) 7 (1868)
Schücking,Walter	Der Regierungsantritt -Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung- 1.Buch: Die Urzeit und die Zeit der ost-und westgermanischen Stammesreiche Leipzig 1899

Sickel,Wilhelm	Die Entstehung der fränkischen Monarchie in:Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst,Jahrgang IV Trier 1885
Sickel,Wilhelm	Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger in: ZRG (GA) 24 (1903)
Sickel,Wilhelm	Die merowingische Volksversammlung-Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung- 2.Ergänzungsband Innsbruck 1888
Sickel,Wilhelm	Zum karolingischen Thronrecht in:Festschrift für A.S.Schultze Leipzig 1903
Silbernagl,Isidor	Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen Deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht,4.Aufl. Regensburg 1903
Smith,William/ Wace,Henry	Dictionary of Christian Biography,Literature,Sects and Doctrines during the first eight centuries Vol.IV 875 London 1887
Sohm,Rudolph	Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich in: Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd.IX, Tübingen 1870
Sohm,Rudolph	Die Fränkische Reichs-und Gerichtsverfassung Weimar 1871
Steinbach,Franz	Das Frankenreich Sonderdruck aus: Brandt-Meyer-Just, Handbuch der deutschen Geschichte Bd.I, Abschnitt 2, Konstanz 1957
Steinbach,Franz	Studien zur westdeutschen Stammes-und Volksgeschichte Jena 1926, neu herausgegeben Darmstadt 1962

Steinen,Wolfram v.den	Theoderich und Chlodwig -Ein Kapitel deutscher Rechtsgeschichte- in: Philosophie und Geschichte Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der Philosophie und Geschichte (46) Tübingen 1933
Stroheker,Karl Friedrich	Der Senatorische Adel im spätantiken Gallien Tübingen 1948
Stubbs,William	The Constitutional History of England in its Origin and Development Bd.I,6.Aufl. Oxford 1903
Suchenwirth,Richard	Deutsche Geschichte -Von der germanischen Vorzeit bis zur Gegenwart- Leipzig 1935
Treitinger,Otto	Die oströmische Kaiser-und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell Jena 1938
Wattenbach,Wilhelm/ Levison,Wilhelm	Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Heft I -Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger- Weimar 1952
Wahle,Ernst	Deutsche Vorzeit Leipzig 1932
Waitz,Georg	Abhandlungen zur deutschen Verfassungs-und Rechtsgeschichte Hrsg.K.Zeumer, Neudruck der Ausgabe Göttingen 1896, Aalen 1966
Waitz,Georg	Deutsche Verfassungsgeschichte Bd.I, 3.Aufl., Kiel 1880 Bd.II,2.und 4.Aufl.,Kiel 1870, Graz 1953 1.und 2.Abteilung Bd.VI,2.Aufl., Berlin 1896

Wenskus,Reinhard	Stammesbildung und Verfassung -Das Werden der frühmittelalterlichen Gentes- Köln,Graz 1961
Weyl,Richard	Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger -Rechtsgeschichtliche Studien Breslau 1888
Wirtz,Ludwig	Franken und Alemannen in den Rheinlanden bis zum Jahre 496 in: Bonner Jahrbücher,Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft CXX Bonn 1912
Zöllner,Erich	Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6.Jahrhunderts -Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung- Auf der Grundlage des Werkes von L.Schmidt unter Mitwirkung von J.Werner München 1970
Zorn,Philipp	Lehrbuch des Kirchenrechts Stuttgart 1888

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
Vorwort:		
I. Abschnitt		
I	Stammes- und Reichsbildung bei den Franken	1
II	Die Entwicklung des fränkischen Königtums bis zu den Merowingern des 6. Jahrhunderts	6
III	Die Rechte des merowingischen Königtums	12
IV	Das Beruhen merowingischer Königsmacht auf Herrschercharisma, Königshagiographie und christlicher Lehre	18
V	Die rechtliche und tatsächliche Stellung von Volk und Adel im Merowingerreich des 6. Jahrhunderts	25
VI	Rechtliche und tatsächliche Stellung der Kirche im Frankenreich des 6. Jahrhunderts	28
II. Abschnitt		
	Falldarstellungen (I - XXX)	48
III. Abschnitt		
I	Beurteilung der königlichen Rechtsprechung bei der Verfolgung Weltlicher	110
II	Beurteilung der königlichen Rechtsprechung bei der Verfolgung Geistlicher	123
Zusammenfassung:		132

Vorwort

Es ist zunächst das Ziel dieser Arbeit, die von Gregor von Tours[1] in seiner Frankengeschichte dargestellte Rechtsprechung der Merowinger des 6. Jahrhunderts, auf ihren Einklang mit dem Recht zu untersuchen. Darauf gründend soll schließlich der Versuch einer generellen Aussage über die Kongruenz von königlicher Jurisdiktion und Recht im Frankenreich dieser Zeit gewagt werden.

Da die Chronik, die einzige erhaltene Quelle dieser Zeit, die Rechtsprechung der Merowinger überliefert, dies nur in Einzelfällen, nicht exemplarisch und zumeist bruchstückhaft tut und Gregor - auch, wenn ihm das Bemühen und die Fähigkeit sachlicher Wiedergabe nicht abgesprochen werden kann[2] - die Ereignisse als engagierter Zeitgenosse und daher nicht immer unbefangen schildert, kann eine isolierte Betrachtung der dargestellten Jurisdiktion sicherlich nicht zu der erstrebten Feststellung führen.
Um zu einer fundierten Aussage kommen zu können, ist es erforderlich, diejenigen bekannten Faktoren zu berücksichtigen, die eine Agruenz von Rechtsprechung und Recht hervorriefen oder begünstigten, so wie diejenigen, die als Korrektiva Willkür ausschlossen oder zumindest einschränkten.
Die von Gregor überlieferte und in dieser Arbeit dargestellte höchstrichterliche Strafjustiz und darüber hinaus die gesamte königliche Rechtsprechung seiner Zeit muß

---

1 Gregor von Tours (im weiteren abgekürzt G.T.) Historiarum Libri Decem, übersetzt von W.Giesebrecht, neubearbeitet von R. Buchner,Berlin, Wissenschaftliche Buchgesellschaft e.V. Darmstadt Bd.I 1955, Bd.II 1956 (unveränderter Nachdruck 1967)
2 Wattenbach-Levison, aaO., S.100ff

daher vor dem Hintergrund der allgemeinhistorischen Entwicklung des Frankenstammes, der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Königtums, des Volkes und Adels sowie der Kirche betrachtet werden. Zudem ist der Versuch geboten, die aufgefundenen Einzelfälle in das konkrete geschichtliche und politische Umfeld einzubetten.

Erster Abschnitt

I

Stammes- und Reichsbildung bei den Franken

Wenn auch die Herkunft des Stammesnamen "Franken", Zahl und Namen der in dieser Völkerschaft aufgegangenen Stämme, Siedlungsgebiet sowie Entstehungsgründe und Inhalte im einzelnen unbekannt, bzw. umstritten sind,[1] so lassen sich Grundzüge doch aus den spärlichen Quellen, aus der allgemein historischen Situation der Entstehungszeit und durch den Blick auf die Entwicklung anderer Gentes erschließen.

Keinesfalls verdankt der Stamm sein Werden einer "Wanderlawine", wie ein Vergleich mit Ost-und Westgoten, Wandalen und Langobarden, deren Entstehung auf die Bedingungen langwährender Wanderschaft zurückzuführen ist, zeigt.[2] Die grundlegende Voraussetzung für Art und Umfang der fränkischen Stammesbildung wird man darin zu sehen haben, daß die in dieser Gens aufgegangenen Völkerschaften "in jenem historischen Kraftfeld"[3] siedelten, das durch das Gegeneinander von römischen Eingliederungsstreben und germanischem Unabhängigkeitswillen entstanden war. Parallelen zur Stammesentwicklung der Alemannen und Angelsachsen, die dich ebenfalls anfänglich aus einer Mehrzahl selbständiger Völkerschaften rekrutierten, verbunden durch den gemeinsamen Namen, sind offenkundig.[4]

---

1 Vgl. hierzu im einzelnen:
R. Wenskus, aaO., S.512ff sowie
F..Steinbach, Studien..., aaO., S.116 und vgl. auch
Jan de Boone, aaO.,
die sich zum Teil auf neue archäologische Erkenntnisse stützen

2 R. Wenskus, aaO., S 512

3 O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, Mainauvorträge 1954, aaO., S.103

4 R. Wenskus, aaO., S.512

Zumindest seit der Varusschlacht muß allen in diesem Spannungsfeld lebenden Germanen die vom römischen Imperium ausgehende und fortdauernde Bedrohung ihrer Freiheit bewußt gewesen sein;[1] mochten sie nun als relativ autonome Völkerschaft innerhalb der Grenzen dieses Reiches oder benachbart leben.[2] Die unter den Namen Alemannen, Angelsachsen und Franken überlieferten Zusammenschlüsse dienten daher zumindest auch oder in erster Linie der Abwehr dieser Gefahr. Es wird bald die Erkenntnis im Mittelpunkt gestanden haben, daß einzelne kleine Völkerschaften auf sich gestellt und mit den herkömmlichen, in der Gesellschaftsordnung ruhenden Abwehrmitteln, der Gefahr nicht Herr werden konnten. Es galt zusammenzustehen.[3]

Diese Ansicht steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß viele Germanen, die sich Franken nannten und in den Grenzen des Imperiums siedelten, sich in Freiheit zum römischen Reich gehörend fühlten und auf römischer Seite kämpften, sogar gegen einfallende Germanen.[4] Es ging ihnen bis zu der von Chlodwig herbeigeführten Wende nicht um offensives Frontmachen gegen Rom,[5] sondern lediglich um die Erhaltung des status quo.

---

1 O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, Mainauvorträge 1954, aaO.,S.103
2 F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO.,S.1ff
3 L. Wirtz, Franken und Alemannen, aaO., S.179
4 vgl. F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO., S.1ff
5 vgl. die von F. Steinbach, aaO., S.8 geäußerte Ansicht über die Vertreibung Childerichs, des Vaters Chlodwigs, durch seine Franken. Childerich habe offensiv gegen das bereits geschwächte Imperium vorgehen wollen, während seine Stammesgenossen, mit Ihrem Status zufrieden, die Gefolgschaft weigerten.

Welche Gestalt der Zusammenschluß, den wir unter dem Namen Frankenbund kennen, im einzelnen bis zu den Tagen Chlodwigs hatte, ist wohl nicht mehr zweifelsfrei nachzuweisen. Eine politische Einheit dürfen wir uns unter dieser Gruppierung aber sicherlich nicht vorstellen.[1] Für die Annahme, der Ausgangspunkt des Verschmelzungsvorganges habe im militärischen Bereich gelegen,[2] lassen sich jedoch Argumente finden; galt es doch den römischen Legionen etwas Gleichwertiges entgegenzustellen. Dieses Äquivalent konnte nur darin bestehen, daß eine Vielzahl fast ununterbrochen unter Waffen stehender Gefolgschaften ins Leben gerufen wurde.[3] Eine Existenzbedingung, die die Jungmannschaft zum wichtigsten Teil des Gesamtvolkes machte.[4]

Neben dem Frankenbund als bloße militärorganisatorische Klammer, die das Eigenleben der einzelnen Völkerschaften weder aufhob noch wesentlich beeinflußte, muß jedoch spätestens bis zu Beginn des 5. Jahrhunderts bei den im römischen Reich siedelnden Franken das Bewußtsein politischer Zusammengehörigkeit erwachsen sein. Sei es auch nur über den "Umweg", daß sie alle - wenn auch als Völkerschaften autonom - Reichsangehörige waren, die, wie die Salier, über mehrere Generationen ihren immer

---

1 R.v.Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, aaO., S.273
S. Gutenbrunner, aaO., S. 37
E. Ewig, Civitas Ubiorum, aaO., S.11
F. Steinbach, Studien..., aaO., S.116

2 E. Ewig, Civitas Ubiorum, aaO., S.13;
Zu dieser Aussage kritisch R. Wenskus, aaO., S.514f, der, ohne ein Mehr darzulegen, militärische Zusammenarbeit allein zur Begründung der Entwicklung für nicht ausreichend hält.

3 R. Wenskus, aaO., S.536

4 O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, Mainauvorträge 1954, aaO., S.103

größer werdenden Teil an der Reichsverteidigung wahrnahmen.[1] Anders ist es nicht zu erklären, daß historisch betrachtet kurze Zeit später linksrheinisch die alten Völkerschaftsnamen mit Ausnahme der Chattuarier erloschen sind[2] und Chlodwig bereits ein fränkisches Einheitsbewußtsein voraussetzen kann.[3]

Die Gründung des Frankenreiches war - anders als bei den germanischen Reichsgründungen dieser Epoche, deren Ursprung auf eine "Wanderlawine" zurückgeführt werden muß - die Tat eines Einzelnen, des Merowingers Chlodwig. Mag auch die Zeit - der Untergang des weströmischen Reiches hatte zweifellos ein "Machtvakuum" hinterlassen - einen solchen Schritt begünstigt oder gefordert haben.

Chlodwig überwand die Vielherrschaft bei den Franken, indem er den Sohn König Sigiberts von Köln, Chloderich, zum Vatermord aufhetzte und ihn anschließend als Mörder umbringen ließ. Das gleiche oder ein ähnliches Schicksal bereitete er auch den Königen Ragnachar von Cambrai, Chararich, Rignomer und einer unbekannten Zahl namentlich nicht überlieferter Könige.[4]

Im Anschluß organisiert Chlodwig den inneren Aufbau des Reiches. Sein Vorgehen bei der Lösung dieser Aufgabe zeigt deutlich, daß die gallischen Franken, an ihrer Spitze die Salier, die lange Eingewöhnung in das römische Staatsleben und die während dieser Zeit gemachten politischen und militärischen Erfahrungen bei der Ablösung der Herrschaft des Imperiums zu nutzen wußten.[5]

---

1 F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO., S.7
2 R. Wenskus, aaO., S.536
3 E. Ewig, Civitas Ubiorum, aaO., S.13
4 F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO., S.13
5 derselbe S.7

Nach dem Vorbild der römischen Civitates und Municipien vollzog sich eine Neuordnung der fränkischen Stammesgesellschaften.[1] Ehemalige römische Beamte aller Verwaltungssparten errichteten eine königliche Zentralverwaltung. Die Steuerbezirke blieben bestehen.[2] Den römischen Fiskalbesitz und die privaten, von ihren Eigentümern verlassenen Latifundien, ließ Chlodwig beschlagnahmen und von römischen Domestici und Unterbeamten bewirtschaften und verwalten. Die Lex Salica wurde als Grundlage einheitlicher Rechtsprechung aufgezeichnet.[3]

Als Chlodwig im Jahre 511 starb, konnte er seinen Söhnen bereits ein nach innen und außen gefestigtes Frankenreich übergeben. Byzantinern und Ostgoten war ein ernst zu nehmender Rivale entstanden.[4]

---

1 F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO., S.9
2 vgl. zum inneren Aufbau des Frankenreiches durch Chlodwig, derselbe S.9
3 derselbe S.12f
K.F. Stroheker, aaO., S.110f
R. Sohm, aaO., S.9f
4 F. Steinbach, Das Frankenreich, aaO., S.13
W. von den Steinen, aaO., S.26ff

II

Die Entwicklung des fränkischen Königtums bis zu den Merowingern des 6. Jahrhunderts

In die Geschichte sind die germanischen Völkerschaften zum Teil ohne Königtum eingetreten.[1] So hatten die Bataver, die sich bereits in vorchristlicher Zeit unter römischen "Schutz" begeben hatten,[2] in den Tagen des Julius Civilis und Claudius Paulus keine Könige.[3] Aber auch noch aus der Völkerwanderungszeit wird von "eigentümlichen Anwandlungen"[4] der Völker berichtet, eine bestehende "Monarchie" zeitweilig[5] (Westgoten[6] und Langobarden[7]), bzw. endgültig (Heruler und Gepiden[8]) abzuschaffen.

Hilfen bei der Beantwortung der Frage, welche Umstände die Völker zu derartigen Veränderungen veranlassen konnten, können uns Paulus Diaconus[9] und Isidor von Sevilla[10] geben, wenn jener schreibt, daß die Abschaffung des Königtums bei den Herulern als ein Zeichen der Schwäche angesehen wurde und dieser, Alanen und Sueven meinend,

---

1 H. Brunner I, aaO., S.164
R. Schroeder[7], aaO., S.26
F. Kern, aaO., S.4
2 L. Schmidt, Die Westgermanen 2, 1940, aaO., S.147,149
3 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.113
4 F. Kern, aaO., S.4
5 G. Waitz 1[3], aaO., S.307
W. Schücking, aaO., S.19, dort auch Fußn.2
O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd.I, aaO., S.51,34
Prokop, Bell.Goth., II, 14,38
F. Dahn 1[1], Die Könige der Germanen... aaO., S.12
6 L. Schmidt, Ostgermanen, aaO., S.257,413,420,425 f
G. Waitz 1[3], aaO., S.306
7 Paulus Diaconus, II,32
8 Paulus Diaconus, I, 20,27
9 derselbe
10 Isidor von Sevilla, S.27

sich darüber erstaunt zeigt, daß diese Völkerschaften Könige hätten, obwohl sie unbedrängt ihre Sitze in den Pyrenäen hielten. Durch Ausgrabungen wurde die Erkenntnis gewonnen, daß bereits in vorchristlichen Jahrhunderten die Abschaffung oder der Niedergang des Königtums in langen Friedensperioden erfolgte.[1]

Die Existenz oder die Machtausübung des Königtums muß also in Beziehung gestanden haben zur Stärke und zu kriegerischen Aktivitäten der germanischen Völkerschaften. Sowohl eine übermächtige Bedrohung des Stammes, der Herr zu werden ausgeschlossen schien, als auch ein völliges Unbedrohtsein hat offenbar die Königsaufgaben reduziert und damit die Bedeutung des Amtes in einem Maße, daß das Königtum abgeschafft werden konnte, bzw. mit den möglicherweise verbleibenden Funktionen nicht mehr als "aktives" Königtum anzusprechen war.

Eine derart große Zeit- und Situationsabhängigkeit der Königsherrschaft und die Gewichtung auf den militärischen Bereich, konnte ein Königtum im späteren Sinne sicherlich nicht entstehen lassen.

Die Annahme Kuhns[2] und Schlesingers[3], man habe bei den Germanen zwischen Volkskrieg und Gefolgschaftskrieg hinsichtlich der Königsrechte zu unterscheiden, wird man jedoch als richtig ansehen müssen.

Zwar entstand auch im Gefolgschaftskrieg das Bedürfnis einheitlicher Führung mit gewissen Führerrechten und Pflichten, diese wurden aber durch den Charakter des Gefolgschaftskrieges so eng gefaßt, daß Schlesinger[4]

---

1 E. Wahle, aaO., S.143
2 H. Kuhn, aaO., S.98ff
3 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.119f
ihnen folgend U.Eckhardt, aaO., S.30
4 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.105f

den Begriff "König oder Heerkönig" den Führern zu Recht nicht zubilligt. Die Teilnahme an den Heerzügen dieser Art war freiwillig. Die Heerleute konnten jederzeit die Gefolgschaft verlassen. Eine Folgepflicht bestand für sie lediglich solange sie dem Verband angehörten. Der Führer hatte allein das Recht der Nichtabsetzbarkeit.[1]

Anders im Volkskrieg. Er war der Krieg aller Volksangehörigen. Mochte er um die Erhaltung des Stammlandes oder zur Besetzung neuen Siedlungsgebietes geführt werden. An ihm teilzunehmen war Pflicht, heilige Pflicht. Es bestand ein Ausnahmezustand. Die Existenz des Volkes war bedroht.
Die dem Führer übertragenen Rechte und Pflichten mußten dieser Situation entsprechen.

Zum einen erstreckten sie sich auf alle Volksgenossen, mit der Folge, daß die im Gefolgschaftskrieg personell gerichteten Rechte und Pflichten transpersonell das gesamte Gebiet umgriffen.[2]

Zum anderen wird die Situation Veränderungen der Rechtsträgerschaften allgemein und insbesondere zu Gunsten des Königs erforderlich gemacht haben.

Als Beispiel allgemeiner situationsbedingter Übertragung von Rechten bzw. Pflichten sei hier der Bericht des Paulus Diaconus[3] angeführt, wonach die Langobarden entgegen ihrer Gewohnheit aus Kämpfermangel auf der Wanderung auch Sklaven ins Heer aufgenommen haben.

---

1 O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, Mainauvorträge 1954, aaO., S.101
2 Vgl. W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.105f
3 Paulus Diaconus, I, 13

Zur Untermauerung der Ansicht, daß dem König im Volkskrieg besonders weitgehende Rechte zuwuchsen[1], seien Caesars Aufzeichnungen[2] erwähnt, in denen dieser schreibt, daß dem Heerkönig Areovist das Recht über Leben und Tod im Volkskrieg zu bestimmen zugestanden habe. Eine Befugnis, die Tacitus[3] den Gefolgschaftsführern abspricht.

Über die Wahrnehmung in Friedenszeiten der Thingversammlung vorbehaltener Rechte hinaus, muß dem gewählten Führer aber auch daraus Macht zugeflossen sein, daß er als Kristallisationspunkt aller Hoffnungen und Ängste das Volk in seiner Person verkörperte.[4] Ob diese Macht aber charismatische Herrscherzüge einschloß, wie es unter anderen[5] Schlesinger[6] behauptet, der dem Volkskrieg sakralen Charakter mit entsprechender Königsstellung zuschreibt und diese Ansicht durch überlieferte Kriegsgefangenenopferungen[7] und den Bericht des Tacitus[8], Gewalt über Leben und Tod sei Priesterrecht gewesen, belegt, soll hier dahingestellt bleiben.[9]

---

1 Daß Häuptling oder König der Volksgemeinde grundsätzlich mit eigenen Rechten gegenüberstanden, betonen
W. Sickel, Die Entstehung..., aaO.,S.242ff,246
H. Plehn, aaO., 120 und Fußn. 1.2
G.B. Adams, aaO., 160; Fußn.11
O. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd.III, aaO., S.3,568
2 Caesar, De bello gallico, S.32
3 Tacitus, Germ.7
4 A. Pertile Bd.I, aaO., S. 78f
O. Gierke Bd.II, aaO., S. 45ff
5 vgl. unten S.18, Fußn.5
6 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum Mainauvorträge 1954, aaO., S.120
7 Tacitus, Ann. 13,57; 1,61
8 Tacitus, Germ.7, S.42
9 vgl. unten S.18ff

Auf dieser gefühlsmäßigen Verbundenheit des Volkes mit der Königssippe und möglicherweise auf Grund charismatischer Verklärung beruht sicherlich auch die Tatsache, daß das Königsrecht sich zumindest oft in der Familie des Führers im Volkskrieg "vererbte".[1]

Zwar sind uns bei den Franken bereits früh Gaukönige bekannt.[2] Als Chlodwig seinem Vater Childerich im Jahr 482 in der Herrschaft nachfolgte, wurde das Königtum als Stammeskönigtum bei den Saliern jedoch als neue Einrichtung angesehen.[3]

Da die Landnahme der Franken auf römischem Boden sich wahrscheinlich in den Formen gefolgschaftsähnlicher Heerhaufen vollzog,[4] ist eine schwache Rechtsstellung dieser Chlodwigvorgänger anzunehmen, wenn auch die Notwendigkeit, die Jungmannschaften unter Waffen zu halten, die Position dieser Führer gestärkt haben wird.[5]

Daß es trotzdem zur Einkönigsherrschaft- bzw. zur Herrschaft mehrerer Könige, von denen jeder Rex Francorum

---

1 vgl. unten S.19
2 F. Dahn, Die Völkerwanderung, aaO., S.419
und Urgeschichte III, aaO., S.42
3 L. Lindenschmit, aaO., S.68
L. Schmidt, Geschichte der germanischen Frühzeit, aaO., S.304
R. Goette, aaO., S.147
4 R. Wenskus, aaO., S. 536
5 vgl. oben S.4

war[1], und zum Übergang weitgehender Rechte[2] auf die Merowinger kam, war das Verdienst Chlodwigs.[3] Indem er eine fränkische Gesamtmonarchie "von oben nach unten" errichtete, machte Chlodwig die Tradition des Merowingerhauses zur fränkischen Tradition schlechthin.[4] Die enge Bindung zwischen Königtum und Einzelstamm wurde gelöst. Die Königsherrschaft wurde unabhängiger. Für die in Gallien lebenden Römer traten die Merowinger an die Stelle des Kaisers.[5]

---

1 Die mit dem salischen "Privat-Erbrecht" identische Sukzessionsordnung kannte eine individuelle unitarische Gestaltung nicht.
vgl.: G.T. III 14, Bd.I, S.160,27-160,32
R. Weyl, aaO., S.17
F. Kern, aaO., S.33
W. Schücking, aaO., S.122 f, 144
E. Hubrich, aaO., S.28,38,41 f.
Die Merowinger behandelten das Reich bei Teilungen fast wie Privatbesitz.
vgl.: F. Kern, aaO., S.34
R. Schroeder[7], aaO., S.116 f.
J. Flach 3, aaO., S. 402 f.
W. Sickel, Die merowingische Volksversammlung aaO., S. 328 ff und 303 f.
H. Schulze, Dynastien..., aaO., S.58
H. Schulze, Erstgeburt..., aaO., S.18
H. Schulze, Hausverfassung..., aaO., S. 356 ff.
H. Brunner II, aaO., S.32
Die Teilungen hoben die Reichseinheit jedoch nicht auf.
vgl.: G. Waitz 2[2], aaO., S.98
H. Schulze, Hausverfassung..., aaO., S.358 ff.
H. Schulze, Erstgeburt..., aaO., S.19,21,36,42 f.
H. Brunner II, aaO., S.33
Das wird am deutlichsten an der gemeinsamen Außenpolitik.
vgl.: B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 19, S.135 und
B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 30 S.114

2 vgl.: S.12 ff.

3 vgl.: S.4

4 R. Wenskus, aaO., S.534

5 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.161
B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 29, S.109

III

Die Rechte des merowingischen Königtums

Zweifellos wird man in der Steigerung der Rechte des merowingischen Königtums die markanteste Entwicklung im Frankenreich zu sehen haben.[1] Die Ursachen dieser Förderung sind sicherlich in erster Linie in der Reichsgründung von "oben nach unten" durch Chlodwig und in dessen Persönlichkeit zu finden.[2]

Der Rechtszuwachs, den die Merowingerkönige im Vergleich mit ihren Vorgängern erlangten, bestand zum einen im Untergang der Volksversammlung im politischen Sinne[3] und dem Übergang der Gerichtshoheit auf den König, zum anderen in der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit der Herrscher selbst,[4] die sich, während der Regentschaft zumindest de facto auch auf so mächtige Königinnen wie Brunichilde und Fredegunde erstreckte.

Zwar fehlte zum formellen Absolutismus das Herrscherrecht der Gesetzgebung,[5] die Merowinger konnten weder das alte Recht ändern noch ein neues einseitig schaffen[6]- die gewährten Rechte - primär die strafrechtliche Verantwort-

---

1 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.160 und
B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 29, S.109

2 vgl. oben, S.4

3 vgl. unten, S.25

4 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.161
R. Weyl, aaO., S.75

5 Da die Merowinger gegenüber den Römern an die Stelle des Imperators getreten waren, hatten sie ihnen gegenüber die gesetzgebende Gewalt inne. Sie machten von diesem Recht jedoch kaum Gebrauch.
vgl. F. Dahn, Die Könige der Germanen VII, aaO., S.34
H. Brunner I, aaO., S.408

6 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.161
F. Dahn, Die Könige der Germanen VII, aaO., S.32,46
H. Brunner I, aaO., S.406, der auf das Mitwirken der Könige an der Gesetzgebung hinweist.

lichkeit des Herrschers - waren für die Begründung eines praktischen Absolutismus jedoch hinreichend.[1]

Es ist daher auffallend und für die Beurteilung der von Gregor von Tours aufgezeichneten und in dieser Arbeit dargestellten Rechtsfälle von großer Bedeutung, daß die Merowinger trotz ihres praktischen Absolutismus anerkanntermaßen[2] theoretisch stets die Übereinstimmung mit dem Willen des "Volkes" suchten; die Lehre von der Rechtsgebundenheit des Herrschers immer in Geltung blieb.

Ursache dieses Verhaltens der Könige war sicherlich das noch starke Bewußtsein des Volkes, daß sowohl der Rechtsbruch gegenüber einem Einzelnen diesem, als auch der "allgemeine Rechtsbruch" dem Volk ein Recht zum Widerstand entstehen ließ. Zwar waren die Merowinger nicht an den förmlichen Konsens einer Volksversammlung gebunden, der starke Wille des Volkes zur allgemeinen und speziellen Rechtswahrung zwang sie jedoch ihr Handeln nach dem Volksrecht auszurichten. Grundsätzlich nötigte die Vernunft die Merowinger in ihrem Amt mit dem freien Willen des "Volkes" zu gehen, keinen begründeten Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Handels aufkommen zu lassen.[3]

---

1 F. Kern, aaO., S.141

2 G. Waitz 2^2, S.145,155 f
F. Dahn, Die Könige der Germanen VII,III, aaO., S.576 ff
H. Brunner II, aaO., S.10 f
F. Liebermann, Assembly..., aaO., S.86
W. Stubbs 1^6, aaO., S.163,196 f
M. Pomtow, aaO., S.73 f
F. Kern, aaO., S.141

3 derselbe, S.130 f

Dieses Widerstandsrecht des Einzelnen und der Gesamtheit floß aus dem staatsbegründenden und staatserhaltenden germanischen "Treuekontrakt". Der Treueeid, den die Untertanen dem Herrscher schworen, umschloß auch die Treuepflicht des Königs gegenüber den Schwörenden. Beide Seiten waren durch den "Treuepakt" dem Recht verbunden. Ein Treuebruch des Herrschers entband die Untertanen daher von ihrer Treuepflicht[1] und ließ ihnen - da es der oberste Richter selbst, der König, war, der das Recht beugte - das Widerstandsrecht als Gottesgericht entstehen.[2]

Daß die politischen Entscheidungen der Könige trotzdem häufig ohne einen gesicherten Konsens getroffen wurden bzw. zur Durchführung selbständiger Politik getroffen werden mußten, versteht sich einerseits aus den Charakteren der Herrscher, andererseits aus dem Amt selbst.[3]

Aus zwei von Gregor von Tours dargestellten Ereignissen tritt uns das Wissen der Merowinger, bei ihrem Handeln sich zumindest äußerlich des Konsenses mit dem Volkswillen versichern zu müssen, besonders deutlich entgegen.

Dieses ist zum einen die Schilderung von Chlodwigs Versuch, entgegen dem Losrecht bei der Heeresversammlung in Soissons einen Krug zu seinem Beuteanteil zu schlagen.[4] Wenn Gregor Chlodwig sagen läßt: " Ich bitte euch tapfere Krieger, erzeigt mir die Gunst, mir außer meinem Teil auch jenes Gefäß zu geben," [5] so gibt diese Formulierung klar das Wissen des Königs, auf Zustimmung angewiesen zu sein, wieder.

---

1 W. Sickel, Zum karolingischen Thronrecht, aaO., S.1,21
O. Gierke, Schuld..., aaO., 13, Fußn.4
F. Kern, aaO., S.151f
2 F. Kern, aaO., S.143,160
3 derselbe, S.140
4 G.T. II 27, Bd.I 110,28-112,21
5 G.T. II 27, Bd.I 112,2-112,4

Als Chlodwig den erbetenen Konsens nicht erreicht - ein Krieger zerschlägt den Krug unter dem Ausruf: " Nichts sollst du davon haben, als was dir nach dem Recht das Los zuteilt,"[1] - wagt er keinerlei Reaktion. Erst ein Jahr später erfolgt die Antwort Chlodwigs. Aber auch jetzt nicht in der offenen Art eines absoluten Herrschers, der sich verweigertes Recht einfach nimmt, sondern lediglich indirekt und vorsichtig. Chlodwig erschlägt den Mann, der den Krug gespalten hatte bei der Heeresmusterung, nachdem er zu diesem gesagt hatte: " Keiner trägt die Waffen so ungepflegt wie du...."[2] Mit diesen Worten will der König deutlich machen, daß er nicht den Willen des Heeres offen mißachtet, als er den Krieger erschlägt. Er zeigt auf, daß er aus seiner Kommandogewalt - das Friedensrecht ist während der Heeresmusterung durch das keiner Kontrolle unterliegende Kriegsrecht des Königs ersetzt - den Mann wegen des Zustandes seiner Waffen erschlägt.[3] Den wahren Grund der Erschlagung - Warnung an das Heer, sich seinem Willen nicht zu widersetzen - läßt Chlodwig lediglich nach der Tat in den Worten: " So hast du es einst zu Soissons mit dem Krug gemacht,"[4] durchschimmern.[5]

Ein anderes Vorgehen merowingischer Könige, dessen Schilderung durch Gregor von Tours, das Wissen der Herrscher auf den Konsens mit dem Volk angewiesen zu sein, verdeutlicht, ist Mord innerhalb der stirps regia.

---

1 G.T.II 27, Bd.I 112,9-112,10
2 G.T.II 27, Bd.I 112,16-112,17
3 R. Schröder [7], aaO., S.159 und Fußn.4 ebenda
J.M. Kemble, aaO., S.128
4 G.T.II 27, Bd.I 112,19-112,20
5 vgl. die Besprechung dieses Geschehens bei
F. Kern, aaO., S.151

Gregor schreibt,[1] daß Childebert I. fürchtete, das Reich seines verstorbenen Bruders Chlodomer werde mit Hilfe ihrer Mutter an dessen Söhne fallen. Um dieses zu verhindern, seien Childebert I. und sein Bruder Chlotharchar heimlich in Paris zu Beratungen zusammengetroffen. Unter der Bevölkerung der Stadt habe Childebert I. das Gerücht ausbreiten lassen, er und sein Bruder seien zusammengekommen, um jene Kinder auf den Thron zu heben. Sie töteten jedoch ihre Neffen und deren Diener und Erzieher. Beide Könige hätten Paris unmittelbar nach der Tat verlassen.

Wie die Schilderung Gregors zeigt, handelten die Herrscher bewußt in Erfüllung einer, ihnen als Königen obliegenden Notwendigkeit. Das Fehlen eines Thronfolgegesetzes - wie es z.B. Geiserich für seine stirps erlassen hatte - mit der Wirkung, daß jeder männliche Merowinger ein Anrecht auf das Königtum hatte,[2] eröffnete - sollte das Reich als Ganzes erhalten bleiben - nur die Wahl zwischen Schere oder Schwert. Bereits die Vier-bzw. Dreiteilung des Reiches[3] hatte das weitgehende Verbrauchen der Kräfte in inneren Kämpfen zur Folge.[4]

Aus Art, Planung und Durchführung der Tötungen wird andererseits aber auch das Wissen Childeberts I. und Chlotharchars deutlich, daß ihr Handeln notwendig, aber nicht rechtmäßig war. Die Könige konnten sicherlich generell in Kirche, Adel und Volk mit Verständnis für derartiges Vorgehen rechnen, ob dieser Konsens jedoch

---

1 G.T. III 18, Bd.I 170,28-174,11
2 G.T. III 14, Bd.I 160,27-160,32
W. Schücking, aaO., S.122 f,144
E. Hubrich, aaO., S.28,38,41 f
F. Kern, aaO., S.33
3 unter die Söhne Chlodwigs bzw. Chlothars I.
4 In diesem Sinne sind auch die Taten Brunichildes und Fredegundes zu verstehen, die nicht einer krankhaften Neigung, sondern dem Bestreben der Stärkung des Reiches und des Königtums entsprangen.

im konkreten Fall und in der Emotion des Augenblicks zu einem Hinwegsehen über einen schweren Rechtsbruch ausreichen werde, wagten sie offenbar nicht zu entscheiden. Ein fehlender Konsens bedeutete aber größte Gefahr. Daher die Heimlichkeit der Planung und Ausführung, daher das Töten der Mitwisser und daher das sofortige Abreisen nach der Tat.

Die beiden hier besprochenen Geschehnisse machen Grenzen sichtbar, die auch Könige trotz ihrer strafrechtlichen Unverantwortlichkeit tunlichst nicht überschreiten sollten. Das Widerstandsrecht wurzelte trotz der es unterdrückenden neuen Organisationsformen des römisch geprägten Beamtentums, der Geldwirtschaft, des Steuer- und Zollwesens usw. noch tief im Denken der Menschen.[1]

---

1 R. Buchner, Das merowingische Königtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.149

IV

Das Beruhen merowingischer Königsmacht auf Herrschercharisma, Königshagiographie und christlicher Lehre

Es ist gesichert, daß eine große Anzahl altgermanischer Königsfamilien ihren Ursprung auf göttliche Mächte zurückführte.[1] So galt Mercurius (Wodan) als Ahnherr der angelsächsischen Dynastien.[2] Auch bei den Merowingern sind uns derartige Abstammungssagen erhalten.[3]

Ausgehend von dieser Überlieferung wird heute weitgehend die Ansicht vertreten, das germanische Königtum sei von einem "Erbcharisma" getragen worden. Die herrschenden Sippen hätten im Glauben der Stämme ein besonderes "Heil"[4] besessen, das ihre Mitglieder zur Herrschaft prädestiniert habe.[5]

---

1 O. Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, Mainauvorträge 1954, aaO., S.76

2 derselbe, S.80

3 vgl. G. Waitz 2^2, aaO., S.45f
W. Sickel, Entstehung ..., aaO., S.318
K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus, Festschrift P. Lehmann (1950) S.196ff

4 W. Baetke, aaO., S.1, definiert den Begriff "heilig" in seiner frühesten Bedeutung im Sinne von "gefüllt", geladen mit einer geheimnisvollen Kraft.
F. Kern, aaO., S.16 führt in diesem Zusammenhang aus: " Eine besondere Kraft, ein geheimnisvolles "Mana" haftet am Herrscher eines Naturvolkes, ein Zauber, der ihn dem Gott annähert, als Priester, Heroen, ja als selbst göttliche Substanz."
vgl. hierzu auch:
E. Lehmann, aaO., S.552
J.G. Frazer, aaO., S.124ff

5 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.136
W. Grönbech, Kultur und Religion der Germanen 1, aaO., S.107ff
H. Naumann, aaO., S.30ff
F. Kern, aaO., S.13ff
H. Mitteis, Staat[4], aaO., S.42,93
H. Mitteis, Krise, aaO., S.16ff
Einschränkende Kritik:
M. Lintzel, aaO., S.42ff,B
F. Graus, aaO., S.313f, 323,334

Zur Stützung dieser Auffassung führt W. Schlesinger[1] zum einen den Bericht des Tacitus[2] an, der das Herbeiholen des Italicus aus Rom als des letzten Mitgliedes der auf Arminius zurückgehenden cheruskischen stirps regia mitteilt; zum anderen stützt er sich auf die Aussage Prokops[3], die Heruler hätten ein Mitglied des Königsgeschlechts aus dem Kreise der im Norden zurückgebliebenen Stammesgenossen als König herbeiholen lassen und seien, obwohl sie aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Zwischenzeit einen anderen König gehuldigt hatten und der Kampf gegen den Ankömmling bereits beschlossen war, doch vor Kampfbeginn zu diesem übergegangen.

Die Umstände dieser beiden überlieferten Königserhebungen zeigen nach Ansicht W. Schlesingers[4] deutlich, daß die Geblütsheiligkeit ausschlaggebender Faktor bei Königswahlen gewesen sein muß.

Nur so sei auch verständlich, daß Tacitus[5] bei der Bestellung eines Heerführers den Gedanken der Eignung, bei der Erhebung eines Königs aber den der Nobilitas hervorhebt.[6]

Weiterhin führen die Vertreter eines "Erbcharismas" der altgermanischen Königssippe zur Untermauerung ihrer Auffassung den Glauben der Völker an, die Herrscher hätten

---

1 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.136
2 Tacitus, Ann.11,16
3 Prokop Bell.Goth., II 15
4 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.136
5 Tacitus, Germ.7, "Ex Nobilitate", S.42
6 W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.137
K. Müllenhoff, aaO., S.183
A. Baumstark, aaO., S.140

die Kraft gutes Wetter und gute Ernte zu schaffen und Krankheiten zu heilen.[1] Auch das Herrscherhaus der Merowinger ist nach dieser Ansicht entscheidend von einer Geblütsheiligkeit getragen worden.[2] Nur so sei das auffallend zähe Festhalten des Merowingergeschlechts bei Namengebung und Heiratspolitik[3] aus seinem rein germanischen Charakter erklärbar. Dieses Verhalten habe im Glauben des Volkes an uralte germanisch-heidnische Vorstellungen von der magischen Heilskraft des königlichen Geblüts gewurzelt. Einer Vorstellung, die sich allmählich auch die in Frankreich lebenden Römer zu eigen gemacht hätten.[4]
Desgleichen hätten die Merowinger ihren Haarschmuck als Zeichen nicht übertragenen Amts, sondern angeborener politischer Würde und Kraft getragen.[5]

Am deutlichsten sei der Zusammenhang von Geblütsheiligkeit und Herrschaftsanspruch jedoch bei der Beseitigung der Schattenherrschaft der Merowinger in

---

1 F. Kern, aaO., S.16
K.v. Amira/K.A.Eckhardt, aaO., §19,S.46,5
H. Brunner I, aaO., S.166
R. Schroeder 7, aaO., S.30,55,116 und Fußn.24
G. Waitz 1[3], aaO., S.319
F. Dahn, die Könige der Germanen, 1[1], aaO., S.29f
H. Schreuer, aaO., S.365ff
H. Krabbe, aaO., S.127

2 R. Buchner, Das merowingische Königtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.143

3 F. Kern, aaO., S.29 Fußnote weist darauf hin, daß das Verbot ausländischer Heiraten primär mit der Erhaltung der Geblütsheiligkeit nicht in Verbindung steht.

4 R. Buchner, Das merowingische Königtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.153

5 F. Kern, aaO., S.20
H. Schreuer, aaO., S.360ff
G. Waitz 2[2], aaO., S.120f
E. Hubrich, aaO., S.28

Erscheinung getreten.[1] So schreibt R. Buchner[2]: " Welch äußerste Vorsicht ist nach dem gescheiterten Staatsstreich des Grimoald noch im 8. Jahrhundert nötig gewesen, um das merowingische Geschlecht ohne Erschütterung des Reiches vom Thron auszuschalten."

Man wird der Ansicht einer Geblütsheiligkeit der altgermanischen Königssippen mit Auswirkungen auf das Amt folgen müssen. Hierzu führt neben den erwähnten Argumenten auch die Tatsache, daß die Religion bei diesen Völkern Verfassungsbestandteil war und sich jedes Stammesmitglied an ihr beteiligen mußte.[3] Es wäre erstaunlich, wenn das Königsamt als Verfassungsorgan nicht von der Kontinuität der Religion umfaßt gewesen wäre.

Zu beachten ist jedoch, daß es das "Volk"war, welches den Herrscher rechtskräftig auf den Thron berief. Es wählte unter den Angehörigen der herrschberechtigten Sippen entweder den Nächstberechtigten oder den Geeignetsten.[4] Mag der Anteil des Volkes an der Königserhebung in manchen Fällen auch nur in der bloßen Anerkennung eines bereits designierten Herrschers bestanden haben, so zeigt diese Praxis doch, daß aus der Geblütsheiligkeit ein persönliches Erbrecht nicht folgte.[5] Die Mitglieder der Königssippe besaßen aufgrund ihrer Geburt lediglich eine gewisse Anwartschaft, ein Ius ad Rem unter mehreren Iura in Re.[6]

---

1 F. Kern, aaO., S.22 m.w.Nachw.
2 R. Buchner, Das merowingische Königtum, Mainauvorträge 1954, aaO., S.143 f
3 W. Baetke, aaO., 1. Teil, S.31
4 F. Kern, aaO., S.13
5 derselbe
6 G. Waitz 6^2, aaO., S.171

Wer zum König erhoben wurde, bestimmte sich daher neben den auf einem "Erbcharisma" beruhenden Geblütsrecht auch nach Eignung, äußerer Macht und anderen Zweckmäßigkeitserwägungen.[1]

Klarer im Licht der Geschichte sind Art und Umfang der Übertragung "christlichen Heils" auf die Merowinger des 6. Jahrhunderts durch die katholische Kirche erkennbar.

So finden sich Spuren hagiographischer Züge in Gregor von Tours Frankengeschichte bei Chlodwig und Gunthramn. "Der erste katholische Frankenkönig; so hoch die Hagiographie seine Verdienste eingeschätzt haben mag und so gern man in späterer Zeit verschiedene Heilige gerade mit diesem König in Verbindung brachte,... war für die Hagiographen" "jedoch als Heiliger" besonders deshalb ungeeignet, weil dadurch... der Ruhm St. Remigii verdunkelt worden wäre, dem teilweise die Ehre der Bekehrung zukam."[2] Von König Gunthramn berichtet Gregor von Tours[3] sogar eine Wunderheilung. Ihn aber als Heiligen zu feiern, unterläßt er.

Obwohl die Merowingerzeit den Typus des "heiligen Königs", der in Kirchen zu verehren und von Hagiographen zu verherrlichen war, noch nicht kannte, - Frauen merowingischer Könige erlangten bereits Heiligkeit[4] - zeigen die beiden angeführten "Königsbilder" doch bereits Züge hagiographischer Tendenz, die zu der Annahme unterstützender Wirkung für das Königtum führen müssen.

---

1 F. Kern, aaO., S.23
2 F. Graus, aaO., S.393f
3 G.T. IX 21, Bd.II 270,27-270,34
4 F. Graus, aaO., S.406ff

Bedeutender ist jedoch die Unterstützung, die das Königtum durch die "neue Religion" allgemein erfuhr. Es war Aufgabe der Kirche, im Rahmen ihres Bekenntnisses den Gläubigen auch diejenigen Fragen zu beantworten, die den Menschen als Teil eines Kollektivs betrafen; Rechtmäßigkeit der sozialen Institutionen, Wissen von Recht und Unrecht.[1]

Diese Möglichkeit der Kirche, bestimmend einzuwirken, ist abzuleiten von der Tatsache, daß die germanischen Regna zwar manche römische Einrichtung übernahmen, das institutionelle Staatsdenken bei ihnen jedoch verblaßte. So näherten sich die politisch-sozialen Vorstellungen und Lebensformen unter dem Einfluß der Kirche, denen des alten Testaments.

Wie in diesem "verschwammen die Grenzen zwischen der Iustitia im politisch-zivilen (Rechtswahrung) und im religiös-sittlichen Sinne (Gerechtigkeit)."[2]

So predigt die Kirche, der König besäße seine Gewalt von Gott und versehe die Funktionen, die nach altchristlicher Lehre der Obrigkeit oblägen, den inneren Frieden zu sichern durch die Förderung der Guten und die Bestrafung der Bösen, d.h. die Iustitia im Sinne der Aequitas zu wahren.[3]

Folgerichtig lassen sich allenthalben kirchliche Aufforderungen zum Gehorsam gegenüber staatlicher Gewalt[4] in Wendungen wie "gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist"[5] und ähnlichen finden.

---

1 F. Graus, aaO., S.438
2 E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, Mainauvorträge 1954, aaO., S.19
O. Treitinger, aaO., S.34 ff
3 E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, Mainauvorträge 1954, aaO., S.19 ff
4 vgl. F. Kern, aaO., S.6
5 F. Graus, aaO., S.353

Daß die merowingischen Könige diese Aufforderung der Kirche als Unterstützung des Königtums und nicht als unzulässige Einmischung in weltliche Belange ansahen, belegt das Edikt König Gunthramns von 585, in dem dieser die Praedicatio dieser Grundsätze als Aufgabe des Episcopats[1], die Districtio als Kompetenzbereich des Königs und seiner Richter postulierte.[2]

Es kann zusammenfassend gesagt werden, daß die Kirche mit ihrer Unterstützung der Merowinger zu der politischen Königsherrschaft die religiös sittlich verstandene Königswürde fügte.[3]

---

1 Gemeint sind rechtliche und soziale.
Der Herrscher war in der Verkündung nicht nur Träger von Iustitia, sondern auch von Pietas Cura Fidei und Clementia.
vgl.: E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, Mainauvorträge 1954, aaO., S.19

2 MG. Cap.I, Nr. 5

3 E. Ewig, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, Mainauvorträge 1954, aaO., S.21

V

Die rechtliche und tatsächliche Stellung von Volk und Adel im Merowingerreich des 6. Jahrhunderts

Boten vor Chlodwigs Zeit Hundertschaft und Landesgemeinde den freien Franken Möglichkeiten politischer, rechtlicher und sozialer Einflußnahme, so änderte sich dies im 6. Jahrhundert - wenn auch regional unterschiedlich.[1] Die Ursache hierfür wird man in erster Linie in der nach absoluter Herrschaft strebenden Person Chlodwigs und in der Tatsache zu sehen haben, daß "alle die großen (fränkischen) Eroberungen vom Königtum"[2] ausgingen.[3]

Darüber hinaus sanken Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der Freien.[4] Die fast ununterbrochene Reihe der Feldzüge, zu denen sich die aufgebotenen Freien selbst ausrüsten und verpflegen mußten, schränkte die Möglichkeit selbstständiger wirtschaftlicher Entfaltung derart ein, daß es viele vorzogen, sich unter den Schutz eines großen Grundherrn zu begeben, der auf Kosten der Rechte der Freien, ihre Pflichten gegenüber dem Staat übernahm.[5] Zu diesem Schritt mag, über die wirtschaftliche Not hinaus, auch der Gedanke geführt haben, daß die mit dem Status des Freien verbundenen politischen Rechte ohnehin weitgehend inhaltlos geworden waren.

---

1 in Austrasien bestand eine gewisse Bedeutung fort, vgl. dazu H.H. Anton, aaO., Art."Merowingerreich", HRG II, Sp.496ff, bes.505

2 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.160f

3 G. Waitz 2[2], aaO., S. 498,501ff,535f

4 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 24, S.140f

5 R. Suchenwirth, aaO., S.69f

Eine entgegengesetzte Entwicklung vollzog sich im Frankenreich in "Beamtentum" und "Adel".[1]

Zum einen wirkten germanische Könige und römische Senatorenaristokratie zusammen - vor allem im römisch geprägten Südteil des Reiches[2] - zum anderen gab es seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts[3] eine politisch, wirtschaftlich und sozial klar abgehobene germanische Oberschicht,[4] die an allen wichtigen staatlichen Entscheidungen - Kriegszüge, Friedens-und Bündnisverträge - mitwirkte.[5]

Die nahezu ununterbrochenen vor allem inneren Kriege und die Notwendigkeit dieser Führungsschicht - sie als Dienstadel zu bezeichnen würde ihrer Stellung nicht gerecht[6] - die staatliche Verwaltung zu überlassen, führte zu einer ständig wachsenden Abhängigkeit der Merowinger.

Zur Durchführung der Feldzüge jeweils den gesamten Heerbann aufzubieten, war den Königen bald unmöglich. Die Heere rekrutierten sich daher mehr und mehr aus der Oberschicht und den von dieser gestellten Mannschaften. Diese Abhängigkeit der Herrscher steigerte naturgemäß sowohl den Einfluß der Oberschicht in den staatlichen Entscheidungsprozessen als auch deren wirtschaftliche Bedeutung, da die Feldzüge selbst meist einträglich waren und der König die Dienste entgelten mußte.

---

1 R. Suchenwirth, aaO., S.69f
B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 32, S.125
2 H.H. Anton, aaO., Art. "Merowingerreich", HRG II, Sp. 496ff, bes.Sp.502,505f
3 ob es einen fränkischen Uradel gab und welche Stellung er gehabt hat, ist umstritten, vgl. H.H. Anton, aaO., Art."Merowingerreich", HRG II, Sp.496ff, bes.Sp.506
4 zu den Differenzierungen innerhalb der Oberschicht vgl. im einzelnen H.Grahn-Hoek, aaO., S.263ff
5 F. Irsigler, aaO., S.551f
6 derselbe, S.552

Die Gesamtbedeutung der Oberschicht erhöhte sich darüber hinaus durch die ständig wachsende Zahl von Grundbesitzern. Die Entlohnung der Beamten allein aus Steuereinkünften war nicht mehr möglich. Die Merowinger sahen sich daher gezwungen, Dienste mit Königsgut zu entgelten.[1]

Wie stark die Abhängigkeit der Merowinger von der Oberschicht wurde, wird nicht zuletzt in der Gnadenpraxis deutlich. Abtrünnigen wurde meist nach kurzer Zeit "verziehen".[2]

Gegen Ende des 6. Jahrhunderts erlangten die Großen in Staat und Kirche schließlich sogar mehrfach unmittelbare Regierungsgewalt, da die Herrscher einige Male[3] so jung waren, daß die Ausübung der Staatsmacht in die Hände einer aus diesen Kreisen gebildeten Vormundschaftsregierung gelegt werden mußte.

---

1 H.H. Anton, aaO., Art. "Merowingerreich", HRG II, Sp.496ff, bes.Sp.496
2 F. Irsigler, aaO., S.552
3 Chlothar II., Childebert II. und dessen Nachkommen

VI

Rechtliche und tatsächliche Stellung der Kirche im Frankenreich des 6. Jahrhunderts

Allgemein kann gesagt werden, daß diese Periode gekennzeichnet ist durch ein Ineinandergreifen staatlicher und kirchlicher Macht, staatlichen und kirchlichen Lebens, und das Bemühen beider Elemente, den Status nicht durch Rechts- und Machtveränderung zu gefährden.[1]

Ursache dieses Verhaltens war die Überzeugung zur Erhaltung und Erweiterung der jeweils eigenen Macht aufeinander angewiesen zu sein.[2]

Die Entstehung dieses Bündnisses muß auf das Datum der Taufe Chlodwigs (496)[3] zurückgeführt werden. Dieser Schritt und in seiner Folge der Übertritt des Volkes zum Katholizismus,[4] machte die Kirche zu einer unentbehrlichen Parteigängerin des Merowingerhauses bei der Unterwerfung Galliens[5] und der Festigung und Erweiterung des Frankenreiches.

---

1 R. Weyl, aaO., S.75
E. Friedberg, Grenzen..., aaO., S.26
Richter-Dove, aaO., S.56
W. Arnold, II,2.Hälfte, aaO., S.249

2 H. Rückert, aaO., 2.Teil, S.4ff
R. Weyl, aaO., S.1

3 G.T. II.31, Bd.I 118,15-118,25 und der Brief des Avitus von Vienne an Chlodwig, Mansi VIII, S.175f

4 zugleich mit Chlodwig traten mehr als 3000 Mann aus der Gefolgschaft zum Christentum über (G.T.II 31, Bd.I 118,25-118,26)

5 vgl. E. Friedberg, Grenzen..., aaO., S.21
H. Brunner I, aaO., S.273
K. Binding II. Abt.Teil I, Bd.I,aaO., S.189
L.v. Ranke, aaO., I.Abt., S.438f, II.Abt. S.235,239
E. Duemmler, I, aaO., S.5
R. Weyl, aaO., S.2

Die orthodoxe Geistlichkeit ihrerseits bedurfte eines starken weltlichen Armes.[1] Nicht nur in Chlodwigs eigenem Haus hatte der Arianismus Anhänger gefunden[2], auch andere germanische Herrscher - soweit sie überhaupt schon für das Christentum gewonnen waren - hatten diesen Glauben angenommen.[3] Weiterhin galt es "Irrlehren" - Sabellianismus[4], das saducäische Bekenntnis[5], die Lehren des Nestorius und Eutyches[6] - mit merowingischem Beistand zu bekämpfen sowie auf weltlicher Seite die Voraussetzungen zur Bekehrung der Stämme rechts des Rheins zu schaffen.[7]

Die Grundsätze des fränkischen Staatskirchenrechts dieser Zeit stimmten im Allgemeinen mit denen des oströmischen Reichs überein.[8] Sie galten bereits - von wenigen Ausnahmen abgesehen - unter der Herrschaft Westroms über Gallien und unter dem Gotenzepter.[9]

---

1 P. Zorn, aaO., S.51
K.W. Nitzsch, I, aaO., S.138
G. Richter, I, aaO., S.150

2 G.T. II 31, Bd.I 120,3-120,4 (Lantechildes, Schwester Chlodwigs);
G.T. III 31, Bd.I 182,25-182,26 in Ann.1 von Giesebrecht (Audofleda, Schwester Chlodwigs - bei dieser ist jedoch nicht sicher, ob sie bereits vor Chlodwigs Taufe Areanerin war) -

3 R. Weyl, aaO., S.3

4 G.T. II 34, Bd.I 126,11-126,12

5 G.T. X 13, Bd.II 348,26-348,27

6 cf. Conc. Aurel. Vcan.1, Mansi IX 129

7 so fordert Bischof Avitus von Vienne Chlodwig in einem Schreiben auf, für die Ausbreitung des christlichen Samens in diesen Gebieten Sorge zu tragen (Mansi VIII, S.176)

8 R. Weyl, aaO., S.1 mit Ausführungen zur Selbständigkeit dieser Entwicklungen.

9 P. Zorn, aaO., S.61
R. Weyl, aaO., S.67
H. Brunner, Bd.I, aaO., S.393 f
G.T. IV 6, Bd.I 200,15-200,26
G.T. IV 35, Bd.I 244,7-244,11
G.T. V 18, Bd.I 318,31-319,8
G.T. V 49, Bd.I 376,12-376,15
G.T. VI 15, Bd.II 32,29-34,2
G.T. X 19, Bd.II 374,15-374,16

Politische Vorrechte der Geistlichkeit sind nur in der Befreiung von Heeresdienst[1] und in der Bestimmung, daß diese vom Subdiakon an aufwärts den Schutz des dreifachen Wehrgelds genießt, nachweisbar.[2]

Der Gerichtsstand der Geistlichen ist für alle mit Todes- oder Leibesstrafe bedrohten Verbrechen das weltliche Gericht. Bei Priestern, Diakonen und Bischöfen führt der Graf die Voruntersuchung, eine Synode entscheidet über das Schuldig und das weltliche Gericht - der König zog diese Anklage an sich - sprach das Urteil.[3]

Auch hinsichtlich der Staatslasten war die Kirche grundsätzlich der übrigen Bevölkerung gleichgestellt. Sowohl von den Gütern, die im Eigentum der Kirchen und Klöster sich befanden, als von den Hintersassen, die in Abhängigkeit von ihnen standen, mußten die Staatssteuern- Grund[4] - und Kopfsteuer[5] - gezahlt werden.[6] Eine weitgehende

---

1 R. Weyl, aaO., S.4

2 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

3 derselbe, § 27, S.176 f
E. Loening, Merowinger..., aaO., S.516,525
a.A.: R. Sohm, aaO., S.248,252,262 mit Differenzierungen
P. Roth, in: ZRG (GA) 5, S.6 ff
A. Nissel, aaO., S.63 f, 91,48 f, 79
Richter-Dove, aaO., S.58
im 6. Jahrhundert sei die Jurisdiktion über weltliche Verbrechen der Bischöfe den Konzilien überlassen gewesen.
Richtig ist lediglich, daß die Kirche dieser Zeit Anstrengungen macht, die Bischöfe dem weltlichen Gericht zu entziehen. Vgl. E. Loening, aaO., S.520 f

4 G.T. V 28, Bd.I 334,31-334,32
G.T. III 25, Bd.I 178,23-178,25
G.T. IV 2, Bd.I 194,22-194,23

5 G.T. III 36, Bd.I 188,20-188,22

6 E. Loening, Merowinger..., aaO., S.721
R. Weyl, aaO., S.47 f

Durchbrechung erfuhr dieses Prinzip jedoch dadurch, daß einzelnen Kirchen und Klöstern durch spezielle Privilegien der Könige[1] Befreiung von dieser Leistungspflicht gewährt wurde.[2] Die Erteilung eines Steuerprivilegs war jedoch höchstpersönliches Recht des Verleihers. Daher erlosch das Privileg mit dessen Tod[3] und bedurfte für seine Fortgeltung der Bestätigung des Nachfolgers.[4]
Diese Privilegien und die große Zahl von Schenkungen und Stiftungen waren es, die letztendlich den Reichtum der fränkischen Kirche bewirkten.[5]
Schließlich bleibt hier das königliche Mundium zu erwähnen, dessen sich namentlich Kirchen und Klöster versicherten, indem der jeweilige Abt sich und die Kirche dem König kommendierte und bei dieser Gelegenheit von der königlichen Kanzlei einen Muntbrief erwirkte. Durch diesen Akt trat der nunmehrige Schützling in die Rechtssphäre des Königs ein und stand unter dessen besonderen Schutz.[6]

Auf der anderen Seite verstanden es die Merowinger, die Rechte der Kirche gegenüber dem Staat durch Vorbehalten eigener Rechte gegenüber jener zumindest auszugleichen. Sie erkannten eine "Obermetropolitenstellung" des Papstes nicht an,[7] sahen sich also nur "ihrer" fränkischen Kirche entgegengestellt, die gleichermaßen Landeskirche und

---

1 R. Weyl, aaO., S.48 vertritt die Auffassung, daß der Klerus von der Kopfsteuer prinzipiell befreit gewesen sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden, da sonst der Streit über die Kopfsteuer in G.T. III 36, Bd.I 188,20-188,22 unverständlich wäre.
2 E. Loening, Merowinger..., aaO., S.723 m.w. Nachw. vgl. auch G. Waitz II, aaO., S.752 und die dort aufgeführten Belegstellen.
R. Weyl, aaO., S.48 m.w. Nachw.
3 G.T. IX 30, Bd.II 280,10-280,11
4 R. Weyl, aaO., S.50
5 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 20, S.140
P. Roth, Beneficialwesen..., aaO., S.248 ff
E. Loening, Merowinger..., aaO., S.653
6 H. Brunner, Schwurgerichte..., aaO., S.72
7 anders z.B. die byzantinischen Kaiser, vgl. Richter-Dove, aaO., S.53 Anm.4

Staatskirche war.[1] Sie stand innerhalb der Verfassung, war geradezu verfassungsmäßiges Institut.[2] Den Eintritt in den geistlichen Stand machten die Merowinger von staatlicher, d.h. ihrer Erlaubnis abhängig.[3] Desgleichen verlangten die Könige auch von den Klerikern den Treueid, der die Basis des "Untertanenverbandes", d.h. die Basis der Bann- und Hoheitsrechte der Merowinger darstellte.[4]

Am deutlichsten zeigt sich die Abhängigkeit des Episkopats von den Merowingerfürsten bei der Einsetzung der Bischöfe, aber auch bei deren Amtsführung und Absetzung.[5] Nach der kanonischen Regel sollten die Bischöfe von Klerus und Volk unter Mitwirkung der Metropoliten gewählt werden, dem König kam nur ein Bestätigungsrecht zu.[6] In der Praxis verwandelte sich dieses jedoch in ein Ernennungsrecht. "Die Wahl ist entweder eine bloße Präsentation oder sie findet erst statt, wenn der König einen Kandidaten mitgeteilt hat."[7] Diese Stellung nutzten die Merowinger häufig aus, um ihnen wohlgesonnene Laien mit Bistümern zu bedenken.[8]

---

1 R. Weyl, aaO., S.9f

2 B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 29, S.111

3 R. Weyl, aaO., S.32
P. Zorn, aaO., S.58
Bereits festgesetzt im ersten Konzil von Orleans 511, im 4. Kanon; Mansi VIII 352

4 R. Weyl, aaO., S.34f
P. Roth, Benefizialwesen..., aaO., S.105f
B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

5 R. Weyl, aaO., S.51f

6 B. Gebhardt[9]-Löwe, aaO., § 29, S.111

7 derselbe,

8 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176
R. Weyl, aaO., S.59

Diese durchliefen dann in kurzer Zeit die niederen kirchlichen Grade und übernahmen ihr Amt.[1] Eine weitere Möglichkeit der Könige, den Episcopat zu binden, ist in der Ausübung des königlichen Rechts zu sehen, durch Teilung neue Bistümer zu errichten.[2]

Die Quellen der Merowingerzeit berichten nirgends von der Amtsentsetzung eines Bischofs durch den König. Dieses Recht scheint den Merowingern daher nicht zugestanden zu haben.[3] Gesichert ist jedoch ein Bestätigungsrecht der Könige bei einer Absetzung durch die Synode.[4] Die von den Königen sehr oft gegenüber Bischöfen ausgesprochene Verbannung[5] umfaßte zwar nicht Amtsverlust,[6] hatte diesen jedoch, zumindest während der Dauer der Verbannung faktisch zur Folge.

Eine weitere rechtliche Möglichkeit der Merowingerfürsten, kontrollierend in kirchliche Entscheidungen einzugreifen und kirchliche Opposition zu steuern, ist in ihrem Einfluß auf die Synoden - "der verfassungsmäßige Ausdruck der gallischen Kirche"[7] - zu sehen.

Während es weitgehend unbestritten zu sein scheint, daß den Königen das Recht der Einberufung von Reichssynoden zustand,[8] ist ein gleiches Recht bezüglich

---

1 G.T. VII 31, Bd. II 132,16-132,18
G.T. VI 46, Bd.II 82,33-82,34
G.T. VIII 22, Bd.II 190,26-190,28

2 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

3 R. Weyl, aaO., S.66 f

4 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

5 G.T. V 20, Bd.I 328,5-328,6
G.T. V 26, Bd.I 334,14-334,17
G.T. V 29, Bd.I 336,15-336,17
G.T. V 40, Bd.I 354,28-354,30
G.T. VI 11, Bd.II 24,35-26,1
G.T. VII 27, Bd.II 124,9-124,12
G.T. VIII 20, Bd.II 188,5-188,7

6 G.T. V 20, Bd.I 328,8-328,10
G.T. V 27, Bd.I 334,14-334,17

7 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

8 R. Weyl, aaO., S.19
B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

der Provinzsynoden umstritten.[1] Ein derartiges Recht der Merowinger muß aber bestanden haben,[2] wenn auch der Kirche die Möglichkeit belassen gewesen sein mag, selbständig Provinzsynoden zu berufen.[3]
Weiterhin stand den Königen das Recht zu, bei den Versammlungen persönlich anwesend zu sein.[4] Von diesem Recht scheinen sie allerdings nur Gebrauch gemacht zu haben, wenn es galt, einen geistlichen Würdenträger anzuklagen[5] oder als Zeuge[6] gegen ihn auszusagen. Ein Recht der Fürsten, die Synode zu leiten, ergibt sich aus den Quellen hingegen genausowenig,[7] wie das Recht an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.[8]
Für eine ausführliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Konzilsbeschlüsse einer Bestätigung durch den König bedurften[9] oder ob sie unmittelbar bindend

---

1 Gegen ein derartiges Recht sprechen sich vor allem
E. Loening, Gallien..., aaO., S.204f
P. Hinschius, III, aaO., S.477
R. Sohm, aaO., S.250
B. Gebhardt[4]- Schultze, aaO., § 27, S.176 aus, während
R. Weyl, aaO., S.26 den Merowingern dieses Recht zu-
2 G.T. V 20, Bd.I 324,30-324,33 spricht.
G.T. IX 40, Bd.II 304,24-304,27
G.T. IX 41, Bd.II 308,2-308,5
G.T. X 16, Bd.II 364,31-366,1
3 R. Weyl, aaO., S.26
4 derselbe, S.21
einschränkend E. Loening, Gallien..., aaO., S.137 und
P. Hinschius III, aaO., S.541
5 G.T. V 18, Bd.I 310,17-310,20
G.T. V 49, Bd.I 374,16-374,17
6 G.T. X 19, Bd.II 374,21-374,25
7 A. Nissel, aaO., S.93f
R. Sohm, aaO., S.251
R. Weyl, aaO., S.21
8 derselbe, S.21
9 G.J. Plank, II, aaO., S.129,133,137
K.F. Eichhorn, aaO., § 97
E. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, aaO.,S.26
L.v. Ranke IV 2, aaO., S.211 und Fußn.1 ebenda
W.v. Giesebrecht I, aaO., S.83
F.W. Rettberg II, aaO., S.624
A. Richter-R.Dove, aaO., S.57
P. Zorn, aaO., S.56
B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 27, S.176

waren,[1] ist hier kein Raum, es kann jedoch gesagt werden, daß eine Bestätigung durch die Merowinger bei Beschlüssen, die im weitesten Sinne ihre Rechte tangierten, wahrscheinlich ist.[2]
Kann somit konstatiert werden, daß die rechtliche Stellung der fränkischen Kirche des sechsten Jahrhunderts sich nicht entscheidend von der der übrigen Bevölkerung abhob, - die Rechte der Könige gegenüber jener hingegen einschneidend waren - so ist doch auffällig, daß die tatsächliche Stellung der Kirche im Gegensatz dazu um so beeindruckender ins Auge fällt.
Grundlage dieser Machtposition war die feste Verankerung der christlichen Religion in Volk, Adel und Königtum, sowie die inhaltliche Gestaltung des Glaubens.

Aufgabe der "neuen Religion" mußte es sein, den Menschen existenzielle Fragen zu beantworten.[3] Da es nicht gelang und nicht gelingen konnte, autochthone religiöse Vorstellungen[4] gänzlich vergessen zu machen - die Natur war nach wie vor belebt von Dämonen, guten und bösen Kräften unterschiedlichster Gestalt und Macht, die das Leben der Menschen beeinflußten - galt es überlieferte Gottes- und Naturvorstellungen zu assimilieren. Das

---

1 E. Loening, Gallien..., aaO., S.150 ff
R. Schröeder[1], aaO., S.146
2 R. Weyl, aaO., S.22 nimmt das Erfordernis der königlichen Bestätigung auch bei Konzilsbeschlüssen kirchlichen Inhalts an und führt Quellen zum allgemeinen Bestätigungsrecht auf.
vgl. R. Weyl, aaO., S. 22 ff
3 F. Graus, aaO., S.438
4 G.T. VII 29, Bd.II 124,25-128,1
G.T. VIII 33, Bd.II 210,4 ff

Grundmuster vieler religiöser Anschauungen fand so Eingang in den "neuen Glauben".

Die Züge des "neuen Gottes" waren die eines strengen, aber gerechten Herrschers, der zürnt,[1] der besänftigt werden muß,[2] der Mitleid fühlt,[3] der je nach Verdienst fordert und gibt. Wille und Wirken des "neuen Gottes" waren - über den testamentarischen Rahmen hinaus - aus der Natur und dem Alltagsgeschehen abzulesen.

Zeichen kündeten von dem Tod oder der Wahl eines Papstes oder dem Tod anderer Geistlicher,[4] sowie von dem Tod eines Königs oder einer bevorstehenden Plage.[5]

Bei der Naturbetrachtung hatten Erscheinungen am Himmel besondere Bedeutung[6] als Kundgabe des göttlichen Willens. So zeigte Gott den Tod eines Königs auf diese Weise an.[7] Auch durch Unwetter,[8] Pest

---

1 G.T. IV 14, Bd.I 212,17f
G.T. X 30, Bd.II 398,21-398,37
2 Paulus Diaconus, VI 6
3 G.T.III 15, Bd.I 168,4ff
4 Paulus Diaconus, IV 10
derselbe, IV 29
derselbe, IV 33
5 G.T. IX 5, Bd.II 230,27-232,5
6 Paulus Diaconus, IV 4
G.T. IV 31, Bd.I 236,31-238,4
Fredegar, S.5,24
7 G.T. IV 9, Bd.I 204,4f
G.T. IV 5, Bd.I 270,14f
G.T. V 18, Bd.I 320,17-320,22
G.T. VI 33f, Bd.II 58,22-60,3
G.T. VII 11, Bd.II 102,31-104,4
Fredegar, S.13f (S.6 Abel)
8 Paulus Diaconus, III 23 (S.63 Abel)
derselbe, IV 2 (S.73 Abel)
derselbe, IV 15 (S.112 Abel)
derselbe, V 31 (S.116f Abel)
derselbe, VI 6 (S.128f Abel)
derselbe, VI 10(S.130f Abel)

und Hunger,[1] Krieg, Sieg, Niederlage und Frieden[2] und anderes,[3] teilte sich der göttliche Wille und das göttliche Wirken mit.

So schreibt Gregor von Tours[4]: " Im Gebiet von Tours sah man in diesem Jahr in der Frühe, ehe noch das Tageslicht anbrach, einen feurigen Schein, der über den Himmel lief und nach der östlichen Seite hin verschwand. Auch hörte man ein Krachen wie von einem fallenden Baum durch das ganze Land. Es konnte aber deshalb nicht von einem Baum herrühren, weil es an fünfzig oder mehr Meilen weit gehört wurde. In demselben Jahre wurde die Stadt Bordeaux schwer von einem Erdbeben mitgenommen und die

---

1 G.T. II 19, Bd.I 100,10-100,13 (Erdbeben)
G.T. II 20, Bd.I 100,28 (Erdbeben)
G.T. III 37, Bd.I 190,30-190,33
G.T. VIII 23,24, Bd.II 192,17-192,34
G.T. IX 17, Bd.II 254,20-254,26
G.T. IX 44, Bd.II 318,17-318,23
G.T. X 1, Bd.II 320,31-322,7
G.T. X 23, Bd.II 382,3-382,8

2 G.T. VI 45, Bd.II 152,1-152,10
G.T. VI 14, Bd.II 32,23-32,28
Fredegar, S.18 (S.7 Abel)
Paulus Diaconus, II 4 (S.33f Abel)

3 Paulus Diaconus, II 5 (S.35 Abel)
derselbe, IV 16 (S.78f Abel)
derselbe, IV 32 (S.84f Abel)
derselbe, IV 45 (S.95 Abel)
Isidor v. Sevilla, S.11
Fredegar, S.11ff (S.5ff Abel)
G.T. IV 20, Bd.I 222,14-222,19
Heuschreckenschwärme bekämpfen sich. Im gleichen Jahr auch Heere.
G.T. VIII 30, Bd.II 200,7-200,13
Krieg verlieren, weil mit Schuld beladen
G.T. II 3, Bd.I 70,31-72,1

4 G.T. V 33, Bd.I 340,23-V 34,342,8

Mauern der Stadt drohten einzustürzen.... Auch äscherte eine Feuersbrunst, die durch göttliche Schickung entstand, Ortschaften in dem Gebiete von Bordeaux ein.... Auch die Stadt Orleans wurde von einer großen Feuersbrunst verheert.... In dem Gebiet von Chartres floß wirkliches Blut aus gebrochenem Brot. Die Stadt Bourges wurde von einem starken Hagelschlag heimgesucht. Auf diese Wunderzeichen folgte eine sehr schwere Seuche."

Aber auch kleine Abweichungen vom Alltag wurden genau beobachtet und auf den darin zu sehenden Willen Gottes untersucht.

Als beim Auszug der Königstochter Rigunte aus Paris zur Reise nach Spanien ein Rad des Wagens bricht, kommentiert Gregor von Tours den Vorfall mit den Worten:"... und alles rief: "O Unglücksstunde !""[1]

Der königliche Palast wird am Osterfest[2] vom Blitz getroffen.[3]

Gott läßt das Pferd des Ungerechten stürzen.[4]
Der Glaube an einen Gott, der gleich einem obersten Richter und König streng nach dem Prinzip von Schuld und Sühne handelt, der sich in allem äußert und dessen Wille allen Dingen und Ereignissen innewohnt, mußte in den Menschen das Verlangen nach dem Erkennen der Zusammenhänge von Voraussetzung und Folge, Schuld und Sühne, hervorrufen, da ihnen oft ihre Schuld nicht

---

1 G.T. VI 45, Bd.II 80,30
2 G.T. III 34, Bd.I 126,27-128,7
3 Paulus Diaconus, III 30
4 Paulus Diaconus, II 27

bewußt war und sie die Bedeutung der Zeichen nicht erkannten.

Die Funktion des "Übersetzers", des Lehrers und Deuters hatte die Kirche inne. Ihr oblag es, die Zusammenhänge herzustellen.

Gott bewies unaufhörlich durch Verleihung von "Wunderkraft" an Geistliche durch Einblick gewähren, durch "Auswählen" als Bote des "göttlichen Willens",[1] daß er durch Geistliche wirken wollte, daß sie es sein sollten, denen er Erkenntnis verlieh.

Durch das furchtlose Auftreten des Klerus[2] und das sich Selbstreinigen der "Deuter" durch "Selbstbestrafung"[3] unterstützt, gelang es der Kirche, die christliche Religion zur ideologischen Macht der Merowingerzeit schlechthin zu machen.[4]

Die damit verbundenen Möglichkeiten nutzte die Kirche verständlicherweise in erster Linie zur Festigung und Erweiterung der eigenen Position.

Sie machte deutlich, daß Übergriffe gegen Kirchenangehörige oder Kirchengut von Gott stets hart be-

---

1 Paulus Diaconus, III 1 f
2 Fredegar, Leben des heiligen Arnulf, S.136
3 G.T. IV 32, Bd.I 238,29-240,8
G.T. V 42, Bd.I 356,19-356,32
G.T. VI 5, Bd.II 12 ff
G.T. VI 8, Bd.II 20,16-22,23
G.T. VI 29, Bd.II 48,35-50,9
G.T. VII 1, Bd.II 88,20-90,14
G.T. VIII 15, Bd.II 178,4-182,5
4 F. Graus, aaO., S.438

straft werden. Daß die Kirche den besonderen Schutz Gottes genieße.[1]

So schreibt Gregor von Tours[2], daß Bischof Marachar von Angoulême mit Hilfe eines Fischkopfs vergiftet worden sei. "Aber nicht lange duldete die göttliche Gnade, daß sein Tod ungerächt blieb, denn Frontonius, auf dessen Anschlag dieses Verbrechen vollführt war,... lebte nur ein Jahr..., da ereilte ihn das Gericht Gottes und er starb." Der Graf Nantin von Angoulême, ein Neffe des vergifteten Bischofs, hielt jedoch andere für die Mörder seines Onkels und fügte dem neuen Bischof Haraclius viel Leid zu. Er tötete mehrere Laien und einen Priester und plünderte und zerstörte Kirchengut. "Wenige Monate nachher wurde er jedoch von ... Krankheit er - griffen. In der Hitze des Fiebers schrie er und sagte: " Wehe, wehe mir, von Bischof Heraclius werde ich gebrannt, von ihm werde ich geplagt, von ihm vor Gericht gefordert. Ich erkenne mein Verbrechen." Und als er dies im heftigsten Fieber ausrief, verließen ihn die Kräfte seines Körpers und er hauchte seine elende Seele aus. Da zeigten unzweifelhafte Anzeichen, daß diese Strafe als Rache für den Bischof über ihn gekommen war, denn sein Leichnam wurde so schwach, daß er auf glühende Kohlen gelegt und verbrannt zu sein schien. So möge jedermann sich entsetzen, staunen und hinfort sich fürchten, den Priestern ein Leid zuzufügen, denn Gott rächt seine Diener, die auf ihn trauen."

---

1 Derartige Zusammenhänge zwischen Schuld und Gottesstrafe betonte die Kirche selbstverständlich auch, wenn es sich bei dem Geschädigten nicht um Kirchenangehörige oder deren Gut handelte,
vgl. G.T.IX 30, Bd.II 282,2-282,7
Der Sohn des Audin, der die Steuerrollen, die eigentlich verbrannt sein sollten, hervorbringt, stirbt am vierten Tage am Fieber,
vgl. auch G.T. X 1, Bd.II 324,4-326,25:
Papst Gregors Rede an das Volk.

2 G.T. V 36, Bd.I 346,12-346,17

An anderer Stelle sagt Gregor von Tours[1]:
" Noch jetzt staunen wir und sind voll Wunderns, warum solche Leiden über diese Menschen kommen mußten. Aber laßt uns nur einmal daran zurückdenken, was ihre Vorderen taten und was sie tun. Jene wandten sich nach der Predigt der Bischöfe von den Götzentempeln der Kirche zu. Diese beraubten alltäglich die Kirchen. Jene verehrten von ganzem Herzen die Bischöfe des Herrn und hörten auf sie. Diese hören nicht nur nicht auf sie, sondern verfolgen sie sogar. Jene machten die Klöster und Kirchen reich, diese zerstören und verwüsten sie."

Im Anschluß erzählt Gregor von Tours[2], daß Franken das Kloster Latta zerstört, die Habseligkeiten geraubt und die Mönche geschlagen hätten. Beim Abtransport der Beute seien die Täter jedoch im Fluß umgekommen. Nur einer von ihnen, der sie gewarnt hatte, diese Untaten zu begehen, sei unverletzt geblieben. " Sollte aber jemand meinen, dies alles sei ein Zufall gewesen, so möge er bedenken, daß nur ein Unschuldiger unter so vielen Schuldigen entkam."

Weiter schreibt Gregor von Tours[3] über die Folgen von Übergriffen gegen Kirchengut, das Herzog Rata, Hab und Gut der Kirchen zu Marseille geplündert habe. " Doch blieb die Rache Gottes nicht aus, der seine Diener dem Rachen räuberischer Hunde zu entreissen pflegt....
Als er (Herzog Rata) dies getan hatte, befiel seine Diener auf der Stelle eine furchtbare Seuche und sie

---

1 G.T. IV 48, Bd.I 266,7-266,13
2 G.T. IV 48, Bd.I 266,13-266,28
3 G.T. VIII 12, Bd.II 172,21-174,2

starben nach heftigem Fieber. Auch sein Sohn erlag dieser Krankheit."[1]

Von sofortigen Strafen Gottes berichtet der gleiche Autor[2] auch nach der Verletzung des Kirchenfriedens in Agen. Die Bewohner dieser Stadt hätten ihre Habe beim Anrücken eines Heeres in die Kirche gebracht. Die Feinde hätten jedoch Feuer an die verrammelten Kirchentüren gelegt und alles fortgenommen. Selbst die heiligen Kirchengerätschaften . " Aber viele vertilgte dort die Rache des Himmels, denn Zahllosen verbrannten durch göttliche Fügung die Hände, wobei dicker Rauch entstand, wie er von einem Feuer sich zu erheben pflegt. Andere wurden von einem bösen Geist ergriffen und riefen in wilder Raserei den heiligen Märthyrer (Vincentius) an. Andere gerieten untereinander in Streit und verwundeten sich mit ihren eigenen Waffen."

Derartige Begebenheiten, in denen Gregor von Tours und mit ihm die Menschen seiner Zeit Gottes strafenden Willen sahen, schildert der Autor der Chronik noch zahlreich.[3] Sogar den Selbstmord eines Grafen stellt er in diesen Zusammenhang. " Es ist augenscheinlich, daß ihm dieses Ende nur wegen seiner Schmähungen gegen den Bischof ereilt hat."[4]

---

1 Darüber, daß Gott den Täter selbst, Herzog Rata nicht straft, scheint sich Gregor von Tours keine Gedanken zu machen.
2 G.T. VII 35, Bd.II 138,10-138,23
3 G.T. II 7, Bd.I 76,10-76,13
G.T. II 23, Bd.I 104,6-106,2
G.T. III 16, Bd.I 170,3-170,14
G.T. IV 18, Bd.I 220,1-220,11
G.T. V 3, Bd.I 282,7-284,8
G.T. VIII 40, Bd.II 216,18-218,13
G.T. IX 30, Bd.II 282,7-282,13
4 G.T. IV 39, Bd.I 248,29-250,27 bes.250,26f

Aber nicht nur in derartigen Einzelfällen wird Gottes Wollen zum Schutz der Gläubigen sichtbar. Er selbst bewahrt die innere und äußere Einheit "seiner Kirche". Dogmatische Abweichler bestraft er. " Arius..., der schändliche Urheber dieser schändlichen Irrlehre,[1] wird, nachdem seine Eingeweide im Abtritt ihm ausgetreten, dem höllischen Feuer übergeben.[2] Desgleichen vernichtet Gott die Anhänger des Arius, die Christen verfolgen.[3]

Selbst die "weltgeschichtlichen" Abläufe steuert Gott mit dem Ziel der Einheit der Kirche und des Glaubens. " Chlodwig, der sie[4] bekannte, überwältigte mit ihrem Beistand die Ketzer und breitete seine Herrschaft über ganz Gallien aus. Alahis dagegen, der sie leugnete, verliert Land und Leute.... Die Ketzer gewinnen nichts und selbst was sie zu haben meinen, wird ihnen genommen. Das bezeugt das Ende Godegisils, Gundobads und Godomars, die ihr Land verloren und ihre Seele."[5] Gott "hält sich" regelrecht Völker zur Bestrafung anderer Völker.[6]

Zu dieser Deuterfunktion der Kirche tritt das Wissen der Geistlichkeit um Verständigung mit Gott. Ihr ist es möglich,

---

1 Nach seiner Lehre sind Gott Vater, Gott Sohn und heiliger Geist nicht wesenseins.
2 G.T. III Praef., Bd.I 144,3-144,5
3 G.T. 70, Bd.I 70,9-72,4
G.T. 70, Bd.I 72,5-72,12
Isidor von Sevilla, S.9
Isidor von Sevilla, S.79
4 Die ungeteilte Dreifaltigkeit ist gemeint
5 G.T. III Praef., Bd.I 144,10-144,14
6 G.T. III 5 Bd.I 72,27-72,33
Paulus Diaconus, I 20
Isidor von Sevilla, S.27-29

Strafen Gottes zu verhindern[1] oder zu beenden.[2] Sie setzt die Buße fest, die zur "Tilgung" von Schuld erforderlich ist.[3]

Da nicht nur das Volk, sondern auch die fränkischen Könige die geschilderte Gottesvorstellung und die Mittlerfunktion der Kirche zu ihrem Glauben gemacht hatten, eröffnete sich der Kirche ein weites Feld von Möglichkeiten, sowohl unmittelbar die eigene Stellung zu stärken, als auch Einfluß auf allgemein politische Vorgänge zu nehmen. Sie konnte den Königen Wunderkraft zusprechen[4] und ihnen damit eine im gläubigen Volk nahezu unantastbare Position ermöglichen, sie konnte aber auch alles Böse, alles Unglück, das über König, Land und Volk[5] hereinbrach in Beziehung zur Schuld der Könige setzen und damit den Volkszorn auf die "Verursacher" lenken.

Daß diese Möglichkeit der direkten Einflußnahme von der Kirche genutzt wurde, zeigt der Bericht Gregors über das Scheitern der Steuerreform Chilperich I.. Er schreibt,[6] daß König Chilperich I. und seine Söhne an einer Seuche erkrankt sind. Königin Fredegunde habe die Erkrankung auf die ungerechten Steuern zurückgeführt und die Steuerbücher verbrennen lassen.

Gregor erwähnt zwar nicht ausdrücklich, daß von kirchlicher Seite auf eine derartige Verknüpfung von Steuern und Seuche hingewiesen wurde, dies wird man aber taktischen Erwägungen zuschreiben müssen, da der Kirche an einer zu offenen Kundgabe ihrer Einflußmöglichkeiten und damit an einem Bloßstellen des Königs mit möglichen

---

1 G.T. IV 5, Bd.I 198,9-198,22
2 G.T. X 1, Bd.II 324,4-326,25
3 Paulus Diaconus, V 30
4 G.T. IX 21, Bd.II 270,14-270,25
5 Fredegar, S.32
Fredegar, S.38
Jordanes, S.138
6 G.T. V 34, Bd.I 342,8-344,25

Reaktionen nicht gelegen sein konnte. Im geschilderten Beispiel mag hinzukommen, daß die Söhne Chilperichs I. der Seuche erlagen, die vermutete Verknüpfung somit in Zweifel gezogen werden konnte, da Gott offensichtlich durch die Rücknahme der Steuern nicht besänftigt werden konnte.
Der Schwerpunkt kirchlichen Einflusses auf politische und rechtliche Entscheidungen des Staates und seiner Organe ist jedoch im Alltagsleben dieser Zeit und in der Addition einzelner minderbedeutender Vorgänge zu sehen.

Zum einen ist hier die das Bischofsamt mit sich bringende Verpflichtung zu nennen, Gemeindemitglieder und insbesondere die Freigelassenen der Kirche, die Armen, die Witwen und Waisen gegenüber irdischen Machthabern zu schützen.[1] Wenn diese Aufgabe auch nicht derart im Vordergrund stehen durfte, daß ein Kleriker "täglich mit den Richtern Streitfälle verhandele".[2]

Zu diesem zutiefst rechtlichen und politischen Aufgabenbereich der Kirche ist auch das Asylrecht[3] und die Möglichkeit der Beeinflussung der Begnadigung durch den König bzw. die Verhinderung einer Bestrafung zu zählen.[4] Der Umfang, in dem die Kirche durch Fürbitte das Freisprechen oder die Begnadigung bei den Fürsten erreichte, muß für die Strafrechtspflege bedenklich gewesen sein.[5]

---

1 G.T. IV 35, Bd.I 244,13-244,15
G.T. V 42, Bd.I 356,29-356,30
R. Weyl, aaO., S.36 f
R. Sohm, Gerichtsbarkeit, aaO., S.211
2 G.T. VIII 39, Bd.II S.214,29-214,32
3 vgl. die Fälle V,VI,VIII,IX,XI,XIII
vgl. aber auch die bei A. Berr, aaO., S.11 und 17 aufgeführten Fälle von Kirchenentweihung
4 G.T. VI 10, Bd.II 24,12-24,28
G.T. X 6, Bd.II 336,27-336,31
5 E. Loening, Gallien..., aaO., S.310

Wie stark der Einfluß der Kirche auf derartige Entscheidungen der Könige war, wird besonders aus der Schilderung Gregors[1] von der Verhandlung König Gunthramns gegen Herzog Gunthramn Boso deutlich, wenn dieser schreibt, daß Bischof Agerich von Verdun, der sich für Boso verbürgt hatte, nicht zugegen war. Man sei übereingekommen (die Könige Gunthramn und Childebert II.), daß Gunthramn Boso, ohne von jemand verteidigt zu werden, erscheinen sollte. Wenn der König nämlich entscheide, der Herzog sei des Todes schuldig, sollte er nicht durch den Bischof vor der Strafe bewahrt werden.
Weiterhin ist die politische Macht zu erwähnen, die der Kirche durch die personelle Verschmelzung von Adel und Klerus[2], so wie durch ihre Funktion als Beraterin der Könige, besonders bei dem Abschluß von Staatsverträgen[3] und bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Königen[4], zuwuchs.
Am augenfälligsten tritt schließlich die Macht der Kirche in der Ausübung ihrer Disziplinargewalt über die Könige zutage.[5] Sie ist der Ausdruck eines christlichen Widerstandsrechts[6], das auf den Bibelworten "Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist"[7] und "man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen"[8] basierte.[9]

---

1 G.T. IX 10, Bd.II 242,27-246,5
2 B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 20, S.140
3 Alfred Boretius, legum sectio II, tom.I, pars I,p.117
R. Weyl, aaO., S.64
4 G.T. VI 31, Bd.II 54,4-54,7
5 R. Weyl, aaO., S.74
6 Im Gegensatz zum germanischen Widerstandsrecht (vgl. oben S.13) war das christliche Widerstandsrecht formgebunden. Aber auch hier hat das Urteil nur deklaratorischen Charakter. Die ungerechte Herrschaft ist bereits in sich selbst nichtig. (F. Kern, aaO., S.187f)
7 Markus, Kap.12, Vers.17
8 ebenda
9 F. Kern, aaO., S.175

So wurde König Charibert von Bischof Germanus von Paris exkommuniziert, weil er, nachdem er bereits mit Merofleda verheiratet war, auch deren Schwester Marcovefa zur Gemahlin nahm, welche das Gelübde der Keuschheit getan und Nonnenkleider angelegt hatte.[1] Charibert hatte also gleichzeitig gegen drei Ehehindernisse verstoßen.[2]

Das Konzil von Braine bedrohte Chilperich I.[3] und der heilige Columban Theuderich II.[4] mit dem Bann. Chilperich I., weil er einen Bischof fälschlich angeklagt hatte. Theuderich II., weil er im Ehebruch lebte.[5]

---

1 G.T. IV 26 Bd.I 230,6-230,7
2 vgl. im einzelnen R. Weyl, aaO., S.76
3 G.T. V 49, Bd.I 376,19-376,20
4 Fredegar, S.36
5 Verstöße gegen Kirchengesetze, die Gregor bei merowingischen Königen noch mehrfach schildert.
G.T. III 6, Bd.I 152,2-152,4
G.T. III 7, Bd.I 154,3-154,5
G.T. IV 3, Bd.I 196,1-196,2
G.T. IV 9, Bd.I 204,7-204,9

Zweiter Abschnitt

Falldarstellungen

I

Verfolgung und Tötung des Gundowald auf Veranlassung König Gunthramns

Gundowald war in Gallien geboren und sorgfältig erzogen worden. " Die Locken ließ man ihm nach der Sitte der fränkischen Könige auf den Rücken fallen. "[1] Als er herangewachsen war, brachte ihn seine Mutter zu König Childebert I.. Sie gab an, Gundowald sei ein Sohn Chlothars I.. Er bedürfe des Schutzes, da jener König dem Gundowald feind sei. Der kinderlose Childebert I. behielt den Knaben bei sich, bis eine Einladung Chlothars I. den Jüngling an dessen Hof führte. Hier ließ ihm der König die Locken abschneiden, um zu zeigen, daß Gundowald nicht sein Sohn sei.

Nach dem Tod Chlothars I. lebte Gundowald zunächst bei Charibert I.. Dann kam er zu Sigibert I., der ihm abermals die Locken abschnitt und ihn nach Köln verbannte.

Gundowald entkam jedoch aus der Verbannung, ließ sich wiederum das "Königshaar" wachsen und schloß sich Narses an, der als byzantinischer Feldherr in Italien stand. Anschließend reiste Gundowald mit Frau und Kindern nach Konstantinopel.

---

1 G.T. VI 24, Bd.II 40,31-40,32

" Von dort kehrte er nach langer Zeit nach Gallien zurück - wie man erzählt, war er von einer gewissen Person[1] eingeladen worden, nach Gallien zu kommen." Gundowald landete 582 in Marseille und wurde vom Bischof dieser Stadt, Theodorus[2], aufgenommen. Von hier aus reiste er nach Avignon zu König Gunthramns Herzog Mummolus, der zu Gundowald übergelaufen war.[3] Da König Gunthramn inzwischen Bischof Theodorus inhaftiert, ein Heer gegen Avignon gesandt und die Schätze Gundowalds eingezogen hatte[4], zog dieser sich zunächst auf eine Insel im Meer zurück, um die Entwicklung abzuwarten[5].

Im Jahre 584 hielt sich Gundowald wieder bei Herzog Mummolus in Avignon auf. Von dort zog er nach dem Dorf Brives-La-Gaillarde[6]," wurde auf den Schild gesetzt und

---

1 Buchner, G.T.VI 24, Bd.II 42f, Anm.1 meint dazu: " Gregor scheint diese Person sehr wohl zu kennen, ihren Namen aber absichtlich zu verschweigen. Ob er Herzog Gunthramn meint, den sowohl König Gunthramn (VI 26) wie Gundowald selbst (VII 36) beschuldigen, ist aber fraglich, da Gregor keinen Anlaß gehabt hätte, ihn zu schonen. " Die Zweifel, daß Gregor mit "a quodam" Herzog Gunthramn gemeint hat, sind unbegründet. Bereits im klassischen Latein kann eine Person so bezeichnet werden, die unbestimmt bleibt, weil man keine nähere Angaben machen will, sei es, weil man die Identität verbergen will (wie Buchner richtig sagt, ist hierfür im vorliegenden Fall kein Grund ersichtlich), sei es, weil jedem der Name bekannt ist (so wohl hier). Vgl.: Georges, Handwörterbuch Lat.-Deutsch, s.v. "quidam"

2 vgl. den Fall des Bischof Theodorus, S.100ff

3 Aus dem Fall des Gunthramn Boso geht hervor, daß sich Mummolus vor König Gunthramn hierher zurückgezogen hatte.

4 vgl. hierzu im einzelnen die Fälle des Gunthramn Boso (S.66ff) u. des Bischof Theodorus von Marseille (S.100ff)

5 G.T.VI 24, Bd.II 40,28-42,12

6 In Aquitanien. Zum Reich Chilperichs I. gehörend, vielleicht von Gunthramn usurpiert.

zum König erhoben".[1]

Seinen Plan, nach Poitiers[2] zu gehen, führte Gundowald nicht aus (585), weil der Heerbann bereits gegen ihn aufgeboten wurde. " In den(übrigen)[3] Städten aber, welche einst König Sigibert gehört hatten[4], verlangte er den Treueschwur im Namen König Childeberts; in allen anderen aber, die zu Gunthramns oder Chilperichs Herrschaft gehört hatten[5], ließ er sich selbst den Eid der Treue leisten. Danach zog er nach Angoulême[6], und nachdem er hier den Schwur empfangen und die Großen beschenkt hatte, begab er sich nach Périgueux [7]. Dem Bischof dieser Stadt (Cartherius[8]) fügte er großen Schaden zu, weil er ihn

---

1 G.T.VII 10, Bd.II 102,13-102,17
2 Poitiers stand bis zum Tode Chilperichs I. im Jahre 584 unter dessen, anschließend bis 585 unter Gunthramns Herrschaft, bevor die Stadt im gleichen Jahr an Childebert II. fiel. Zu der hier erwähnten Zeit war Poitiers Teil des Reiches Gunthramns. Dieser trat die Loirestädte erst nach dem Tode Gundowalds an Childebert II. ab.
3 Ob in allen ist zweifelhaft.
4 Im Jahre 561 erhielt Sigibert I. in Aquitanien Clermont mit Rodez und Javols Le Puy, im Jahre 567 fielen an ihn Poitiers, Tours, Aire, Couserans, Bayonne und Albi.
5 "fuerant"
6 Angoulême (in Aquitanien) fiel 561 an Charibert I., von ihm hat es wohl Gunthramn geerbt.
7 Périgueux (in Aquitanien, südl. v. Angoulême) fiel 561 an Charibert I., 567 an Gunthramn, 581-584 an Chilperich I., 585 stand die Stadt wohl unter Gunthramns Herrschaft.
8 Buchner, G.T. Bd.II 123, Anm.3: Cartherius, vgl. G.T.VI 22, Bd.II 38,33-40,2

nicht ehrenvoll aufgenommen hatte."[1] Darauf zog Gundowald nach Toulouse[2], wo er von Bischof Magnulf nur deshalb in die Stadt eingelassen wurde, weil seine Truppen denen von Toulouse überlegen waren. Als der Bischof an der Tafel seine Ansicht, Gundowald werde nie fränkischer Teilkönig, nicht verhehlte, wurde er von dessen Großen mit Speeren, Händen und Füßen geschlagen, mit Stricken gebunden und mit Verbannung bestraft. " Sie nahmen ihm alles, was ihm und der Kirche gehörte."[3]

König Gunthramns Heer hatte sich inzwischen in Poitiers gesammelt und brach gegen Gundowald auf.[4]

"Gundowald lebte damals in der Stadt Bordeaux[5] in enger Freundschaft mit Bischof Berthramn." Herzog Mummolus raubte hier in Gundowalds Namen einem Syrer eine Reliquie. Gundowald selbst ließ den Priester Faustianus zum Bischof von Dax[6] weihen, obwohl Chilperich I. dem Grafen dieser Stadt, Nicetius, diese Würde versprochen hatte. Es war das Bestreben Gundowalds, alle Verordnungen Chilperichs I. ungültig zu machen.[7]

Zwei Boten Gundowalds, die dieser an König Gunthramn geschickt hatte, wurden, obwohl sie als Gesandte nach der Sitte der Franken geweihte Stäbe trugen, auf Befehl Gunthramns in Ketten geschlagen und gefoltert.[8]

---

1 G.T.VII 26, Bd.II 122,15-122,22
2 Toulouse fiel wohl bereits 561 an Chilperich I. 585 war jedenfalls Chilperich I. ehemaliger Herzog Desiderius dort Dux.
3 G.T.VII 27, Bd.II 122,23-124,12
4 G.T.VII 28, Bd.II
5 Bordeaux war im Jahre 567 aus dem Charibert-Erbe an Chilperich I. gefallen.
6 Buchner, G.T.VII 31, Bd.II 133, Anm.2: Dép. Landes (wohl zum Reich Chilperichs I. gehörend)
7 G.T.VII 31, Bd.II 130,10-132,23
8 Gunthramn billigte ihnen also nicht den Gesandtenstatus und die damit verbundene Immunität zu.

Sie sagten unter anderem aus[1], Rigunthe[2] sei mit Bischof Magnulf von Toulouse verbannt worden, Gundowald habe sich ihrer Schätze bemächtigt.[3] Nunmehr setzte Gunthramn Childebert II. zum Erben ein.[4]

Das Nahen von Gunthramns Heer veranlaßte Gundowald zum Rückzug auf Comminges.[5] Der Versuch des Königs, ihn mit Hilfe eines fingierten Briefes der Brunichilde von dort wegzulocken, mißlang.[6] Gundowalds Gefolgsleute verwiesen die Einwohner von Comminges mit ihrem Bischof[7] der Stadt und richteten sich auf die Belagerung ein.[8]

Von der Stadtmauer aus hielt Gundowald eine Ansprache an das Belagerungsheer, in der er seine Ansprüche auf den Thron begründete: Alle Großen Childeberts II. hätten ihn als Sohn Chlothars I. eingeladen, nach Gallien zu kommen, um das Reich der Franken[9] zu regieren.[10]

---

1 vgl. im einzelnen: G.T.VII 32, Bd.II 132,24-134,14 und den Fall des Gunthramn Boso, S.66 ff

2 Tochter Chilperichs I.. Vgl. den Fall der Verfolgung der Begleiter Rigunthe S.65

3 G.T. VII 32, Bd.II 132

4 G.T. VII 33, Bd.II
Mit dieser Maßnahme versuchte Gunthramn offenbar Childebert II. - dessen Große Gundowald ins Land gerufen hatten - (vgl. den Fall des Bischof Theodorus von Marseille S.101, den Fall des Bischof Egidius von Reims S.89 und die folgende Rede Gundowalds) an sich zu binden.

5 Lage und Besitzer unbekannt

6 Das setzt wohl voraus, daß Gunthramn annahm, daß Kontakte zwischen Brunichilde und Gundowald bestanden, d.h., daß diese von der Einladung der austrasischen Großen an Gundowald unterrichtet war oder sogar sich an ihr beteiligt hatte.

7 Bd.II 137, Anm.3: sicher Rufinus

8 G.T. VII 34, Bd.II 136,10-136,35

9 Die fränkischen Teilkönige verstanden sich gleichzeitig als Könige des Gesamtreichs.
(vgl. Gebhardt[4]-Schultze aaO., § 19, S.135; § 25, S.167)

10 G.T. VII 36, Bd.II 138,29-142,5

Die Belagerer erzielten keine Fortschritte.[1] Schließlich gelang es ihnen jedoch durch geheime Boten, Herzog Mummolus zu bewegen, sich König Gunthramn zu unterwerfen. Der Herzog überredete seinerseits die anderen Großen Gundowalds, sich zu ergeben. Man führte Gundowald vor das Stadttor, wo er von den Mannen Gunthramns erschlagen wurde.[2]

II

Tötung des Sigivald durch Theuderich I. und das Schicksal von Sigivalds Sohn Sigivald

Theuderich I. setzte seinen Verwandten Sigivald (den Vater) über Clermont.[3] Dieser beging in seinem Amt Totschlag, Überfälle, Diebstähle und andere Verbrechen.[4] Theuderich I. "tötete... seinen Verwandten Sigivald mit dem Schwert und schickte heimlich zu Theudebert I., daß auch er Sigivald, Sigivalds Sohn, töten solle, der damals bei ihm war.... Theudebert wollte ihn nicht umbringen, weil er ihn aus der heiligen Taufe gehoben hatte. Er gab ihm also den Brief, den ihm sein Vater geschickt hatte, zum Lesen und sprach: Fliehe von hier, denn ich habe ein Gebot meines Vaters erhalten, dich zu töten." Sigivald entkam so aus dem Reich. Nachdem Theuderich I. im Jahre 533 gestorben war, kehrte er zu Theudebert I. zurück. Dieser erstattete ihm seines Vaters eingezogene Güter.[5]

---

1 G.T.VII 37, Bd.II 142,6
2 G.T.VII 38, Bd.II 142,24-146,20
3 G.T.III 13, Bd.I 160,17 f. Der Zeitpunkt dieses Geschehens ist nicht sicher bestimmbar; wahrscheinlich handelt es sich um das Jahr 532
4 G.T.III 16
5 G.T.III 23-24, Bd.I 176,23-178,19

III

Verfolgung und Tötung des Munderich und seiner Gefolgschaft auf Veranlassung Theuderich I. um das Jahr 532[1]

Munderich, der angab ein Vetter Theuderichs I. zu sein[2], erhob Anspruch auf den Thron. Er sammelte Volk um sich, das ihn wie einen König verehrte.

Theuderich I. versuchte, Munderich in seinen Machtbereich zu locken, indem er ihm die Abtretung eines unter seiner Herrschaft stehenden Reichteils anbot. Munderich folgte der Aufforderung jedoch nicht. Daraufhin bot Theuderich I. ein Heer gegen Munderich auf und belagerte ihn vor der Burg Vitry[3].

Da die Belagerung nicht zu einem schnellen Erfolg führte, sandte der König seinen Gefolgsmann Aregisil zu Munderich. Aregisil sollte diesem eidlich freien Abzug versprechen, wenn dieser daraufhin die Burg verließ, sollte Aregisil ihn sofort töten. Munderich vertraute dem Eid des Aregisil und trat vor die Feste, wo er von dessen Leuten wie geplant erschlagen wurde.[4]

---

1 Eine genauere Zeitbestimmung scheint nicht möglich

2 Eine eindeutige generalogische Zuordnung ist nicht möglich. E. Zöllner, aaO., scheint jedoch von der Richtigkeit der Angabe des Munderich überzeugt zu sein, wenn er schreibt: " Munderich eines Angehörigen des Merowingerhauses " (S.85) und " Die Zugehörigkeit zum Königshaus bewog Munderich zu seinem Usurpationsversuch " (S.126)

3 Buchner, G.T.III 14, Bd.I 162 Anm.1: Vitry-le-Brulé, Dep.Marne, arr. und cant. Vitry-le-François - Wohl im Reich Theuderich I., jedenfalls in der Champagne

4 G.T.III 14 (Bd.I 160,27-164,7

IV

Verurteilung und Bestrafung Chramns und seiner Familie auf Veranlassung Chlothars I.

Chramn, der Sohn Chlothars I. und seiner Gemahlin Chunsina,[1] wurde im Jahre 555 von seinem Vater nach Clermont geschickt, wo er die Verwaltung übernehmen sollte.[2]

Hier eingesetzt, erlaubte sich Chramn viele Übergriffe.[3] Durch zwei seiner Leute ließ er den Grafen Firminus und dessen Schwiegermutter, die sich in die Hauptkirche von Clermont geflüchtet hatten, wegschleppen und inhaftieren. Sie konnten zwar entkommen, ihr Hab und Gut zog Chramn jedoch für den königlichen Schatz[4] ein.[5] Auch war sein Verhalten gegenüber Bischof Cautimus von Clermont von anhaltender Mißgunst bestimmt.[6]

Noch im Jahre seiner Einsetzung in Clermont verließ Chramn die Stadt und zog nach Poitiers. Hier hielt er prunkvoll Hof. Er begann, seinem Vater "nachzustellen" und suchte, zu seinem Oheim Childebert I.[7] überzugehen. Schließlich kam es zwischen ihnen zu einem gegen Chlothar I. gerichteten Beistandsschwur. Das Gebiet von Limoges, "das er früher in seines Vaters Reiche bereist hatte", brachte Chramn unter seine eigene Gewalt.

Chlothar I. sandte seine Söhne Charibert und Gunthramn mit einem Heer gegen Chramn aus. "Als sie durch Clermont

---

1 G.T.IV 3, Bd.I 196,1
2 G.T.IV 9, Bd.I 204,10; vgl. G.T.IV 13, Bd.I 210,5 ff
3 G.T.IV 13, Bd.I 210,5 ff
4 sc. des Chramn, den Gregor IV 13, Bd.I 210,18 "rex" nennt.
5 G.T.IV 13, Bd.I 210,13-210,31
6 G.T.IV 16, Bd.I 214,23 f
7 Childebert I. war kinderlos

kamen und hörten, daß er im Gebiet von Limoges sei", zogen sie weiter, bis sie am schwarzen Berg[1] auf ihn trafen.

Chramns Brüder forderten ihn auf, "er solle des Vaters Eigentum... herausgeben. Jener aber stellte sich, als ob er seinem Vater untertänig sei, und sagte: Alles Gebiet, was ich umritten habe, kann ich nicht mehr aus meinen Händen lassen, sondern ich wünsche es mit der Genehmigung meines Vaters in meiner Gewalt zu behalten."

Zu einer Schlacht zwischen den Heeren der Brüder kam es nicht, da zum einen ein Gewitter den Beginn des Treffens behinderte und Chramn zum anderen das Gerücht verbreiten ließ, Chlothar I. sei tot, was Charibert und Gunthramn zur sofortigen Rückkehr nach Burgund veranlaßte.[2]

Während Chramn im Rücken des abziehenden Heeres seiner Brüder Chalon eroberte und sein Lager vor Dijon aufschlug[3], ohne jedoch die Stadt betreten zu können, focht Chlothar I. mit einem Aufgebot gegen die Sachsen.[4]

Nachdem Chramn und Childebert I. zu Paris gegen Chlothar I. verbunden hatten, zog Childebert I. mit einem Heer in die Champagne und verheerte das Gebiet bis Reims.[5] Im Jahre 558 erkrankte Childebert I. und starb zu Paris. Sein Reich und seine Schätze fielen an Chlothar I. Nach diesem Geschehen flüchtete Chramn mit seiner Familie zu Chonoober, dem Grafen der Bretonen.[6] Chlothar I. bot 560 seinen Heerbann gegen die Bretonen auf[7] und schlug das Heer Chramns und Chonoobers. Chramn wurde in der Schlacht von den Heerleuten Chlothars I. ergriffen. Der König befahl, ihn mit

---

1 Bd.I 216, Anm. 2: Saint-Georges Nigremont
2 G.T. IV 16, Bd.I 216,28-216,31
3 G.T. IV 16, Bd.I 216,5-216,34
4 G.T. IV 16, Bd.I 218,17-218,22
5 G.T. IV 17, Bd.I 218,23-218,30
6 G.T. IV 20, Bd.I 222,1-222,7
7 Buchner, G.T. Bd.I 223, Anm.4: Chlothar folgte 560

seinem Weib und seinen Töchtern zu verbrennen. Nachdem Chramn erdrosselt worden war, verbrannte man seinen Leichnam und seine Familie in einer Hütte.[1]

V

Verfolgung des Merovech und seiner Gefolgschaft auf Veranlassung Chilperichs I. und Fredegundes; Merovechs und seiner Leute Tod im Dep.Pas-de-Calais

Im Jahre 576 sandte Chilperich I. seinen Sohn Merovech[2] mit einem Heer gegen Poitiers. Dieser ließ zunächst die Gegend um Tours verwüsten[3] und begab sich dann unter dem Vorwand, seine Mutter Audovera besuchen zu wollen, nach

---

1 G.T. IV 20, Bd.I 222,17-224,4

2 Merovech und seine Brüder Theudebert und Chlodovech werden von Gregor von Tours als Söhne Chilperichs I. und seiner Gemahlin Audovera erstmals um die Zeit 566-568 erwähnt, vgl.: G.T. IV 28, Bd.I 232,28 - 232,30.

3 Tours und Poitiers waren nach Chariberts Tod an Sigibert I. gefallen (G.T. IV 45, Bd.I 260,18 ff). Chilperich I. versuchte mehrfach diese Städte seinem Reich anzugliedern (um 568: vgl.: G.T. IV 45, Bd.I 260,18-260,28) (um 573: vgl.: G.T. IV 47, Bd.I 264,19-266,6). Der hier im Jahre 576 unter der Führung Merovechs geplante Versuch schien aussichtsreich, weil Sigibert I. 575 getötet worden war (vgl.: G.T. IV 51, Bd.I 270,30-270,33) und dessen Reich -sein Sohn Childebert II. war noch ein Kind- von einer Vormundschaftsregierung regiert wurde (vgl.: den Fall des Bischofs Egidius von Reims S.87 ff)

Rouen. Hier heiratete er Brunichilde, die Witwe seines Oheims Sigibert I..[1] Chilperich I. hörte, daß jene "gegen Macht und kirchliches Gebot" geheiratet hatten und eilte nach Rouen.

Als Merovech und Brunichilde erfuhren, daß der König entschlossen sei, sie zu trennen, flüchteten sie sich in die Kirche des Hl. Martinus zu Rouen. Diese verließen sie erst, nachdem Chilperich I. eidlich versichert hatte, sie nicht zu trennen, wenn ihre Ehe Gottes Wille sei. Dennoch behielt der König seinen Sohn Merovech bei sich, als er nach Soissons zurückkehrte.[2]

Als Chilperich I. sich noch in Rouen aufhielt, hatten sich "einige in der Champagne" zusammengetan, um einen Angriff auf Soissons[3] zu versuchen und sich die Stadt zu unterwerfen.[4] Es gelang ihnen auch, die Königin Fredegunde und ihren Stiefsohn Chlodovech von dort zu vertreiben. Der mit seinem Heer herbeigeeilte Chilperich I. schlug die Aufständigen jedoch und unterwarf sie.

Nunmehr "fing der König an, wegen der Heirat mit Bruni-

---

1 Es dürfte sich um eine politisch motivierte Eheschließung gehandelt haben. Brunichilde war im Jahre 575, nach dem Tode ihres Mannes, in die Hände Chilperichs I. gefallen und von diesem nach Rouen verbannt worden. (G.T. V 1, Bd.I 278,29-278,31) Unter Berücksichtigung der herausragenden staatsmännischen Fähigkeiten und Energie dieser Frau ist es folgerichtig, davon auszugehen, daß sie auch in der Verbannung mit allen Mitteln die Sicherung des austrasischen Reichs für ihren Sohn Childebert II. betrieb. Dabei bedurfte sie eines Verbündeten -Merovech-, der mit ihr im Verein die Herrschaft gegen den austrasischen Adel und Klerus -insbesondere gegen die der Vormundschaftsregierung angehörenden Großen- behauptete. Merovech seinerseits scheint seiner politischen Zukunft im Reiche seines Vaters mißtraut zu haben. Der für ihn ungünstige politische Einfluß seiner Stiefmutter Fredegunde ließ ihm offenbar die Möglichkeit, mit Hilfe einer Heirat Austrasien beherrschen zu können, verlockend erscheinen.

2 G.T. V 2, Bd.I 280,5-280,20

3 Hauptstadt Chilperichs I.

4 Möglicherweise war die Kunde von diesem Geschehen der Anlaß für Chilperichs I. Einlenken bei der Heirat seines Sohnes mit Brunichilde.

childe Argwohn gegen seinen Sohn Merovech zu hegen, indem er sagte, dieser Krieg[1] sei durch die Bosheit seines Sohnes angezettelt[2]; er entkleidete ihn deshalb seiner Waffen, setzte ihm Wächter, hielt ihn in freier Haft und begann zu überlegen, was er in der Folge mit ihm vornehmen sollte"[3]

Nachdem Merovech eine Zeitlang in Soissons in Haft gehalten worden war, erhielt er die Tonsur und das Gewand eines Geistlichen, wurde zum Priester geweiht und nach dem Kloster St. Calais zu Le Mans abgesandt. Gunthramn Boso[4], der damals Asyl in der Kirche des Hl. Martinus zu Tours gefunden hatte[5], hörte von diesen Ereignissen und riet dem Merovech durch den Subdiakon Rikulf[6], auch in diese Kirche zu fliehen. Entsprechend diesem Rat wurde Merovech auf dem Weg nach St.Calais von seinem Gefolgsmann Gailen befreit, zog weltliche Kleidung an und eilte zur Kirche des Hl. Martinus. Dort traf er ein, als gerade die Messe gehalten wurde, und bekam das geweihte Brot[7].

Als Chilperich I. von dem Geschehen erfuhr, verlangte er die Auslieferung Merovechs. Sollte der Bischof (Gregor von Tours) ihm weiterhin Asyl gewähren, werde er, der König, die Gegend um Tours verheeren lassen.

---

1 Gegen die Aufständigen aus der Champagne
2 Gregor von Tours verneint eine Beteiligung Merovechs an dem Krieg gegen Chilperich I. und nennt Godin als Urheber (G.T. V 3, Bd.I 280,33-282,5).
3 G.T. V 3, Bd.I 280,21-280,33
4 Vgl. den Fall des Gunthramn Boso S.66 ff
5 Er wurde von Chilperich I. wegen der Tötung von dessen Sohn Theudebert verfolgt (vgl. G.T. IV 50 und V 4)
6 Vgl. den Fall Gregors S.96
7 Buchner, G.T. Bd.I 219 Anm.8: "Gregor denkt offenbar an die sog. Eulogien, die er öfter erwähnt, (vgl. z.B. G.T. V 35 u. VIII 2) gesegnetes Brot, das Geistliche anderen Personen zum Zeichen der Gemeinschaft überreichten."

Während der Zeit, die Merovech in der Kirche des Hl.Martinus zu Tours verbrachte (577), sprach er viel Böses von seinem Vater und seiner Stiefmutter Fredegunde. Dieser zuliebe tötete der Graf Leudast[1] einige Leute Merovechs. Dieser rächte sich, indem er den Leibarzt des Königs mißhandeln und berauben ließ[2]. Zwar gelang es Fredegunde, den Merovech durch Gunthramn Boso aus der Kirche locken zu lassen, damit man ihn töten könne. Vor der Kirche tastete jedoch niemand den Merovech an[3].
Wieder in die Kirche zurückgekehrt, faßte Merovech den Entschluß, Tours zu verlassen[4], und zog mit Gunthramn Boso und 500 Mann fort - nicht ohne zuvor Leudast auszuplündern[5]. Im Gebiet von Auxerre[6] wurde Merovech von König Gunthramn Herzog Erpo gefangen gesetzt[7], entkam jedoch in die Kirche des Hl.Germanus zu Auxerre.
Dort hielt er sich zwei Monate auf, während sein Vater ihm in der Champagne suchte[8]. Schließlich entkam Merovech

---

1 Vgl. den Fall des Gregors S.96 ff.
2 G.T.V 14, Bd.I 298,16-300,31
3 G.T.V 14, Bd.I 302,29-304,10
4 Wohl, um nach Austrasien zu ziehen (vgl.unten), wohin inzwischen auch Brunichilde geflohen war (vgl.: G.T.V 14, Bd.I 306,15-306,16)
5 G.T.V 48, Bd.I 370,19 ff.
6 Merovech macht offenbar einen Umweg, um nicht durch Chilperichs I. Gebiet ziehen zu müssen. Auxerre gehört zu Gunthramns Reich, (vgl.: G.T.IV 42 und V 14)
7 Im Jahre 577 bestandenen Spannungen zwischen König Gunthramn und König Chilperich I.. Die Festnahme Merovechs erfolgte daher sicherlich nicht, um Chilperich I. einen Gefallen zu tun, sondern eher als Druckmittel gegen diesen.
8 Chilperich I. vermutete, daß Merovech mit den Leuten aus der Champagne im Bunde stände (s.o. S.58) Zu dieser Zeit scheint Bischof Praetextatus von Rouen im Reich Chilperichs I. für Merovech um die Gunst des Volkes und der Großen geworben zu haben.(vgl.: G.T.V 18, Bd.I 310,16-312,3 und 318,19-318,25) vgl. den Praetextatus-Fall.

nach Reims[1] zu Brunichilde[2].
Als die Leute von Thérouanne[3] Merovech ausrichten ließen, sie wollten sich ihm unterwerfen, wenn er zu ihnen käme, zog Merovech dort hin. Sie aber umstellten ihn in einem Haus. Da er die Rachehandlungen seiner Feinde fürchtete, soll Merovech sich -nach den Aussagen der Einen- von seinem Gefolgsmann Gailen mit dem Schwert haben durchbohren lassen; nach den Angaben Anderer hat Fredegunde ihn heimlich ermorden lassen. Als Chilperich I. Thérouanne erreichte, war Merovech bereits tot.
Man habe sich damals erzählt, der Bischof Egidius von Reims[4] und Gunthramn Boso seien die "Hauptanstifter"[5] bei diesem Anschlag gewesen. Gunthramn habe sich durch den Tod Theudeberts[6] im Geheimen die Gunst Fredegundes erworben, "Egidius sei aber schon seit langer Zeit ihr wert gewesen"[7]
Viele Begleiter Merovechs starben unter verschiedenen Martern. Gailen hieb man Hände und Füße, Nase und Ohren ab und tötete ihn unter weiteren Qualen. Grindio flocht man auf's Rad und hob ihn in die Höhe[8]. Ciucilo, der früher Pfalzgraf König Sigiberts I. gewesen war, wurde enthauptet.[9]
Chilperich I. betrauerte lange den Tod Merovechs[10] und ließ ihn neben seinem anderen Sohn Chlodovech beisetzen[11].

---

1 Er mußte sich in Reims vor den Austrasiern verbergen (vgl.: G.T. V 18, Bd.I 320,22 f). Die Vormundschaftsregierung für Childebert II. sah in Merovechs Erscheinen offenbar eine Stärkung der Position Brunichildes. Außerdem war bei einer wohlwollenden Aufnahme Merovechs wohl mit "außenpolitischen" Verwicklungen zu rechnen.
2 G.T. V 14, Bd.I 304,20-306,18
3 Dep.Pas-de-Calais, zum Reich Chilperich I. gehörend
4 Vgl. den Fall des Egidius von Reims, S.87 ff
5 G.T. V 18, Bd.I 322,1-322,11
6 Vgl. G.T. V 14, Bd.I 303 unten
7 G.T. V 18, Bd.I 322,12-322,13
8 "Steckte ihn damit auf eine Stange hoch in die Luft".
9 G.T. V 18, Bd.I 322,6-322,7
10 G.T.VIII 10, Bd.II 170,22 f
11 G.T.VIII 10, Bd.II 172,8 ff

VI

Verfolgung und Tötung des Eberulf auf Veranlassung König Gunthramns

König Chilperich I. wurde im Jahre 584 von einem Mann erstochen.[1]
Childebert II. war der Auffassung, die Tat sei auf Betreiben Fredegundes geschehen und schickte Gesandte zu König Gunthramn, die ihre Auslieferung zur Aburteilung forderten.[2] Gregor von Tours läßt Childebert II. durch seine Gesandtschaft zu König Gunthramn sagen: " Liefere jene Mörderin aus, die meine Muhme[3] getötet, meinen Vater[4] und meinen Oheim[5] ermordet und überdies meine Vettern[6] durch das Schwert hat umkommen machen."[7] Gunthramn folgte der Aufforderung nicht[8], sondern beließ Fredegunde unter seinem Schutz.[9]

---

1 G.T.VI 46, Bd.II 82,22-82,29
2 Fredegunde war nach der Ermordung Chilperichs I., ihrem Gemahl, zunächst mit einigen Schätzen nach Paris geflüchtet. Das Übrige hatte der Schatzmeister Chilperichs I. zu Childebert II. gebracht. Fredegunde vertraute sich und ihren im Säuglingsalter befindlichen Sohn Chlothar II. dem König Gunthramn an und übergab ihm in Paris die Herrschaft im Reich des getöteten Chilperich I. (G.T.VII 14, Bd.II 106,4 f)
3 Galswintha, vgl. G.T.IV 28, Bd.I 232,5-232,8
4 Sigibert I, vgl. G.T.IV 51, Bd.I 270,14-270,19
5 Chilperich I, vgl. Bd.II 83 Anm.7
6 Merovech u. Chlodovech, vgl. G.T. V 18 u.39 Bd.I
7 G.T.VII 7, Bd.II 98,30-100,1
8 Fredegunde war der "Schlüssel" König Gunthramns für eine Stärkung seines Einflusses auf neustrasischem Boden. Mit ihrer Hilfe und durch die bloße Existenz ihres Sohnes konnte er hoffen, den neustrasischen Adel in seine Machtschranken verweisen zu können. Für Childebert II. wird sich die Situation anders dargestellt haben. Der neustrasische Adel scheint dazu tendiert zu haben, sich und seinen Reichsteil Childebert II. zu unterstellen. Unter der Herrschaft des noch sehr jungen Childebert II. konnte der Adel mit Freizügigkeit und Machterweiterung rechnen. Für ihn und den jungen austrasischen König stellten Fredegunde und ihr Sohn daher eine Gefahr dar.
9 G.T.VII 7, Bd.II 98, 28-100,4

Auch eine weitere Gesandtschaft Childeberts II. kehrte erfolglos zurück. Gunthramn hatte die Auslieferung mit dem Hinweis verweigert, Fredegunde habe einen König zum Sohn.[1]

Obwohl Gunthramn den Mordvorwürfen Childeberts II. keinen Glauben schenkte, verwies er Fredegunde noch im selben Jahr vom Hof[2] und leitete eine Untersuchung über die Hintergründe der Ermordung Chilperichs I. ein. Fredegunde nannte Eberulf, den Oberkämmerer Chilperichs I. als Täter. Dieser habe den König ermordet und sich dann mit dem größten Teil von dessen Schätzen in das Gebiet von Tours begeben.

Bischof Gregor ist der Auffassung, Fredegundes Anschuldigung sei haltlos gewesen. Sie habe lediglich eine Feindschaft zwischen ihr und Eberulf zur Grundlage gehabt.[3]

König Gunthramn schenkte der Aussage Fredegundes jedoch Glauben. Er schwor, Eberulf und dessen Nachkommen bis ins neunte Glied zu töten.
Der einstige Oberkämmerer Chilperichs I. floh, als er von dem Eid des Königs erfahren hatte, in die Kirche des Hl.Martinus zu Tours.[4] "Seine Güter wurden an verschiedene Personen verteilt, seine Schätze vom König beschlagnahmt, der Rest eingezogen."[5]

---

1 G.T.VII 14, Bd.II 106,25-106,29
Mit dieser Begründung wollte König Gunthramn wohl zum Ausdruck bringen, daß das Königsrecht der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit sich auch auf Fredegunde erstreckte.

2 G.T.VII 19

3 Beachte zur Unterstützung der Ansicht Gregors die von ihm unten geschilderten Schenkung Fredegundes an Claudius.

4 G.T.VII 21, Bd.II 114,1-114,23

5 G.T.VII 22, Bd.II 114,24 ff.
Der Textstelle ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, um welche Art von Gut es sich handelt.
Buchner, G.T. Bd.I 115 Anm.3. Die Chronik vertritt die Auffassung, es sei an Dienstgut gedacht.

Im Jahre 585 beauftragte König Gunthramn einen Mann namens Claudius, Eberulf aus der Kirche zu entfernen, ihn zu erschlagen oder gebunden zum König zu bringen. Vor der Ausführung dieses Unternehmens sprach Claudius bei Fredegunde vor und erhielt von ihr wertvolle Geschenke.[1]

In Tours angekommen, gelang es Claudius, Eberulf zu einem Gelage aus der Kirche zu locken und ihn mit Hilfe der Dienerschaft zu erschlagen.[2] Schließlich berichtet Gregor von Tours, daß der Marschall Sunnegisil[3] gegenüber König Childebert II. im Jahre 590 auf der Folter unter anderem Geständnisse zu der Ermordung Chilperichs I. ablegte.[4]

---

1 G.T.VII 29, Bd.II 124,25-126,3
2 G.T.VII 29, Bd.II 126,11-128,19
3 vgl. den Fall des Sunnegisil, S.79 ff
4 G.T. V 19, Bd.II 374,7-374,8

VII

Verurteilung und Bestrafung derer, die Rigunthe, Tochter Chilperichs I. auf ihrer Reise nach Spanien begleitet hatten

Im Jahre 584 reiste Rigunthe, Tochter Chilperichs I. und der Fredegunde, von Paris aus mit großen Schätzen nach Spanien, um die Gemahlin des Westgotenkönigs[1] zu werden.[2] Ein großes Gefolge -meist zu dieser Reise gezwungen- begleitete sie.[3] "Auf dem ganzen Wege floh, wer irgend entwischen konnte, und nahm alles mit sich, was ihm in die Hände fiel."[4]

Als Rigunthe auf ihrer Reise in Toulouse verweilte, überfiel sie Herzog Desiderius[5], der vom Tode König Chilperichs I. erfahren hatte, nahm die Schätze an sich und wies der Königstochter lediglich einen kärglichen Lebensunterhalt zu.[6]

Fredegunde erfuhr in Paris durch den ehemaligen Haushofmeister Chilperichs I., Leonardus, der von Toulouse zurückgekehrt war, von dem dort Geschehenen. Das Gehörte versetzte sie in Zorn. Sie "ließ ihm in der Kirche selbst seine Kleidung abnehmen[7] und hieß ihn ohne Gewänder und ohne das Wehrgehäng... aus ihren Augen gehen. Auch die Köche und Bäcker oder andere Leute, von denen sie hörte, daß sie von dieser Reise zurückgekehrt seien, ließ sie geißeln, ausziehen und verstümmeln".[8]

---

1 Reccared I vgl.: G.T. V 38, Bd.I 350,3-350,5
2 G.T.VI 45, Bd.II 78,28-82,21
3 G.T.VI 45, Bd.II 78,31-78,32
4 G.T.VI 45, Bd.II 82,1 f.
5 vgl. den Fall des Desiderius, Bladast, Waddo und Garachar, S.72 ff
6 G.T.VII 9, Bd.II 100,32-102,11
7 Buchner, G.T.VII 15, Bd.II 109, Anm.3: "Als Zeichen der Entehrung"
8 G.T.VII 15, Bd.II 108,25-108,35

VIII

Verfolgung des Herzogs Gunthramn Boso und seine Tötung auf Veranlassung König Gunthramns

Während des Bürgerkrieges zwischen den fränkischen Teilreichen schlossen im Jahre 575 König Gunthramn und König Chilperich I. ein Bündnis gegen ihren Bruder König Sigibert I.[1] Chilperich I. griff das Reich Sigiberts an, der ihm sein Heer unter den Herzögen Godegisil und Gunthramn Boso entgegenschickte. Die Partei Sigiberts I. behielt die Oberhand und Theudebert, der Sohn Chilperichs I.[2] fiel in der Schlacht[3].

Gunthramn Boso wurde von Chilperich I. wegen der Tötung Theudeberts verfolgt und flüchtete im Jahre 576 sich in die Kirche des Hl. Martinus zu Tours. Boten Chilperichs I. forderten von Bischof Gregor[4], unserem Gewährsmann, die Auslieferung Gunthramn Bosos. Als der Bischof dem Verlangen nicht nachkam, ließ Chilperich I. die Felder um Tours verwüsten.[5]

Gunthramn Boso sandte Botschaft an Merovech, der bei seinem Vater Chilperich I. in Ungnade gefallen war und, zum Priester geweiht, in ein Kloster unterwegs war[6], und riet ihm, auch in die Kirche des Hl. Martinus zu Tours zu fliehen[7]. Merovech folgte dieser Aufforderung[8].

---

1 Gleich nach der Teilung des Charibert-Erbes (567) griff König Chilperich I. das seinem Bruder Sigibert I. zugefallene Gebiet (Tours und Poitiers) an. Dieser rief König Gunthramn zu Hilfe, dessen Heer unter der Führung von Herzog Mummolus Chilperichs I. Heer vertrieb. Als Sigibert I. und Gunthramn sich entzweit hatten (573), unternahm Chilperich I. einen erneuten Vorstoß gegen das Reich Sigiberts I., der aber von diesem mit Hilfe seiner germanischen Völker abgewehrt werden konnte. Es kam zum Frieden von Chartres.

2 G.T.IV 47, Bd.I 264,19

3 G.T.IV 50, Bd.I 268,27-270,9

4 Der Autor der Chronik

5 G.T. V 4, Bd.I 284,16-284,29

6 Vgl. den Fall des Merovech S. 57 ff

7 G.T. V 14, Bd.I 298,19 ff

8 G.T. V 14, Bd.I 298,23 ff

Als im Jahre 577 der Graf Leudast von Tours[1] der Fredegunde zuliebe[2] einige Männer aus dem Gefolge Merovechs töten ließ, rächte dieser sich auf den Rat Gunthramn Bosos an König Chilperichs I. Leibarzt Marileif.[3]
Gunthramn Boso ließ sich dann aber durch große Versprechungen Fredegundes bewegen, Merovech aus Kirche und Stadt zu locken, damit man ihn töten könne.[4] Niemand griff jedoch den Merovech an.[5]
Chilperich I. schickte an das Grab des Hl. Martinus einen Brief "in dem stand, der Hl. Martinus möge ihm Antwort schreiben, ob man Gunthramn aus seiner Kirche herausschaffen dürfe oder nicht". Als der Bote Chilperichs I. keine Antwort erhielt, forderte der König von Gunthramn einen Eid, daß dieser nicht "ohne des Königs Wissen die Kirche verlassen werde". Gunthramn Boso leistete den verlangten Schwur bereitwillig.[6] Dennoch verließ er wenig später im Gefolge Merovech Tours.[7]
Merovech fand kurz darauf den Tod.[8] "Man erzählte sich damals, der Bischof Egidius[9] und Gunthramn Boso seien die Hauptanstifter bei diesem Anschlage (gegen Merovech) gewesen, denn Gunthramn habe sich durch den Tod Theudeberts[10] im Geheimen die Gunst der Königin Fredegunde[11] erworben".[12]

---

1 Vgl. den Fall Gregors S. 96 ff
2 Vgl. die Machtverhältnisse in Tours zu dieser Zeit. (Fall des Merovech S. 57 Fußn.2)
3 G.T. V 14, Bd.I 300,21-300,30
4 G.T. V 14, Bd.I 302,29-302,32
5 G.T. V 14, Bd.I 304,1-304,10
6 G.T. V 14, Bd.I 304,10-304,20
7 G.T. V 14, Bd.I 304,34-306,2
8 Vgl. den Fall des Merovech S. 57
9 Vgl. den Fall des Bischof Egidius S. 87 ff.
10 s.o. (Krieg zwischen Sigibert I. und Chilperich I.)
11 Fredegunde fürchtete wohl durch die erwachsenen Söhne Chilperich I. an Einfluß zu verlieren. Außerdem konnte ihr der Tod im Hinblick auf eigene Kinder (Chlothar II.) recht sein
12 G.T. V 18, Bd.I 322,9-322,13

Einige Zeit später brachte Gunthramn Boso seine Töchter, die er in Tours in der Kirche zurückgelassen hatte, mit Hilfe Bewaffneter nach Childeberts II. Stadt Poitiers[1], in die Kirche des Hl. Hilarius, und begab sich selbst zu genanntem König[2](578). Als Gunthramn Boso seine Töchter im folgenden Jahr von Poitiers fortbringen wollte, stieß er auf Chilperichs I. Herzog Dracolen; es kam zum Kampf, in dem Gunthramn den Herzog erschlug und dessen Leute vertrieb. Anschließend "beraubte" er die Leiche.[3]

Im Jahre 582 nahm Gunthramn Boso Bischof Theodorus von Marseille[4]fest, weil dieser den Prätendenten Gundowald[5], der das Reich der Franken angeblich den Byzantinern zufallen lassen wollte, in seiner Stadt aufgenommen hatte.[6] Nachdem der Bischof zu seiner Verteidigung Briefe vom Hofe Childeberts II., welche eine Aufforderung zur Unterstützung Gundowalds enthielten, vorgewiesen hatte[7], wurde er vom Herzog zu König Gunthramn gebracht. Die Schätze des Gundowald, der sich vorübergehend auf eine Insel zurückziehen mußte, teilten sich König Gunthramn und Gunthramn Boso.[8] Die ihm zugefallenen Schätze des Gundowald brachte

---

1 Vgl. zu der Teilreichszugehörigkeit von Tours und Poitiers den Fall des Grafen Ennodius S.81 ff
2 G.T. V 24, Bd.I 330,21-330,29
3 G.T. V 25, Bd.I 322,7-322,25
4 Vgl. den Fall des Bischofs Theodorus von Marseille S.100 ff
5 Vgl. den Fall des Gundowald S.48 ff
6 G.T. VI 24, Bd.II 42,14-42,17
7 Im einzelnen vgl. den Fall des Gundowald S.48 ff
8 G.T. VI 24, Bd.II 42,25-44,2

Herzog Gunthramn nach Clermont und begab sich dann zu König Childebert II.. " Als er von dort zurückkehrte, ließ ihn König Gunthramn mit seinem Weibe und seinen Töchtern ergreifen und festhalten ". Der König warf Gunthramn vor, seine Einladung habe Gundowald nach Gallien geführt. Der Herzog verteidigte sich mit dem Hinweis, daß König Gunthramns eigener Herzog Mummolus[1] Gundowald aufgenommen habe. Daraufhin ließ der König Gunthramn mit dem Auftrag ziehen, Herzog Mummolus herbeizubringen. Bosos Sohn behielt er jedoch als Geisel bei sich.

Mummolus flüchtete nach Avignon. Gunthramn Boso belagerte ihn mit einem Heer König Gunthramns. Der darüber erzürnte Childebert II.[2] schickte ein Heer unter der Führung seines Herzogs Gundulf nach Avignon, dem es gelang, die Belagerung aufzuheben und Mummolus in Sicherheit zu bringen.[3]

Im Jahre 584 schickte König Childebert II. an König Gunthramn eine Gesandtschaft, zu der auch Gunthramn Boso gehörte. Sie forderte die Rückgabe der Städte, die einst zum Reich Sigiberts I. gehört hatten.[4] Bei diesem Zusammen-

---

1 Gunthramn Boso war "eigentlich" Herzog Childeberts II. und hatte dessen Interessen zu vertreten. Die Großen Childeberts II. -noch war der Einfluß der Vormundschaftsregierung stark- scheinen zumindest dem Vorhaben Gundowalds wohlwollend gegenüber gestanden zu haben. Vgl. die Briefe, die Bischof Theodorus von Marseille vorwies (S.102) und den Bericht Gregors von Gundowalds Rede an sein Heer sowie die Aussagen der Boten Gundowalds auf der Folter (S.52)

2 Im Jahre 561 war Avignon an Sigibert I. gefallen.

3 G.T. VI 26, Bd.II 44,12-46,14

4 Gemeint sind die Städte aus dem Charibert-Erbe, die König Gunthramn für sich beanspruchte, weil Sigibert I. und Chilperich I. Paris betreten und so den Teilungsvertrag vom Jahre 567 gebrochen hatten. Dabei ging es Gunthramn vor allem um Paris, die Loire-Städte und Aquitanien.

treffen warf der König wiederum Gunthramn Boso vor, er sei nach Konstantinopel gereist, um Gundowald gegen ihn, König Gunthramn, ins Land zu rufen. Boso erwiderte, er sei unschuldig, dem König wolle er jedoch nicht widersprechen. Wenn es aber einen Gleichgestellten gebe, der ihm, Gunthramn Boso, dies Verbrechen zur Last lege, solle der König das Urteil Gott anheimstellen und einen Zweikampf zulassen. König Gunthramn ging auf dieses Angebot nicht ein.[1]

Später im Jahre 585 sagten zwei Boten, die Gundowald zu König Gunthramn geschickt hatte, bei diesem auf der Folter aus, alle Großen König Childeberts II. hätten Gundowald auf den Thron heben wollen, Gunthramn Boso aber habe ihn vor einigen Jahren in Konstantinopel nach Gallien gerufen.

Gundowald selbst stellte die Beteiligung Gunthramn Boso in einer Rede vor seinem Heer so dar: " Vor einigen Jahren nun, als Gunthramn Boso nach Konstantinopel kam und ich ihn voll Sorgen befragte, wie es mit meinen Brüdern[2] stände..., lud mich Gunthramn Boso... ein, hierher zu kommen und sprach:; komme, denn es laden dich alle Großen im Reiche König Childeberts ein...; Als ich angekommen war, vergaß Gunthramn Eid und Versprechen, nahm mir meine Schätze und brachte sie in seine Gewalt."[3]
Bei Königin Brunichilde war Gunthramn Boso verhaßt. Als König Childebert noch klein war, hatte der Herzog sie oft "durch Schmähungen und böse Worte gereizt". "Auch hatte er die Kränkungen, welche sie von ihren Feinden erfuhr, begünstigt. Jetzt befahl... der König, um den Schimpf

---

1 G.T.VII 14, Bd.II 106,11-108,24
2 Gundowald gab an, ein Sohn Chlothars I. zu sein vgl. G.T. VI 24, Bd.II 40,28-40,30
3 G.T.VII 32, Bd.II 132,24-134,13

seiner Mutter zu rächen, man solle ihn (Gunthramn Boso) verfolgen und töten".[1]

Als im Jahre 587 der Herzog von diesem Befehl hörte, floh er in die Kirche von Verdun. Er hoffte durch Bischof Agerich von Verdun, dem Taufpaten des Königs, Verzeihung bei Childebert II. zu erlangen. Auf die Fürbitte des Bischofs hin entschied der König, Gunthramn Boso solle vor ihm erscheinen, Bürgen stellen und sich zu König Gunthramn begeben. Was dieser entscheide, solle geschehen.

Als Gunthramn Boso gefesselt vor Childebert II. erschien, warf er sich vor dem König nieder und sprach: " Ich habe gesündigt an dir und deiner Mutter, da ich euren Geboten nicht gehorsam gewesen bin, sondern gegen euren Willen und das Wohl des Reichs gehandelt habe. "

Childebert II. vertraute daraufhin Gunthramn Boso dem Bischof an, bis man den Herzog zu König Gunthramn bringen könne.

Nach der Niederwerfung des Aufstandes des Rauching, Ursio und Bertefred[2] begab sich König Childebert II. zu König Gunthramn. Auch Gunthramn Boso erschien hier. " Doch war der Bischof selbst (Agerich von Verdun), der sich für ihn verbürgt hatte, nicht zugegen, denn man war übereingekommen, daß er, ohne von jemand verteidigt zu werden, vor dem König erscheinen sollte; wenn dieser entschiede, er sei des Todes schuldig, so sollte er nämlich nicht durch den Bischof vor der Strafe bewahrt werden, wenn der König ihm aber das Leben schenkte, sollte er frei abziehen. Als nun die Könige zusammengekommen waren, wurde er mannigfacher Vergehen schuldig befunden und der Befehl erlassen, ihn zu töten."

---

1 G.T. IX 8, Bd.II 238,12-238,31
2 Vgl. den Fall dieser Großen S.77 ff

Gunthram Boso flüchtete, als er das Urteil gehört hatte, in die Herberge des Bischofs Magnerich von Trier und drohte, ihn zu töten, wenn er ihn nicht rette. König Gunthramn wurde gemeldet, Magnerich wolle Boso schützen. Hierüber erzürnt befahl der König, Feuer an die Herberge des Bischofs zu legen. Dieser solle, wenn er nicht entkommen könne, mit verbrennen. Es gelang jedoch Geistlichen, Magnerich aus dem brennenden Haus zu retten. Gunthramn Boso starb, als er vor die Tür trat, von vielen Speeren durchbohrt.[1] Seine Frau und seine Kinder wurden verbrannt, sein Vermögen für den königlichen Schatz eingezogen.[2]

IX

Verfolgung und Begnadigung der fränkischen Großen Desiderius, Bladast, Waddo und Garachar durch König Gunthramn

Ein Heer König Chilperichs I. fügte im Jahre 576 unter der Führung des Herzogs Desiderius König Gunthramn bei Limoges eine schwere Niederlage zu.[3]
Im Jahre 581 schlug Herzog Desiderius auf Veranlassung Chilperichs I. Gunthramns Herzog Ragnowald, ließ die bis dahin zum Reich Gunthramns gehörende Stadt Périgueux Chilperich I. huldigen und zog gegen Agen. Schließlich brachte Desiderius alle Städte Gunthramns in Aquitanien unter die Herrschaft Chilperichs I.[4]

---

1 G.T. IX 10, Bd.II 242,27-244,31
2 G.T. IX 10, Bd.II 244,35-246,2
3 G.T. V 13, Bd.I 298,6-298,15
Vgl. auch den Fall des Bischofs Egidius von Reims S. 87 ff
4 G.T. VI 12, Bd.II 28,32-30,8

Nachdem Bischof Egidius von Reims[1] als Mitglied der Vormundschaftsregierung Childeberts II. und als Gesandschaftsführer im Jahre 583 ein Bündnis zwischen Chilperich I. und Childebert II. herbeigeführt hatte[2], ließ Ersterer unter der Führung seiner Herzöge Desiderius und Bladast das Gebiet von Bourges[3] verheeren. Es kam zu einer Schlacht gegen ein Heer Gunthramns bei der Burg Chateaumeillant, die mit einem ungeheuren Blutbad und den schlimmsten Verwüstungen jener Gegend endete.[4]

Als Herzog Desiderius im Jahre 584 von dem Tod seines Königs erfuhr, bemächtigte er sich in Toulouse aller Schätze der Königstochter Rigunthe[5] und wies ihr lediglich einen kärglichen Lebensunterhalt zu.[6]

Ein Jahr später (585) hatte sich Herzog Desiderius bereits dem Prätendenten Gundowald[7] angeschlossen und mißhandelte den Bischof Magnulf von Toulouse, weil dieser nicht für Gundowald eintrat.[8] Auch Rigunthes Hausmeier Waddo war zu Gundowald übergegangen.[9]

Als dieser sich vor Gunthramns Heer auf Comminges zurückzog, waren Herzog Bladast und Waddo bei ihm. Herzog Desiderius war bereits wieder von ihm abgefallen.[10] Auch Bladast verließ den Gundowald heimlich am 15. Tage der Belagerung dieser Stadt durch Gunthramn.[11] Nachdem Gundowald

---

1 Vgl. den Fall des Bischofs Egidius von Reims S. 87 ff
2 G.T. VI 31, Bd.II 50,33-54,35
3 Das Gebiet gehörte zum Reich Gunthramns
4 G.T. VI 31, Bd.II 52,16-52,33
5 Sie befand sich auf der Reise nach Spanien
Vgl. den Fall der Verfolgung der Begleiter Rigunthe S.65
6 G.T. VII 9, Bd.II 102,6-102,11
7 Vgl. den Fall des Gundowald S. 48 ff
8 G.T. VII 27, Bd.II 124,10 ff
9 G.T. VII 27, Bd.II 124,12 ff
10 G.T. VII 34, Bd.II 136,10-136,13
11 G.T. VII 34, Bd.II 142,15-142,18

von seinen Großen - unter ihnen Waddo - verraten und von Gunthramns Leuten getötet worden war[1], befahl dieser, Gundowalds Große zu töten. Waddo war aber bereits von Comminges fortgezogen[2] und fand bei Brunichilde Aufnahme.[3] Herzog Bladast war zusammen mit Graf Garachar von Bordeaux, nachdem sie Gundowald verlassen hatten, in die Kirche des Hl. Martinus zu Tours geflohen. Dort stellte sie Bischof Gregor[4] König Gunthramn vor und bat für sie. Gunthramn warf ihnen "ihre vielfache Treulosigkeit und ihren Eidbruch vor", nahm sie aber "zu Gnaden an und gab ihnen ihre Güter zurück".[5]

Herzog Desiderius hatte sich zunächst auf verschiedene Burgen zurückgezogen[6], bevor er sich in Begleitung einiger Bischöfe zu Gunthramn begab. Auf ihre Bitte nahm der König ihn in Gnaden auf und entließ ihn mit Geschenken.[7]

---

1 G.T. VII 38, Bd.II 142,24-146,20
2 G.T. VII 38, Bd.II 146,22-146,24
3 G.T. VII 43, Bd.II 150,17 f
4 Der Autor der Chronik
5 G.T. VIII 6, Bd.II 168,1-168,13
6 G.T. VII 43, Bd.II 150,16
7 G.T. VIII 27, Bd.II 194,9-194,15

X

Verurteilung und Bestrafung der Söhne Waddos auf Veranlassung König Gunthramns

Die Söhne des Waddo[1] hatten viele Verbrechen begangen. Sie wurden vor König Gunthramn angeklagt und gaben auf der Folter das Versteck der Schätze preis, die ihr Vater Gundowald[2] abgenommen hatte. Der König ließ den älteren der Söhne des Waddo enthaupten, den jüngeren[3] verurteilte er zur Verbannung.[4]

XI

Verfolgung des Chulderich auf Veranlassung der Könige Gunthramn und Childebert II.

Gregor von Tours berichtet zunächst, daß 584 ein Mann aus dem Gefolge des Sachsen Chulderich den Vidast Avus erschlug.[5]
Bei König Gunthramn fiel Chulderich selbst im Jahre 585 "aus demselben Grunde (Gundowaldaufstand) in Ungnade..., weshalb... auch andere eine Zuflucht suchten".[6]

---

1 Vgl. den Fall des Desiderius, Bladast, Waddo und Garachar, S.72 ff
2 Wohl als Waddo Gundowald in Comminges verließ, vgl. den Fall des Waddo S.74
3 Bei der Verurteilung mehrerer Brüder findet sich häufig der Brauch, den Jüngsten nicht zum Tode zu verurteilen.
4 G.T. X 21, Bd.II 380,1-380,18
5 G.T. VII 3, Bd.II 96,10-96,20
6 Buchner, G.T. VIII 18, Bd.II 185, Anm.8: Kap.6, danach wäre Chulderich in Gundowalds Sache verwickelt gewesen.

Chulderich flüchtete sich daher in die Kirche des Hl. Martinus zu Tours. Seine Frau mußte er jedoch im Reich König Gunthramns zurücklassen.

Auf Betreiben Gregors von Tours gestattete der König ihr die Ausreise unter der Bedingung, daß Chulderich nicht zu König Childebert II. übertrete. Der Sachse hielt sich jedoch nicht an sein Wort. Er wurde Gefolgsmann König Childeberts II. und erhielt von diesem das Herzogsamt in den austrasischen Städten jenseits der Garonne[1].

Die Frau Chulderichs hatte eine Besitzung in der Stadt Auch[2]. Hier beging Chulderich Mordtaten und andere Verbrechen. " Als der König (sc.: Childerich II.[3]) von seinen Schandtaten hörte und schon befohlen hatte, ihn zu töten, trank Chulderich sich in einer Nacht so voll Weins, daß er erstickte und tot in seinem Bette gefunden wurde ".[4]

---

1 Childebert II. besaß hier eine Enklave.
G.T. VIII 18, Bd.II 184,30-186,8

2 Besitzer ist mir nicht klar. "Auch gehörte möglicherweise zum Reich von Soissons"; vgl. Ewig, S.678, Fußn. 3 v.S.677
Auch ist eine aquitanische Stadt. Sie liegt im Grenzgebiet der Reiche Gunthramns und Chlothars II.. Da sie nicht "jenseits der Garonne" liegt, kann sie nicht zum Herzogtum des Chulderich gehört haben.

3 Es wird sich um Childebert II. gehandelt haben, da Chulderich dessen Dux war. Es kann jedoch auch Chlothar II. (bzw. dessen Vormundschaftsregierung) gemeint sein, da Auch (möglicherweise) in dessen Reich lag.

4 G.T. X 22, Bd.II 380,19-380,26

XII

Verfolgung und Tötung des Rauching, Ursio und Bertefred auf Veranlassung Childeberts II.

587 schloß Herzog Rauching[1], der große Schätze besaß[2] und sich rühmte, ein Sohn König Chlothars I. zu sein[3], einen Bund mit den Großen im Reich Chlothars II.[4], "angeblich, um den Landfrieden zu erhalten, daß an den Grenzen beider Reiche[5] kein Streit und Räuberei geübt werde; in der Tat war ihre Absicht, König Childebert zu ermorden; dann sollte Rauching im Namen von dessen älterem Sohne Theudebert die Königsherrschaft über die Champagne führen, Ursio aber und Bertefred[6] Childeberts II. jüngeren Sohn, der eben erst geboren und Theuderich genannt war, in ihre Gewalt bringen und den Rest des Reiches regieren, wobei König Gunthramn ausgeschlossen werden sollte[7], zugleich führten sie viel Böses gegen die Königin Brunichilde im Sinn, um sie in Schmach und Schande zu stürzen".[8]

Als König Gunthramn diesen Plan erfahren und Childebert II. mitgeteilt hatte, beschied dieser Rauching zu sich. Gleichzeitig veranlaßte er die Beschlagnahme von dessen Habe.

Bei Hof eingetroffen, ließ Childebert II. den Rauching zu einer Unterredung rufen. Als dieser das königliche Gemach wieder verließ, wurde er von dafür ausgewählten Bewaffneten erschlagen. Seinen Leichnam warfen sie aus dem Fenster und bestatteten ihn.[9]

---

1 Angehöriger des austrasischen Adels
2 G.T. IX 9, Bd.II 242,3-242,6
3 G.T. IX 9, Bd.II 240,24-240,27
4 Chlothar II. war noch ein Kind. Die Regierung lag in den Händen einer Vormundschaftsregierung.
5 sc. Austrasien und Neustrasien
6 Austrasier, vgl.: Ewig S.682: Ursios "Villa" lag bei Verdun (G.T. IX 9, Bd.II 242,18)
7 Dem König Gunthramn hätte als Großonkel der Kinder Childeberts II. die Vormundschaft und damit Herrschaftseinfluß zugestanden.
8 G.T. IX 9, Bd.II 238,33-240,5
9 G.T. IX 9, Bd.II 238,32-240,27

Auf die Nachricht von Rauchings Tod verstärkten Ursio und Bertefred ihr Heer und schlossen sich in einer Burg im Gebiet von Woevre[1] ein, um sich gegebenenfalls gegen Childebert II. zu verteidigen[2].

Brunichilde war dem Ursio feindlich gesonnen, da dieser, als er mit Bertefred zusammen im Jahre 581 den Herzog Lupus von der Champagne hart bedrängt und ein Heer gegen ihn aufgeboten hatte[3], das Bemühen Brunichildes, die Gegner zu trennen, mit dem Satz beantwortet hatte: " Weiche von uns, Weib! genug, daß du die Herrschaft führtest unter deinem Gemahl; jetzt aber herrscht dein Sohn und nicht du, sondern wir schützen seine Herrschaft[4]."[5]

Alle Versuche Brunichildens, Bertefred nach der Tötung Rauchings von Ursio fortzuziehen, damit die Rache Childeberts II. nur ihren Hauptfeind treffe, mißlangen. Bertefred blieb bei Ursio.[6]

Childebert II. bot nunmehr ein Heer unter der Führung Godegisils, des Schwiegersohns des Herzogs Lupus, gegen Ursio und Bertefred auf, die sich inzwischen im Woevregau auf einem Berg in einer Kirche des Hl. Martinus eingeschlossen hatten. Nachdem Godegisils Leute Feuer an die Kirche gelegt hatten, trat Ursio heraus und fiel nach tapferer Gegenwehr. Den Bertefred ließ Godegisil nach Verdun in die Kapelle des Bischofssitzes entkommen.

Als Childebert II. das Überleben Bertefreds erfuhr, drohte er Godegisil mit Bestrafung[7], falls jener den Tod ent-

---

1 Buchner, G.T. IX 9, Bd.II 242 Anm.3: zwischen Maas und Mosel, genaue Lage unsicher.
2 G.T. IX 9, Bd.II 242,14-242,21
3 G.T. VI 4, Bd.II 6,31-6,34
4 G.T. VI 4, Bd.II 8,4-8,7
5 G.T. VI 4, Bd.II 6,31-8,8
6 G.T. IX 9, Bd.II 242,21-242,26
7 G.T. IX 12, Bd.II 248,12-248,13

rinne[1].
Daraufhin ließ Godegisil die Kapelle umstellen und - da Bischof Agerich von Verdun die Auslieferung Bertefreds verweigerte - das Dach abdecken und Bertefred mit Ziegeln und Balken erschlagen.[2]

XIII

Verfolgung und Bestrafung der Septimina, des Droctulf, Sunnegisil und Gallomagnus auf Veranlassung Childeberts II.

König Childeberts II. Gemahlin Faileuba erfuhr 589 von einem geplanten Anschlag auf sich und ihre Schwiegermutter Brunichilde. Teilnehmer an dieser Verschwörung sollten Septimina, die Erzieherin der Königskinder, und Droctulf, der ihr bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Seite gestellt war, sowie der Marschall Sunnegisil und der Referendar Gallomagnus sein.

Geplant gewesen sei, daß Septimina Childebert II. den Rat geben sollte, seine Mutter vom Hof zu verweisen, seine Gemahlin zu verlassen und eine andere Frau zur Ehe zu nehmen. Auf diese Weise habe man gehofft, den König in die Hand zu bekommen. Für den Fall, daß Childebert II. diesem Vorhaben nicht Folge leistete, sei vereinbart gewesen, ihn durch Zauberkünste umzubringen, seine Söhne zu Königen

---

1 Es ist denkbar, daß Godegisil den Bertefred auf Veranlassung Brunichildens entkommen ließ und so, gewollt oder ungewollt, dem Befehl Childeberts II. zuwiderhandelte. Es ist aber auch denkbar, daß dem Godegisil als Schwiegersohn des Herzogs Lupus persönlich nur etwas an der Tötung des Hauptfeindes seines Schwiegervaters lag. Die erstgenannte Annahme scheint mir die wahrscheinlichere zu sein.

2 G.T. IX 12, Bd. II 246,17-248,19

zu ersehen, Faileuba und Brunichilde zu vertreiben und selbst das Reich zu regieren.[1]

Septimina und Droctulf wurden ergriffen. "Als sie zwischen Pfählen ausgespannt und hart gegeißelt wurden, bekannte Septimina sofort, daß sie aus Liebe zu Droctulf ihren Ehemann Jovius durch Zauberkünste getötet habe"[2] und daß Droctulf jetzt mit ihr in Buhlschaft lebe. Auch über die Einzelheiten des geschilderten Plans legten beide Bekenntnis ab "und gaben an, die genannten Männer hätten um ihren Anschlag gewußt".[3]

Als man daraufhin Sunnegisil und Gallomagnus aufsuchte, flüchteten diese in eine Kirche. Der König selbst forderte sie auf, herauszukommen und sich dem Gericht zu stellen. Sollten sie für schuldig befunden werden, so versprach Childebert II., ihnen nicht das Leben nehmen zu lassen.

Die beiden Großen folgten der Aufforderung des Königs. Vor seinem Gericht leugneten sie eine Beteiligung an der Verschwörung, gaben jedoch zu, von Septimina und Droctulf ins Vertrauen gezogen worden zu sein. Childebert II. glaubte ihrer Aussage nicht. Er war der Auffassung, Sunnegisil und Gallomagnus hätten ihm Mitteilung von dem geplanten Anschlag gemacht, wenn sie nicht selbst Teilnehmer gewesen wären. Beide Großen flüchteten sich nach der Verhandlung zunächst wieder in die Kirche. "Sunnegisil und Gallomagnus verloren ihre Güter, die sie vom Fiskus erhalten hatten, und wurden in die Verbannung geschickt. Da aber Gesandte von König Gunthramn erschienen, unter denen auch Bischöfe

---

1 Childebert II. war inzwischen voll erwachsen und der Einfluß des Adels daher im Schwinden, zumal der König seine tatkräftige Mutter zur Seite hatte.
2 G.T. IX 38, Bd.II 294,15-294,18
3 G.T. IX 38, Bd.II 294,18-294,19

waren, und für sie Fürbitte einlegten, so wurden sie aus der Verbannung zurückgerufen, doch blieb ihnen nichts, als was ihr Erb und Eigen war".[1]

Septimina und Droctulf wurden hart gegeißelt. Ihr verbrannte man das Gesicht mit glühendem Eisen, nahm ihr alles was sie hatte und brachte sie nach dem Hofe Marlenheim. Sie mußte dort die Mühle drehen und so den Mägden im Spinnhaus den täglichen Bedarf an Mehl bereiten. Droctulf schnitt man Haare[2] und Ohren ab und schickte ihn in einen Weinberg, damit er dort arbeitete[3].

XIV

Verurteilung und Bestrafung des Grafen Ennodius von Poitiers durch König Chilperich I.

Im Jahre 577 überfiel Chilperich I. mit einem Heer Poitiers und gliederte das Gebiet seinem Reichsteil an.[4] Den Grafen Ennodius von Poitiers[5] brachten die Leute Chilperichs I. vor

---

1 Im Jahre 590 wurde Sunnegisil auf die Folter gebracht, wo er mehrere Verbrechen gestand.
G.T. IX 38, Bd.II 296,5-296,9
Ob diese Geständnisse im Zusammenhang mit den hier geschilderten Ereignissen standen, ist unklar.

2 Er wurde unfrei.

3 G.T. IX 38, Bd.II 294,1-296,9

4 Poitiers hatte vom Jahre 561-567 zum Gebiet König Chariberts gehört. 567 fiel die Gegend im Wege der Erbauseinandersetzung an Sigibert I. und nach dessen Tod, 575, an seinen Sohn Childebert II.. Vom Jahre 577-584 unterstand die Stadt schließlich Chilperich I..

5 Graf Childebert II..

ihren König. " Man verurteilte ihn zur Verbannung und zog seine Güter für den Kronschatz ein. Doch wurde er nach einem Jahr in seine Heimat entlassen " und bekam seine Güter zurück.[1]

Im Jahre 585[2] erhielt Ennodius das Herzogsamt in Tours und Poitiers.[3] Berulf, der bis dahin an der Spitze dieser

---

1 G.T. V 24, Bd.I 330,21-330,27

2 Im Jahre 584 - Chilperich war tot - hatte König Gunthramn von den Städten, die einst Sigibert I. von Charibert geerbt hatte, den Treueid gefordert. Da Tours und Poitiers diesem Verlangen nicht nachkommen und ihrem Wunsch, dem Reich Childebert II. zugeschlagen zu werden, Ausdruck gaben, bot Gunthramn die Leute von Bourges gegen Tours auf. Als das Heer das Gebiet von Tours verwüstete, unterwarf sich die Stadt Gunthramn (G.T.VII 12, Bd.II 104,5-104,18). Childebert II. war es inzwischen gelungen, Poitiers zu gewinnen. Gunthramn bot nunmehr die Bürger von Tours und Bourges gegen Poitiers auf, so daß die Stadt sich gezwungen sah, die Leute Childeberts II. zu vertreiben und Gunthramn den Eid zu leisten (G.T. VII 13, Bd.II 104,19-106,10). Diesen brachen die Bürger von Poitiers jedoch noch in demselben Jahr und Gunthramn konnte sie nur durch Plünderungen zur erneuten Eidesleistung zwingen (G.T. VII 24, Bd.II 120,23-122,6). Erst im Vertrag von Andelot, 587, trat Gunthramn Tours und Poitiers endgültig an Childebert II. ab (G.T. IX 20, Bd.II 260,30-260,33).

3 G.T. VIII 26, Bd.II 192,35
Die Tatsache, daß er von Childebert II. 585 eingesetzt wurde, zeigt die wechselnden Machtverhältnisse in dieser Gegend. Obwohl Gunthramn Tours und Poitiers formell erst 587 abtrat, muß Childebert II. bereits früher die Herrschaft hier ausgeübt haben.

Städte gestanden hatte, war bei König Childebert II. in Ungnade gefallen, weil er sich Schätze Sigiberts I. angeeignet hatte.[1]

Ennodius bekleidete jedoch nicht lange diese Würde. Die Grafen von Tours und Poitiers begaben sich zu König Childebert II. und erwirkten 587 seine Absetzung. Da Ennodius zuvor, neben der herzoglichen Gewalt in den oben genannten Städten, auch die oberste Verwaltung von Aire und Béarn[2] übertragen worden war, zog er an diese Plätze, erhielt aber den Befehl, sich auch aus ihnen zu entfernen. Fortan lebte Ennodius im Ruhestand.[3]

XV

Verurteilung und Bestrafung des Dacco auf Veranlassung König Chilperichs I.

Dacco, der König Chilperich I. verlassen hatte, wurde 578 von dessen Leute ergriffen. Als Dacco merkte, daß ein Entkommen nicht möglich sei, erbat er von einem Priester, ohne Wissen des Königs, die Lossprechung[4]. " Als er sie erlangt hatte, wurde er getötet ".[5]

---

1 G.T. VIII 26, Bd.II 192,36-194,6
2 Buchner, G.T. Bd.II 237, Anm.6: " Später zerstört; wohl an der Stelle von Lescar (Dép. Basses-Pyrénées, Arr. Paul). "
3 G.T. IX 7, Bd.II 236,29-238,2
4 " paenitentia "
5 G.T. V 25, Bd.I 330,30-332,7

XVI

Verfolgung und Bestrafung des Volkes von Limoges auf Veranlassung König Chilperichs I.

Chilperich I. ließ 579 neue, harte Steuern ausschreiben. Viele Menschen verließen daher seine Städte und begaben sich in die anderen Teilreiche.

Das Volk von Limoges scharte sich gegen den Referendar Marcus, der als Steuereinnehmer vom König in die Stadt geschickt worden war, zusammen. Nur mit Mühe gelang es dem Bischof Ferreolus von Limoges, ihn vor Übergriffen der empörten Menge zu retten. Das Verbrennen der Steuerbücher durch die aufgebrachten Bürger konnte er jedoch nicht verhindern.

Der hierüber erzürnte Chilperich I. "ließ das Volk auf das Härteste heimsuchen, machte es durch harte Strafen mürbe und tötete viele. Man sagt, daß damals selbst Äbte und Priester an Pfähle gespannt und allen möglichen Foltern ausgesetzt wurden, weil die königlichen Sendboten sie fälschlich anschuldigten, sie seien bei dem Aufstande des Volkes und der Verbrennung der Steuerbücher beteiligt gewesen; auch wurden darauf dem Volke noch drückendere Steuern auferlegt".[1]

---

1 G.T. V 28, Bd.I 334,28-336,12

XVII

Steinigung von Heermännern Sigiberts I. auf dessen Veranlassung

Sigibert I. bot 574 seine östlich des Rheins wohnenden Völker gegen seinen Bruder König Chilperich I. auf.[1] Obwohl dieser daraufhin gegen Sigibert I. ein Bündnis mit König Gunthramn schloß, ließ Gunthramn das Heer Sigiberts I. ungehindert die Seine überqueren. Zunächst wich das Aufgebot Chilperichs I. vor den herandrängenden Truppen Sigiberts I. zurück; schließlich mußte Chilperich I. um Frieden bitten. "Er gab ... die Städte, welche Theudebert unrechtmäßigerweise genommen hatte, wieder zurück[2], indem er nur bat, keinesfalls die Einwohner mit Schuld zu belasten."
Das Heer Sigiberts I. plünderte und brandschatzte die meisten Dörfer um Paris. Der König beschwor seine Heerleute, dies nicht zu tun. Sie hörten jedoch nicht auf ihn. Sigibert I. ergriff in dieser Situation keine Maßnahmen gegen die Plünderer; "nachher aber ließ er viele von ihnen steinigen".[3]

XVIII

Gesandte Fredegundes werden verdächtigt, die Ermordung König Gunthramns betrieben zu haben

Fredegunde schickte 587 im Namen ihres Sohnes Chlothars II. eine Gesandtschaft unter der Führung Baddos zu König

---

1 Zum allgemein historischen Hintergrund dieses Krieges vgl. den Fall des Gunthramn Boso, S.66 Fußn.1
2 Vgl. im einzelnen den Fall des Gunthramn Boso, S.66
3 G.T. IV 49, Bd.I 266,32-268,22

Gunthramn.[1] Nachdem sie ihre Botschaft ausgerichtet hatten, hielten sich die Gesandten noch eine Weile in ihrer Herberge auf.

Eines Nachts wurde in der Kirche, in der Gunthramn zur Frühmesse zu gehen pflegte, ein Bewaffneter entdeckt. Auf der Folter gab er an, die Gesandten hätten ihn beauftragt, König Gunthramn zu töten. Die daraufhin inhaftierten Beschuldigten leugneten, doch war "ganz augenscheinlich, daß sie von Fredegunde heimtückisch abgesandt waren, um den König zu ermorden".[2]

Über das weitere Schicksal der Gesandten berichtet Gregor von Tours lediglich, daß Gunthramn den Baddo später freiließ.[3]

XIX

Zweikampf auf Befehl König Gunthramns und Steinigung des Chundo auf Veranlassung desselben Königs

Im Jahre 590 "entdeckte König Gunthramn, als er im Vogesenwald dem Waidwerk oblag, die Spuren eines erlegten Büffels. Und als er den Waldhüter strenge darüber zur Rede stellte, wer sich dessen in einem königlichen Forst unterstanden hätte, verriet dieser den Oberkämmerer des Königs,Chundo. Auf diese Angabe hin ließ der König Chundo ergreifen und in Fesseln nach Chalon bringen. Und als sie beide vor dem König stritten und Chundo behauptete, er habe sich niemals dessen unterstanden, was ihm vorgeworfen werde, entschied der König auf einen Zweikampf

---

1 Gunthramn hatte sich im Vertrag von Andelot gerade mit Childebert II. und Brunichilde über alle Streitpunkte geeinigt. Fredegunde scheint aus der Annäherung Machteinbußen befürchtet zu haben. Jedenfalls überliefert Gregor aus der Folgezeit mehrere ähnliche Anschläge Fredegundes.
Vgl.: Die Mordanschläge S.108 u. S.109

2 G.T. VIII 44, Bd.II 222,20-224,2

3 G.T. IX 13, Bd.II 248,26-248,34

zwischen ihnen. Da stellte der Kämmerer einen Neffen für sich, daß er den Kampf bestehe, und beide Teile trafen auf dem Kampfplatz zusammen; der Jüngling warf seinen Speer auf den Waldhüter und durchbohrte ihm den Fuß, so daß er rücklings zur Erde fiel. Darauf zog der Jüngling das Schwert, das ihm am Wehrgehänge hing, aber als er dem Gestürzten den Kopf abhauen wollte, stieß der, obschon verwundet, ihm noch die Klinge durch den Leib. So fielen sie beide und starben. Als Chundo dies sah, ergriff er die Flucht nach der Kirche des Hl. Marcellus[1]. Der König aber rief, man solle ihn ergreifen, ehe er noch die heilige Schwelle erreiche; so wurde er ergriffen, an einen Pfahl gebunden und gesteinigt. Der König bereute es aber in der Folge gar sehr, daß er sich vom Zorne so hatte hinreißen lassen, daß er einen treuen und tüchtigen Diener wegen einer geringfügigen Schuld unbedacht hatte töten lassen".[2]

XX

Verbannung des Bischofs Egidius von Reims auf der Synode zu Metz

Merovech[3], der Sohn König Chilperichs I. und der Audovera, der seinen Vater bekämpft hatte, war in eine Falle gelockt und getötet worden (577). "Man erzählte sich damals, der Bischof Egidius und Gunthramn Boso[4] seien die Hauptanstifter[5] bei diesem Anschlag gewesen."[6]

---

1 in Chalon
2 G.T. X 10, Bd.II 346,7-346,25
3 Vgl. den Fall des Merovech, S.61
4 Vgl. den Fall des Gunthramn Boso, S.67
5 Möglicherweise war Merovechs Stiefmutter Fredegunde an diesem Anschlag beteiligt, da sowohl Egidius als auch Gunthramn Boso zu dieser Zeit zu ihren Günstlingen zählten.
6 G.T. V 18, Bd.I 320,22-322,11

Im Jahre 581 trafen "Bischof Egidius von Reims und die hervorragendsten Großen aus Childeberts II. Reich als Gesandte bei König Chilperich I. ein",[1] um ein Bündnis zwischen diesen Königen gegen König Gunthramn mit dem Ziel, diesem sein Reich zu nehmen, zu schließen.[2]

Zwei Jahre später (583) kam Egidius an der Spitze einer Gesandtschaft abermals zu Chilperich I., um nunmehr zu einem gemeinsamen Feldzug gegen Gunthramn aufzufordern.[3]

Während Chilperichs I. Heer vom König Gunthramns Aufgebot geschlagen wurde und sich nach Paris zurückziehen mußte,[4] blieben die Austrasier untätig. In ihrem Heerlager kam es zu Ausschreitungen gegen Bischof Egidius und Childebert II.; man warf ihnen vor, "das Reich des Königs verkaufen, seine Städte unter die Herrschaft eines anderen bringen und sein Volk[5] der Botmäßigkeit eines anderen Fürsten unterwerfen zu wollen". Wegen dieser Unruhen mußte Egidius nach Reims fliehen und sich dort einschließen.[6]

---

1 Childebert II. war zu dieser Zeit neun Jahre alt. Die Bündnispolitik wird daher weitgehend von der Vormundschaftsregierung bestimmt worden sein. Dieser gehört auch Bischof Egidius an.

2 Bei diesem Treffen setzte Chilperich I., der zu dieser Zeit keine lebenden Söhne hatte, Childebert II. zu seinem Erben ein.

3 G.T. 32, Bd.II 50,30-52,12

4 G.T. VI 31, Bd.II 54,1-54,9
Gunthramns Heer plünderte (wohl auf der Verfolgung ChilperichsI.) die Stadt Bourges (G.T. VI 31, Bd.II 52,12-52,33)

5 Die Ursachen für die berichtete Empörung können nur vermutet werden. Ein Anlaß mag die im Jahre 581 erfolgte Abtretung Marseilles an Gunthramn sein (G.T. VI 11, Bd.II). Ein Beweggrund mag auch in der Kunde von der Niederlage ihres Verbündeten zu sehen sein. Vielleicht war der Verdacht aufgekommen, daß die Großen, an ihrer Spitze Egidius, das Reich Childeberts II. an das Chilperich I. angliedern wollten (vgl. die Anklage gegen Bischof Egidius auf der Synode zu Metz)

6 G.T. VI 31, Bd.II 54,19-54,35

Als Chilperich I. im Jahre 584 gestorben war, schickte Childebert II. eine Gesandtschaft, zu der auch Egidius gehörte,[1] zu König Gunthramn. Dieser warf dem Bischof vor, daß durch "dessen arglistigen Rat und Meineidigkeit im vorigen Jahr" seine "Länder verwüstet worden" seien.[2] Ihr Verhandlungsziel konnte die Gesandtschaft nicht erreichen.

Im folgenden Jahr (585) gelangte eine "Gesandtschaft" Gundowalds[3] zu König Gunthramn. Sie forderte im Namen ihres Gefolgsherren die Herrschaft über einen Reichsteil. Auf die Folter gebracht, sagten die "Gesandten" aus, daß "alle Großen König Childeberts II." Gundowald eingeladen hätten, nach Gallien zu kommen, um den Thron zu besteigen.[4]

König Gunthramn rief daraufhin Childebert II. zu sich, damit dieser sich persönlich die Aussagen der Gefolterten anhöre. Während des Aufenthaltes Childeberts II. am Hof Gunthramns setzte dieser seinen Neffen zum Erben seines Reiches ein[5] und beriet ihn, welchen seiner Großen er trauen könne. Vor Egidius warnte er, denn dieser "habe ihm selbst und seinem Vater[6] öfter die Treue gebrochen".[7]

Im Jahre 587 geriet Bischof Egidius in den Verdacht der Teilnahme an einem Majestätsverbrechen gegen König Childebert II.[8] Der König gewährte ihm jedoch Verzeihung.[9]

---

1 Die Unruhen im Heer hatten somit offenbar nicht das Ausscheiden des Bischofs aus der Vormundschaftsregierung bewirken können.
2 G.T. VI 14, Bd.II 106,11-106,18
3 Vgl. den Fall des Gundowald, S.51
4 G.T. VII 32, Bd.II 134,7-134,13 vgl. G.T. VI 24, Bd.II 42,17-42,20
5 König Gunthramn hatte keine Söhne.
6 Childebert II. und sein Vater Sigibert I.
7 G.T. VII 33, Bd.II 134,14-134,34
8 Gemeint ist wohl die Verschwörung des Rauching, Ursio und Bertefred; vgl. diesen Fall S. 77 ff
9 G.T. IX 14, Bd.II 250,15-250,24 Er schenkte wohl seinen Unschuldsbeteuerungen Glauben oder die Beweislast war für eine Anklage vor der Synode nicht ausreichend.

Als dieser Verdacht sich im Jahre 590 durch die auf der Folter gemachten Aussagen des ehemaligen Marschalls Childeberts II., Sunnegisil[1], Egidius habe an jener Verschwörung gegen das Leben des Königs teilgehabt,[2] erhärtete, klagte Childebert II. den Bischof auf der Synode zu Metz an.

Der König trug vor den versammelten Bischöfen vor, Egidius habe ihm zu Lebzeiten Chilperichs I. verlassen und sich diesem - der sein, Childeberts, Feind gewesen sei, König Sigibert I. habe töten lassen und dessen Reich an sich gerissen habe - angeschlossen. Von diesem König habe Egidius Güter aus Staatseigentum erhalten. Das Letztere wurde durch die Aussage eines Abtes bestätigt, der ausführte, Chilperich I. habe den Bischof dafür bezahlt, daß dieser sein Freund bleibe.

Egidius gab zu, "Gefolgsmann" Chilperichs I. gewesen zu sein; dies habe dem Childebert II. aber keinerlei Nachteil eingetragen. Die erwähnten Güter habe er, Egidius, durch Schenkungsbriefe Childeberts II. erhalten. Als der Bischof diese vorlegte, erkannte Childeberts II. Referendar Otto, daß seine Unterschrift auf den Dokumenten gefälscht war.

Weiterhin hatten sich Briefe des Egidius an Chilperich I. gefunden, in denen der Bischof Brunichilde, die Mutter Childeberts II., schmähte. Auch das Antwortschreiben Chilperichs I., in dem bildhaft zur Beseitigung des Königs und seiner Mutter aufgefordert, war erhalten. Ein Zeuge sagte aus, daß diese Briefe aus der Korrespondenz des Bischofs

---

1 Vgl. den Fall der Septimina, des Droctulf, Gallo Magnus und Sunnegisil, S.79 ff

2 G.T. X 19, Bd.II 374,7-374,11

stammten.
Childebert II. legte einen Vertrag des Inhalts, daß er selbst und Chilperich I. sich einig seien, König Gunthramn zu vertreiben und dessen Reich unter sich zu teilen, vor. Er gab an, daß diese Vereinbarung ohne sein Wissen zustande gekommen sei und knüpfte daran die Beschuldigung, Egidius habe die Könige Chilperich I. und Gunthramn gegeneinander in jenen Krieg getrieben,[1] in dem unter anderem Bourges und Umgebung verwüstet worden seien.[2]

Als nach einer dreitägigen Unterbrechung der Verhandlung - die Bischöfe wollten Egidius die Möglichkeit einräumen, die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen durch das Sammeln von Entlastungsmaterial zu entkräften - die Untersuchung fortgesetzt wird, läßt Gregor von Tours Bischof Egidius sagen: " Ich weiß, daß ich als Majestätsverbrecher den Tod verdient habe, da ich immer gegen das Wohl dieses Königs und seiner Mutter gehandelt habe und daß auf meinen Rat Kämpfe geführt worden sind, welche manche Gegenden Galliens verwüsteten."

Nach diesem Geständnis stießen die Bischöfe Egidius, nachdem sie ihm bei Childebert II. das Leben erwirkt hatten, aus dem Priesterstande aus. Der König verbannte ihn nach Straßburg.[3]

---

1 Gemeint ist hier der Bündnisvertrag zwischen Childebert II. und Chilperich I., den Egidius als Gesandtschaftsführer und Mitglied der Vormundschaftsregierung im Namen Childeberts II. geschlossen hatte (vgl. oben) S.88
2 Es fällt auf, daß die angebliche Teilnahme des Egidius an dem Aufstand des Rauching, Ursio und Bertefred vom König nicht als Beschuldigung in die Verhandlung eingeführt wurde.
3 G.T. X 19, Bd.II 374,9-378,22

XXI

Verbannung des Bischofs Praetextatus von Rouen durch Chilperich I.

Nach dem Tode seiner Söhne adoptierte König Gunthramn im Jahre 577 seinen Neffen Childebert II. Die beiden Könige schickten eine Gesandtschaft an Chilperich I. und forderten die Rückgabe der Gebiete[1], die dieser ihren Reichen genommen habe.[2]

In der Folgezeit kam Chilperich I. zu Ohren, daß Bischof Praetextatus von Rouen "unter das Volk Geschenke verteile, um es ihm abspenstig zu machen". Er ließ ihn zu sich bescheiden. Durch eine Untersuchung wurde entdeckt, daß bei Praetextatus Sachen der Königin Brunichilde niedergelegt waren; diese konfiszierte Chilperich I. und stellte Praetextatus vor ein Gericht der Bischöfe.

Auf der Versammlung fragte der König den Bischof, warum er Merovech[3], seinen, des Königs feindlichen Sohn, mit Brunichilde vermählt habe, die dessen Muhme sei[4]. Gegen eine solche Verbindung sprächen Bestimmungen der Kirche.

Praetextatus habe den Sohn gegen den Vater aufgewiegelt. Beide, Merovech und der Bischof, hätten ihm, Chilperich, nach dem Leben getrachtet und für die Ermordung Geschenke verteilt. Praetextatus habe das Volk mit Geld bestochen, damit es seinem König die Treue breche und das Reich in die Hand eines anderen komme.

---

1 Chilperich I. hatte im Jahre 574 östlich an Neustrien grenzende Gebiete Sigiberts I. (Meaux) besetzt, Tours und Poitiers an sich gerissen (577-584) und Sigiberts I. Teil des Charibert-Erbes, Aquitanien mit Ausnahme der altaquitanischen Enklave um Javols, Uzes und Rodez, unter seine Herrschaft gebracht.

2 G.T. V 17, Bd.I 310,8-310,12

3 Vgl. den Fall des Merovech, S.57

4 Brunichilde war zu dieser Zeit die "eigentliche" Verbündete König Gunthramns, da ihr Sohn, Childebert II., noch ein Kind war.

Als Praetextatus die Richtigkeit der vom König vorgetragenen Beschuldigungen bestritt, traten "falsche Zeugen" auf, die Gelder vorwiesen, welche sie angeblich vom Bischof für eine Unterstützung Merovechs erhalten hatten. Praetextatus verteidigte sich mit der Behauptung, die gezeigten Gelder seien Gegengeschenke für solche, die er selbst von den Zeugen empfangen habe.[1]
Gregor von Tours versuchte, seine Mitbischöfe zu einem Vermittlungsversuch zwischen dem König und Praetextatus zu bewegen.[2] Jedoch erfolglos, da Fredegunde die Mitglieder der Synode offenbar bestochen hatte.[3]
Nunmehr wies Chilperich I. Schmuckstücke und andere Gegenstände, die man bei Praetextatus gefunden hatte, vor, beschuldigte den Bischof, diese gestohlen zu haben und forderte von der Synode dessen Entsetzung vom Amt.
Praetextatus entgegnete, er habe diese, der Brunichilde gehörenden Dinge, in Verwahrung gehabt und sie dieser nicht ausgehändigt, ohne zuvor des Königs Erlaubnis eingeholt zu haben. Chilperich sei mit der Rückgabe an die Königin der Austrasier einverstanden gewesen, da er sich um Frieden mit Childebert II. bemüht habe. Diejenigen Dinge der Brunichilde, die er,Praetextatus, noch besitze, seien nicht von ihm gestohlen worden. Er bewahre sie weiterhin für diese auf.

Als Chilperich I. seinen Vorwurf, Praetextatus habe die zurückgehaltenen Dinge als Geschenke an des Königs Feinde verteilt, erneuerte, erinnerte der Bischof daran, daß es sich um Gegengeschenke gehandelt habe. Er habe dabei vorübergehend auf die verwahrten Sachen zurückgegriffen, da er diese

---

1 G.T. V 18, Bd.I 310,14-312,3
2 G.T. V 18, Bd.I 312,13-312,32
3 G.T. V 18, Bd.I 316,8 f

gleich seinem Eigentum angesehen habe, weil sie seinem Patensohn Merovech gehört hätten.[1]

Chilperich I. sah nun, daß ihm eine Überführung des Bischofs nicht gelingen werde. Um jedoch vor seiner Gemahlin Fredegunde das Gesicht zu wahren, ließ er den Praetextatus bewegen, sich vor dem König zu demütigen und die ihm zur Last gelegten Verbrechen zu gestehen. Dann werde er, Chilperich, Verzeihung gewähren.

Als daher der König den Bischof am nächsten Verhandlungstag fragte, warum dieser, wenn er nur Gegengeschenke gemacht habe, von den Beschenkten den Treueid für Merovech verlangt habe, antwortete Praetextatus, er habe gewünscht, daß der Königssohn Freunde gewinne. Da Chilperich I. fortfuhr den Bischof zu beschuldigen, "warf sich Praetextatus auf die Erde und rief: " Ich habe gesündigt im Himmel und vor dir, gnädigster König; ein ruchloser Mörder bin ich; ich wollte dich töten und deinen Sohn auf den Thron erheben. "
Chilperich I. übergab der Synode eine Sammlung von Kirchengesetzen, die "die angeblich apostolischen Satzungen"[2] enthielt, "an die eine neue Lage angeheftet war". Diese Satzungen forderten die Amtsenthebung eines Bischofs bei Mord, Ehebruch und Meineid.
Der König verlangte von den Synodalen, es solle dem Praetextatus "entweder das Gewand zerrissen oder der 108. Psalm mit der Verfluchung des Judas Ischarioth über sein Haupt gesprochen oder mindestens ein solches Urteil über sein Haupt verhängt werden, daß er in Ewigkeit aus

---

1 Merovech war Eigentümer als Gemahl der Brunichilde. Vgl. den Fall des Merovech, S.57
2 Deren Echtheit war umstritten, vgl. Buchner, G.T. V 18, Bd.I 318, Anm.5

der Gemeinschaft ausgeschlossen bliebe."[1]

Gregor von Tours widersetzte sich dem Verlangen des Königs. Er konnte jedoch nicht verhindern, daß Praetextatus ergriffen und eingekerkert wurde. Als der Bischof bei Nacht vergeblich zu fliehen versuchte, wurde er gegeißelt und auf eine Insel gebracht.[2]

Im Jahre 584, nach dem Tode Chilperichs I., forderten die Bürger von Rouen Praetextatus auf, in die Stadt zurückzukehren. Einer Wiedereinsetzung in das Bistum widersetzte sich die Königin Fredegunde mit der Begründung, Praetextatus sei durch das Urteil von 45 Bischöfen abgesetzt worden. Dieser begab sich daraufhin zu König Gunthramn nach Paris und veranlaßte diesen zu dem Entschluß, eine Synode zur Erklärung des rechtlichen Status einzuberufen. Das unterblieb jedoch, da Bischof Ragnemod von Paris dem König im Namen aller Amtsbrüder mitteilte, Praetextatus sei nicht seiner bischöflichen Würde entsetzt worden; man habe ihm damals lediglich eine Buße auferlegt. "So wurde Praetextatus vom König aufgenommen und zur Tafel gezogen und kehrte dann in seine Stadt zurück."[3]

Als sich Fredegunde im Jahre 585 in Rouen aufhielt, drohte sie dem Praetextatus mit erneuter Verbannung. Der Bischof entgegnete, Fredegunde werde einst in die Hölle gestoßen werden. Es sei besser für sie, wenn sie ihren Hochmut ablege. Die Königin nahm dem Praetextatus diese Antwort übel.

---

1 Buchner, G.T. Bd.I 320, Anm.1: Alle drei Möglichkeiten bewirkten den Ausschluß vom Bistum.
2 G.T. V 18, Bd.I 316,16-320,12
3 G.T. VII 16, Bd.II 110,14-110,25

Nicht lange danach wurde der Bischof in der Kirche erdolcht.[1]
Fredegunde versuchte, sich von dem Verdacht der Anstiftung zu reinigen, indem sie den Mörder auslieferte.[2] Auf der Folter gestand dieser, er habe von der Königin 100, von Bischof Melantius und vom Archidiakon der Stadt jeweils 50 Goldgulden für die Tat erhalten. "Darauf hieb ihn der Bischof in Stücke, Fredegunde aber führte ihn in seine Kirche ein".[3]

XXII

Anklage gegen Gregor von Tours vor den versammelten Bischöfen auf dem Hof Berny-Rivière
Verurteilung des Subdiakon Rikulf zum Tode und dessen Begnadigung

Leudast, Chilperichs I. Graf in Tours, hatte sich im Jahre 580 Übergriffe gegen Volk und Kirche seiner Stadt zuschulden kommen lassen und war deshalb vom König abgesetzt worden.
Nach seiner Entsetzung vom Amt begab sich Leudast zu König Chilperich I. und berichtete, Gregor von Tours wolle seine Stadt König Childebert II. übergeben. Von Fredegunde (der Gemahlin Chilperichs I.) sage Gregor, sie lebe mit

---

1 G.T. VIII 31, Bd.II 202,29-204,12
2 Dieser hatte sich offenbar in ihren Machtbereich geflüchtet. Einen aussichtsreichen Versuch, sich von dem Verdacht der Anstiftung zu reinigen, wird Fredegunde in der Auslieferung sicher nicht gesehen haben. Sie mußte mit der Folterung des Mörders rechnen. Die Nichtauslieferung hätte den Verdacht aber in jedem Falle zur Gewißheit werden lassen.
3 G.T. VIII 41, Bd.II 218,14-218,26
Melantius war offenbar als Bischof von Rouen von dem aus der Verbannung zurückgekehrten Praetextatus verdrängt worden.

Bischof Berthramn von Bordeaux[1] in Ehebruch.[2]

Der König geriet in Wut und ließ Leudast mißhandeln und einkerkern.[3] Daraufhin ergänzte dieser seine Aussage dahingehend, Gregors Subdiakon Rikulf habe ihm das Berichtete mitgeteilt. Nunmehr ließ Chilperich I. Leudast ziehen, kerkerte jedoch den Subdiakon ein. Rikulf benannte Zeugen, die bestätigen könnten, daß das von Leudast über Gregor Berichtete aus dem Munde des Bischofs stamme.

Chilperich I. rief die Bischöfe seines Reiches auf den Königshof Berny-Rigiére, um über ihren Amtsbruder zu verhandeln. Bischof Berthramn von Bordeaux vertrat die Anklage.[4] Gregor erklärte, er habe das gegen ihn Vorgebrachte "andere sagen hören, aber es nicht selbst aufgebracht".[5]

---

1 Vgl. den Fall der Bischöfe Berthramn von Bordeaux, Palladius von Saintes, Ursicinus von Cahors und Orestes von Bazas, S. 105

2 Daß Leudast diese Angaben vor Chilperich I. machte, mag als Reaktion darauf zu sehen sein, daß er - begründet oder nicht - annahm, Gregor habe beim König seine Entsetzung von der Grafschaft betrieben. Jedenfalls scheint Chilperich I. den Anschuldigungen Leudast zunächst keinen Glauben geschenkt, sondern diesem bloße Rachemotive unterstellt zu haben.

3 G.T. V 47, Bd.I 366,29-368,8; vgl. G.T. V 49, Bd.I 370,28-372,5

4 Bischof Berthramn war Metropolit. Vgl. G.T. VII 31, Bd.II 132,14-132,23 Die Anklage wurde meist von einem Metropoliten geführt.

5 "Negavi ego in veritate haec locutum, et audisse quidem haec alias, nam non excogitasse" (G.T. V 49, Bd.I 376,7 f). Die Übersetzung ist hier ungenau. Gregor behauptet nicht nur, die ihm zur Last gelegten Äußerungen "nicht selbst aufgebracht" (G.T. V 49, Bd.I 377,3 f) zu haben, er bestreitet auch, das Vorgeworfene verbreitet zu haben ("Negavi ego... haec locutum")

Der König stellte es den Bischöfen anheim, ob sie Zeugen anhören oder Gregors Aussage ohnedies Glauben schenken wollten. Die Versammelten beschlossen: " Einer niederen Person darf man nicht Glauben schenken gegen den Bischof. "[1]

Die Versammlung entschied, daß Gregor drei Messen lesen und sich eidlich von den Beschuldigungen reinigen sollte.[2] Diese Entscheidung traf man um des Königs willen.

Nachdem Gregor den verlangten Reinigungseid geschworen hatte, sprachen die Bischöfe zum König: " Was bleibt uns übrig, als daß wir dich und Berthramn, der seinen geistlichen Bruder anklagte, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. " Der König antwortete, er habe die Beschuldigungen lediglich von Leudast gehört.
Daraufhin beschlossen die Versammelten, daß Leudast aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sein solle.[3]

Während Leudast entkam, wurde der Subdiakon Rikulf vom König zum Tode verurteilt, jedoch auf Bitten Gregors nach Foltern - bei denen er aussagte, die Beschuldigungen gegen die Königin Fredegunde hätten deren Vertreibung und andere Anschläge auf das Reich zum Ziel gehabt - begnadigt.[4]

XXIII

Verbannung des Bischofs Eunius von Vannes durch Chilperich I.

Waroch, Graf der Bretonen, hatte 578 nach kriegerischen Auseinandersetzungen mit Chilperich I. die Stadt Vannes an diesen zurückgeben und Tribute versprechen müssen. Er

---

1 G.T. V 49, Bd.I 377,16 f
2 Wie Gregor selbst schreibt (G.T. V 49, Bd.I 376,14-376,15) stand ein derartiger Eid im Widerspruch zum Kirchenrecht. Er drang erst allmählich aus dem germanischen Prozeßrecht ins Kirchenrecht ein, vgl. Buchner, G.T. V 49, Bd.I 376, Anm.2
3 G.T. V 49, Bd.I 376,5-376,27
4 G.T. V 49, Bd.I 376,28-378,14

"vergaß aber alsbald seines Wortes und wollte, was er versprochen hatte, zurücknehmen; deshalb sandte er den Bischof Eunius von Vannes an König Chilperich". Der aber ließ den Bischof zur Verbannung verurteilen.[1] Aus der Verbannung heimgekehrt[2], wurde er in das Gebiet von Angers verwiesen, wo für seinen Unterhalt gesorgt werden sollte. Nach Vannes durfte er nicht zurückkehren.[3]

XXIV

Absetzung und Einkerkerung Bischof Munderichs von Langred auf Veranlassung Chilperichs I.

Dem Bischof Tetricus von Langres hatte um das Jahr 572 einen Schlaganfall auf das Krankenlager gezwungen. Die beunruhigte Geistlichkeit bat Chilperich I.[4], Munderich als Nachfolger des unheilbar erkrankten Tetricus einzusetzen. Der König kam dem Verlangen nach. Doch sollte Munderich, solange Bischof Tetricus lebte,[5] als "Archipresbyter" den festen Ort Tonnere[6] verwalten.
Während sich Munderich hier aufhielt, fiel er bei Chilperich in Ungnade, da er beschuldigt wurde, König Sigibert I. auf dessen Feldzug gegen seinen Bruder Gunthramn mit Lebensmitteln und Geschenken bedacht zu haben.[7] Chilperich I.

---

1 G.T. V 26, Bd.I 334,1-334,17
2 "reductus"
3 G.T. V 29, Bd.I 336,15-336,17
Gregor erwähnt weiter nur eine Krankheit des Eunius im Jahre 580 in Paris und die Tatsache, daß der Bischof dem Wein sehr ergeben gewesen sei (G.T. V 40, Bd.I 354,28-356,3)
4 Chilperich I. ist namentlich nicht erwähnt, doch ergibt der Zusammenhang (Langres, Tonnere und Lyon lagen in seinem Reich), daß Gregor von diesem König spricht.
5 Nach dem "Dictionary of Christian Biography, Literature, Sects and Doctrines during the first eight centuries, edited by W. Smith and H.Wace, aaO., vol. IV 875" s.c. Tetricus (I), St., war Tetricus siebenter Bischof von Langres bis 572
6 Dép. Yonne
7 Zu den politischen Verhältnissen dieser Zeit zwischen den fränkischen Teilkönigen, vgl. den Fall des Gunthramn Boso, S.66 Fußn.1

hielt Munderich zwei Jahre in einem Turm gefangen,[1] bis Bischof Nicetius von Lyon es beim König erwirken konnte, daß der in Ungnade Gefallene zu ihm reisen durfte.

Die Wiedereinsetzung des Munderich als Bischof konnte Nicetius bei Chilperich I. jedoch nicht erreichen. Munderich entwich daher zu König Sigibert I., der ihm die Bischofswürde im Dorf Arisitum[2] verlieh.[3]

XXV

Verbannung des Bischofs Theodorus von Marseille durch König Gunthramn und erneute Anklage

Als Bischof Theodorus von Marseille[4] im Jahre 581 sich zu König Childebert II. begeben wollte,[5] ließ Dynamius, der Statthalter der Provence,[6] den Bischof ergreifen und in seiner Stadt festhalten. Zwar erlangte Theodorus nach einigen Mißhandlungen wieder die Freiheit, der Klerus von Marseille hatte jedoch im Verein mit Dynamius bereits seine Entfernung vom Amt geplant. Der Bischof wollte daraufhin zu Childebert II. reisen, wurde aber von König Gunthramn festgehalten.
Nachdem Childebert II. und Chilperich I. sich gegen Gunthramn

---

1 Gleichzeitig wurde er wohl als Bischof abgesetzt.
2 Bd.I 288, Anm.2: "Nicht näher bekannt"
3 G.T. V 5, Bd.I 286,29-288,10
4 Marseille war von 577-584 zwischen den Königen Gunthramn und Childebert II. geteilt. Der Letztere hatte Gunthramn 577 die Hälfte der Stadt abtreten müssen und diese erst 584 zurückerhalten.
5 Wohl, um sich über Nachstellungen des Statthalters zu beschweren.
6 Dynamius war Rektor über die austrasischen Teile der Provence. Das geht aus den Gedichten des Venantius hervor; vgl. E. Ewig, Fränkische Teilungen..., aaO., S.678 Anm.2. Die Provence war zwischen Austrasien und Burgund geteilt.

verbündet hatten,[1] der Austrasier die abgetretene Hälfte Marseilles herausverlangt und Gunthramn als Antwort die Wege durch sein Reich in die Provence gesperrt hatte, schickte Childebert II. seinen Herzog Gundulf nach Marseille; ihm schloß sich Bischof Theodorus an.[2] Als Dynamius beiden den Einlaß in die Stadt verweigerte, gelang es Gundulf, ihn zu einer Unterredung in eine vor der Stadt gelegene Kirche zu locken und sich seiner Person zu bemächtigen. Dynamius schwor einen Eid, sich künftig König Childebert II. und dem Bischof gegenüber loyal zu verhalten. Nachdem der Herzog und Theodorus in Marseille eingezogen waren und der Bischof sein Amt zurückerhalten hatte, reiste Gundulf zu seinem Gefolgsherrn ab.[3]

Dynamius vergaß alsbald seinen Eid und ließ König Gunthramn melden, dieser werde seinen Teil der Stadt Marseille durch Theodorus an Childebert II. verlieren. Gunthramn befahl daraufhin, ihm den Bischof in Ketten zu überliefern. So vor den König gebracht, wurde er jedoch für unschuldig befunden und konnte in seine Stadt zurückkehren.[4]

Im Jahre 582 "erhoben sich neue Feindseligkeiten gegen den Bischof Theodorus". Als nämlich Gundowald[5] nach Gallien kam, beherbergte ihn der Bischof in Marseille. Anlaß für Gunthramn Boso[6], Theodorus unter der Beschuldigung einzukerkern, "daß er einen Fremdling in Gallien aufgenommen hätte und so das

---

1 Vgl. den Fall des Bischofs Egidius von Reims, S.88
2 Theodorus erreichte offenbar doch Childebert II., zumindest austrasisches Gebiet. Eine Schilderung dieser Ereignisse fehlt.
3 Dynamius war offenbar von Childebert II. abgefallen und zu Gunthramn übergegangen. Da Theodorus zu Childebert II. hielt und dessen Interessen in Marseille vertrat, ist der Konflikt verständlich. Nach dem Vertrag von Andelot,585, wird Dynamius von Childebert II. wieder aufgenommen (G.T. IX 11, Bd.II 246,12-246,13)
4 G.T. VI 11, Bd. II 24,30-28,29
5 Vgl. den Fall des Gundowald S. 48 ff
6 Vgl. den Fall des Gunthramn Boso, S.68

fränkische Reich unter die Herrschaft des Kaisers[1] habe bringen wollen". Der Bischof berief sich für sein Handeln auf einen Brief der Großen Childeberts II.[2]

Theodorus wurde zu König Gunthramn gebracht und die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen untersucht. Obwohl der Bischof keines Verbrechens überführt werden konnte, befahl der König, ihn in Haft zu halten.[3]

Im Jahre 585 beschuldigte König Gunthramn Theodorus, dieser habe zur Unterstützung Gundowalds Chilperich I. ermorden lassen. Falls der Bischof daher zur Synode erscheine, solle er "abermals in die Verbannung geschickt werden"[4]. Vor genauerer Untersuchung der Beschuldigungen sandte der König seinen Herzog Rathar nach Marseille.[5] Dieser schickte den Bischof an den Königshof, wo er bis zur Synode den Mâcon inhaftiert blieb.[6]
Auf der Synode erkrankte König Gunthramn so schwer, daß niemand mit seiner Genesung rechnete. Die Verhandlung gegen den Bischof fand daher nicht statt und Theodorus konnte nach Marseille zurückkehren.[7]

---

1 sc. Tiberios I. von Byzanz (578-82)
2 Daß die Großen ChildebertsII. tatsächlich den Bischof zur Aufnahme des Gundowald aufgefordert hatten, wird indirekt durch die Ansprache Gundowalds in Comminges an das Belagerungsheer im Jahre 585 bestätigt (G.T. VII 36, Bd.II 140,28 f)
3 G.T. VI 24, Bd.II 40,28-42,29
4 G.T. VIII 5, Bd.II 166,11-166,15
"iterum exilio truderetur" - Vermutlich war eine der beiden vorangehenden Inhaftierungen des Thedorus seine Verbannung gefolgt. Ausdrücklich ist sie nicht erwähnt.
5 Bischof Theodorus war also wieder im Amt.
6 G.T. VIII 12, Bd.II 172,21-174,4
7 G.T. VIII 20, Bd.II 188,29-188,33
Bischof Theodorus von Marseille lebte zumindest bis zum Jahre 591 als Amtsträger in Marseille. In diesem Jahr schickte Gregor d.Gr. ihm und Bischof Vigilius von Arles einen Brief, in dem er die gewaltsame Taufe von Juden verbot (Greg.Magn. ep I 47, Migne, Patr. Lat. LXXVII 509)

XXVI

Verbannung des Bischof Magnulf von Toulouse durch den Prätendenten Gundowald

Der Prätendent Gundowald[1] zog 585 nach Toulouse und forderte, Magnulf, der Bischof dieser Stadt, solle ihn aufnehmen. Das tat dieser widerwillig.

Als der Bischof mit Gundowald und dessen Großen tafelte, fragte er ihn, ob er wirklich Chlothars I. Sohn sei. Er äußerte Zweifel, daß Gundowald sein Vorhaben zu regieren, werde durchsetzen können. Gundowald betonte, er werde seinen Anteil des Reichs übernehmen und in Paris seinen Herrschaftssitz errichten. " Da sagte der Bischof: So ist es also wahr, daß keiner vom Stamme der Frankenkönige mehr übrig ist, wenn du ausführen wirst, was du sagst. "

Daraufhin wurde Magnulf, weil die Äußerungen des Bischofs für Gundowald schmachvoll seien, von Mummolus und Desiderius, den Herzögen des Gundowald, geohrfeigt und mit Speeren , Händen und Füßen geschlagen. Gundowald verbannte Magnulf und zog dessen und der Kirche Vermögen ein.[2]

---

1 Vgl. den Fall des Gundowald, S. 48 ff
2 G.T. VII 27, Bd.II 122,23-124,12

XXVII

Verurteilung der Bischöfe Berthramn von Bordeaux, Palladius und Saintes, Orestes von Bazas und Ursicinus von Cahors auf der Synode bei Mâcon

Gundowald[1] befahl im Jahre 585, Faustianus zum Bischof von Dax zu weihen. Die Vornahme der feierlichen Weihe gehörte zum Aufgabenbereich des Bischof Berthramn, dem Metropoliten dieser Gegend. Dieser jedoch hegte Besorgnisse wegen der Zukunft[2] und trug deshalb dem Bischof Palladius von Saintes auf, ihn zu weihen. Überdies litt er auch zu jener Zeit an triefenden Augen. Es war bei der Einweihung auch der Bischof Orestes von Bazas zugegen, stellte dies jedoch nachher vor dem Könige[3] in Abrede.[4]

Nach Gundowalds Tod "standen die Bischöfe Berthramn von Bordeaux und Palladius von Saintes beim Könige in großer Mißgunst, weil sie Gundowald aufgenommen hatten". " Bischof Palladius hatte sich aber dadurch noch ganz besonders den Zorn des Königs zugezogen, da er ihn schon öfters hintergangen hatte. Gegen beide war auch... von den übrigen Bischöfen und den Großen des Königs eine Untersuchung angestellt worden, warum sie Gundowald aufgenommen und auf dessen völlig nichtigen Befehl Faustianus zum Bischof von Dax geweiht hatten." Bischof Palladius nahm die Schuld für die unrechtmäßige Weihe auf sich. Er sei von Gundowald hierzu gezwungen worden.

Als die Bischöfe bei Gunthramn zum Mahl erschienen, machte der König Bischof Berthramn Vorwürfe. Er habe als Verwandter[5] die Treue gegen seine Sippe gebrochen.

---

1 Vgl. den Fall des Gundowald, S.51
2 Für den Fall, daß Gundowald seinen Herrschaftsanspruch nicht durchsetzen könnte.
3 König Gunthramn vgl. unten
4 G.T. VII 31, Bd.II 132,14-132,23
5 König Gunthramn war mütterlicherseits mit Bischof Berthramn verwandt.

Bischof Palladius warf er vor, zum dritten Mal gegen ihn, den König, meineidig gewesen zu sein und boshafte Schriften gegen ihn versandt zu haben. Er sagte: " Du entschuldigst dich bei mir in deinen Briefen und ludest durch andere meinen Bruder zu dir ein. "[1] Anschließend "wusch sich der König die Hände, ließ sich von den Bischöfen den Segen erteilen und setzte sich frohen und heiteren Angesichts zur Tafel,[2] als hätte er gar nicht von dem Verrat an ihm gesprochen".[3]

Als Bischof Palladius am 8. Juli 585 im Beisein König Gunthramns die Messe las, erklärte der König, als er erfahren hatte, wer da predigt, daß Palladius gegen ihn "immer treulos und meineidig war". Er leitete jedoch zunächst keine Maßnahmen gegen den Bischof ein. Erst als beim anschließenden Mahl Palladius und der ebenfalls anwesende Bischof Berthramn sich "gegenseitig wegen Ehebruch und Unzucht viele Vorwürfe" machten - "auch Meineid legten sie einander zur Last" -, forderte der König von ihnen Bürgschaft und Geiseln, "daß sie am 23. Oktober zur Synode erscheinen würden".[4]

Auf Gunthramns Geheiß wurde die Synode bei Mâcon abgehalten. Man setzte den auf Gundowalds Befehl zum Bischof von Dax geweihten Faustianus ab und bestimmte, daß die Bischöfe Berthramn, Palladius und Orestes, die bei der Weihe zugegen gewesen waren[5], abwechselnd den Unterhalt des Faustianus bestreiten sollten.

Bischof Ursicinus von Cahors, der bekannte, Gundowald aufgenommen zu haben, wurde in den Bann getan.[6]

---

1 Buchner, G.T. Bd.II 163, Anm.7: Chilperich ließ 576 Saintes durch seinen Sohn Chlodevech nehmen; vgl. G.T. V 13, Bd.I 298,6-298,15

2 Gregor scheint sich über das Verhalten des Königs gewundert zu haben. Es war wohl nicht die Art Gunthramns, derartige Vorwürfe stillschweigend fallen zu lassen.

3 G.T. VIII 2, Bd.II 162,11-164,6

4 G.T. VIII 7, Bd.II 168,14-170,2

5 Zur Bischofsweihe war die Anwesenheit von mindestens drei Bischöfen unbedingt erforderlich. vgl. E. Loening, Gallien..., aaO., S.111 f

6 G.T. VIII 20, Bd.II 186,34-188,12

Bischof Berthramn starb gleich nach der Rückkehr von der Synode.[1]
Im Jahre 587 wurden Gerüchte verbreitet, Bischof Palladius von Saintes habe geheime Boten Fredegundes, die diese nach Spanien gesandt hatte[2], aufgenommen und weiterbefördert. Vor den König gebracht, konnte dieses Gerücht jedoch nicht durch Beweise erhärtet werden. "Die Sache wurde auf die nächste Synode verschoben" und Palladius durfte in seine Stadt zurückkehren.[3]

XXVIII

Verbannung der Bischöfe Salonius von Embrun und Saggitarius von Gap durch König Gunthramn

Die Bischöfe Salonius von Embrun und Saggitarius von Gap, zwei Brüder[4], begingen nach Erlangung ihrer Bistümer, Raub, Mord, Unzucht und andere Verbrechen. So überfielen sie unter anderem Bischof Victor von St.-Paul-Trois-Châteaux.

König Gunthramn berief 567 (oder 570[5]), als er dies erfahren hatte, eine Kirchenversammlung nach Lyon. Hier wurden die beiden Bischöfe "der Verbrechen, deren sie angeklagt" waren, schuldig befunden. Die Synode beschloß ihre Amtsenthebung. Der König gestattete ihnen jedoch, sich wegen dieser Maßnahme an den Papst zu wenden. Als sie dort vorstellig geworden waren, forderte dieser den König brieflich zur Wiedereinsetzung auf. Gunthramn ging darauf ohne Verzug ein.

---

1 G.T. VIII 22, Bd.II 190,30 f
2 Gunthramn nennt in diesem Zusammenhang Fredegunde seine Feindin (G.T. VIII 43, Bd.II 220,33-220,34
3 G.T. VIII 43, Bd.II 220,26-222,19
Das weitere Schicksal des Palladius ist unbekannt. Im Jahre 595 lebte er noch. (Vgl. den Brief X/IX Gregor des Großen. Migne, Patr. Lat. LXXVII 834)
4 G.T. IV 42, Bd.I 254,21-254,24
5 Buchner, G.T. V 24, Bd.I 325 Anm.7

Salonius und Saggitarius führten ihr altes Leben fort. Sogar an Schlachten nahmen sie eigenhändig teil.[1] Vor allem litten die Bürger ihrer Städte unter Übergriffen, so daß König Gunthramn die beiden Bischöfe zu sich beschied. Während sie darauf warteten, vor Gunthramn gerufen zu werden, fing Saggitarius "an, viel gegen den König zu schwatzen und zu sagen, seine Söhne könnten nicht zur Herrschaft gelangen, weil ihre Mutter der Dienerschaft des Weiland Magnachar angehört habe, als sie in das königliche Bett stieg".[2] Der hierüber erzürnte König ließ den Bischöfen ihre Pferde, Diener und sonstigen Besitztümer nehmen und ließ sie in zwei weit voneinander entfernte Klöster bringen.

Erst als die Erkrankung der Söhne Gunthramns darauf zurückgeführt wurde, daß dieser die Bischöfe Salonius und Saggitarius vielleicht unschuldig zur Verbannung verurteilt habe, ließ der König diese wieder frei. Sie konnten in ihre Städte zurückkehren, nahmen dort jedoch bald ihr altes Leben wieder auf.[3]

Auf der Synode zu Chalons 579 wurden Salonius und Saggitarius abermals der Unzucht und des Totschlags bezichtigt. Die beratenden Bischöfe waren der Ansicht, dies sei nur mit einer Kirchenbuße zu bestrafen; die Angeklagten wurden daher "zugleich als Majestätsverbrecher und Landesverräter angeklagt, als Bischöfe abgesetzt und in Haft gehalten". Sie konnten jedoch entkommen.[4]

---

1 Vgl. auch G.T. IV 42, Bd.I 254,21-254,24
2 G.T. V 20, Bd.I 326,23-326,29
3 G.T. IV 20, Bd.I 324,24-328,24
4 G.T. V 27, Bd.I 334,18-334,27
Während das weitere Schicksal des Salonius unbekannt ist, berichtet Gregor, daß Saggitarius zum Gefolge Gundowalds zählte, der ihm das Bistum Toulouse (vgl. den Fall des Bischofs Magnulf von Toulouse) versprochen hatte (G.T. VII 28, Bd.II 124,20-124,24). Als König Gunthramn nach Gundowalds Tod befahl, dessen Große, unter ihnen Saggitarius, zu töten, versuchte dieser zu fliehen, wurde jedoch entdeckt und erschlagen (G.T. VII 39, Bd. II 146,21-148,5).

XXIX

Marterung und Tötung von zwei Geistlichen und einem Späher Fredegundes auf Veranlassung Childeberts II.

König Gunthramn wurde 585 ein Schreiben des Westgotenkönigs Leuvigild zugespielt, in dem dieser Fredegunde aufforderte, sie solle einen Feldzug der Burgunder und Austrasier nach Spanien verhindern,[1] indem sie Childebert II. und dessen Mutter beseitigen lasse und mit König Gunthramn Frieden schließe. Sollte sie, Fredegunde, nicht genügend Geld haben, Gunthramn durch Geschenke zum Frieden zu bewegen, wolle er, Leuvigild, ihr das Benötigte schicken.[2] Den Inhalt dieses Schreibens erfuhr auch Childebert II.
Fredegunde rüstete zwei Geistliche mit vergifteten Dolchen aus und befahl ihnen, als Bettler an den Hof Childeberts II. zu reisen, um ihn und seine Mutter zu töten.[3]
Die Abgesandten wurden jedoch in Soissons von Herzog Rauching abgefangen und gestanden bei einem Verhör ihr Vorhaben. Einem Späher Fredegundes, der sich nach dem Erfolg des Anschlages erkundigen sollte, erging es ebenso.
Als die drei Ergriffenen ihr Geständnis vor König Childebert II. wiederholten, "marterte man sie auf alle mögliche Art, schnitt ihnen Hände, Ohren und Nasen ab, und sie fanden auf verschiedene Weise den Tod."[4]

---

1 Im Jahre 584 überbrachte Oppila als Gesandter Leuvigilds Chilperich I. Geschenke. Leuvigild fürchtete, daß Childebert II. die seiner Schwester Ingunde, der Gemahlin von Leuvigilds Sohn Hermenegild, angetanene Unbill rächen werde. (Zur erlittenen Unbill vgl. G.T. VI 40, Bd.II 70,10-70,12, G.T. V 38, Bd.I 350,12-350,14, G.T. VI 43, Bd.II 78,7-78,9. Als Leuvigild schließlich seinen vom Arianismus abgefallenen Sohn Hermenegild töten ließ, beschloß der erzürnte Gunthramn im Jahre 585 einen Spanienfeldzug (G.T. VIII 28, Bd.II 194,20-194,21)
2 G.T. VIII 28, Bd.II 194,16-194,30
3 G.T. VIII 29, Bd.II 196,1-196,11
4 G.T. VIII 29, Bd.II 196,26-198,7

XXX

Fredegunde schickt einen Kleriker mit dem Auftrag, Brunichilde zu ermorden, zu dieser. Als der Anschlag mißlingt, läßt Fredegunde den Kleriker verstümmeln

König Gunthramn hatte Fredegunde ihren Sitz in der Gegend von Rouen angewiesen.[1] Sie war über den damit verbundenen Machtverlust sehr bekümmert. Vor allem schmerzte es, daß Brunichilde nun mächtiger war als sie. Deshalb sandte Fredegunde 584 einen Kleriker ab, der sich bei jener einschleichen und sie töten sollte. Der Anschlag mißlang jedoch. Der Attentäter wurde gebunden, gegeißelt und gestand, wer sein Auftraggeber war. Danach schickte man ihn zu Fredegunde zurück. Als er hier seinen Mißerfolg meldete, "wurden ihm zur Strafe Hände und Füße abgehauen".[2]

---

1 G.T. VII 19, Bd.II 112,16-112,18
Der Grund der Abschiebung wird in dem Verhalten Fredegundes und der Großen des Verstorbenen Chilperich I. zu sehen sein. "Da sich aber ein großes Murren gegen die erhob, die bei König Chilperich in Ansehen gestanden hatten", weil sie fremden Besitz an sich gerissen hatten, befahl der König, sie sollten alles zurückgeben
G.T. VII 19, Bd.II 112,13-112,16; vgl.
G.T. XII 7, Bd. II 100,15-100,17).
Da Fredegunde im Zusammenhang mit diesen Vorgängen vom Hof verwiesen wird, ist anzunehmen, daß sie und die am Hof befindlichen Großen Neustrasiens eine König Gunthramn mißliebige Machtposition erlangt oder erhalten hatten.

2 G.T. VII 20, Bd. II 112,22-112,34

Dritter Abschnitt

I

Beurteilung der königlichen Rechtsprechung bei der Verfolgung Weltlicher

Bei einer Untersuchung der in dieser Arbeit dargestellten Strafrechtsfälle heben sich als erste, gesondert zu beurteilende Gruppe, diejenigen heraus, in denen Gregor von Tours das (mögliche) Geltendmachen königlicher Rechte durch Königsverwandte schildert (I - V).

Da das Fehlen einer Sukzessionsordnung gleiche Thronrechte aller männlichen Angehörigen der Königssippe zur Folge hatte,[1] könnte man daran denken, das Vorgehen des Gundowald (I), des Sigivald (II) und des Munderich (III) mit der Verweigerung derartiger Ansprüche zu rechtfertigen. Auf das Geltendmachen dieser Ansprüche als die Rechtsverfolgung auslösendem Tatbestand, wäre die Verfolgung durch die im Amt befindlichen Merowinger dann nicht zu stützen.

Im Fall des Gundowald (I) bestreitet Chlothar I. jedoch die Vaterschaft.[2] Die Richtigkeit seiner Behauptung voausgesetzt, bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Merowingern und somit keine Thronrechte des Prätendenten. Aus der Sicht der verfolgenden Könige ist eine Rechtfertigung der Handlungen des Gundowald aus verweigertem Recht daher nicht möglich. Dieser ist in ihren Augen Landes-und Hochverräter, da er den Nachweis, Merowinger zu sein, nicht zu führen vermag.

---

1 Vgl. S.16
2 Vgl. S.48
Über das Thronrecht von Bastarden vgl. F. Kern, Gottesgnadentum..., aaO., S.28, sowie S.38, Fußn. 84 mit weiteren Hinweisen.

Im Fall des Sigivald (II) finden sich in der Chronik keine Hinweise auf das Geltendmachen königlicher Rechte durch diesen Verwandten Theuderichs I. und auf die Verweigerung derartiger Rechte durch jenen König.[1] Der These, das Vorgehen des Sigivald sei der Beginn einer Erhebung mit dem Ziel der Herrschaftserlangung gewesen, fehlt daher der Beleg.
Standen die von Theuderich I. als Straftaten angesehenen Handlungen aber nicht im Zusammenhang mit bereits begonnener Verfolgung, entfällt eine Rechtfertigung der Taten Sigivalds aus dem Gesichtspunkt verweigerten Rechts.

Desgleichen greift in diesem Fall zu Gunsten Sigivalds nicht das den Herrschern zustehende Recht strafrechtlicher Unverantwortlichkeit ein, da dieser Merowinger im Zeitpunkt der Deliktbegehung die Königswürde nicht erlangt hatte. Hierzu gehörte neben einer angeborenen "Anwartschaft" das, wenn auch weitgehend zur deklaratorischen Form abgesunkene Volksmandat der Königserhebung.[2]

Da die von Sigivald begangenen Verbrechen - fehlender Zusammenhang mit Machtergreifung unterstellt - zumindest nach der Lex Salica[3] jedoch nicht todeswürdig waren, ist Theuderich I. hinsichtlich des Strafmaßes möglicherweise ein Mißbrauch seines Richteramts vorzuwerfen.

---

1 Vgl. S.53
2 Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum..., aaO., S.11
Die Feststellung König Gunthramns, daß Fredegunde strafrechtlich nicht verfolgt werden könne, weil sie einen König (Chlothar II.) zum Sohne habe (G.T. VII 14, Bd.II 106,28-106,29), kann nicht zu dem Schluß führen, die gesamte Königssippe sei strafrechtlich unverantwortlich gewesen. Selbst für Königinnen mit regentschaftsähnlichen Funktionen scheint dieses Recht nicht anerkannt gewesen zu sein, wie die Forderung strafrechtlicher Verfolgung der Fredegunde (G.T. VII 14, Bd.II 106,25-106,28) und die Hinrichtung der Brunichilde (Fredegar, S.22) zeigt.
3 Lex sal.,Cap. XLI

Anders jedoch im Fall des Munderich (III). Theuderich I. bestreitet weder die Vetternschaft noch daraus resultierende Thronrechte. Gregor von Tours schildert auch keine von Munderich begangene Straftaten, deren Causa unabhängig von dem Geltendmachen königlicher Rechte vermutet werden könnte und die daher eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigten. Die Tötung des Munderich muß eindeutig als Rechtsbruch qualifiziert werden. Allerdings als ein Rechtsbruch, der seine moralische Rechtfertigung in der politischen Notwendigkeit, einer Reichszersplitterung zu wehren, finden konnte.[1]

Chramn (IV) und Merovech (V) schließlich können sich in ihrem Streben, auf den Thron zu gelangen - da der Erbfall nicht eingetreten war - offenkundig nicht auf die fränkische Sukzessionsordnung stützen. Dementsprechend findet sich bei Gregor von Tours auch kein Hinweis darauf, daß diese ihr Vorgehen derart begründet hätten. Beide müssen in der bekundeten Motivation ihres Handelns sicherlich mit Erhebungen des fränkischen Adels verglichen werden. Wenn es ihnen auch nicht um die Stärkung der tatsächlichen und rechtlichen Stellung der Aristokratie gegenüber dem Königtum gegangen sein kann, so haben sie ihre Thronansprüche doch vermutlich gleichermaßen auf Rechtsbrüche Chlothars I. und Chilperichs I. gestützt. Ihr Ziel war es, unter Berufung auf das Widerstandsrecht,[2] sich an die Stelle ihrer Väter zu setzen, bzw. im Fall des Chramn, einen Reichsteil der Macht des alleinherrschenden Vaters zu entziehen.
Inwieweit ihnen dabei aus diesem Recht ein Rechtfertigungsgrund entstand, kann in diesen beiden Fällen ebensowenig eindeutig entschieden werden, wie bei der Mehrzahl

---

1 Vgl. zu dieser Problematik S.16 und S.113 f
2 Vgl. hierzu S.13 ff

der Erhebungen, die sich auf diesen Rechtfertigungsgrund beriefen.[1]
Sicher ist allein, daß es trotz der theoretischen Rechtsgebundenheit - zumal in den Regierungszeiten so starker Herrscherpersönlichkeiten wie es Chlothar I., Theuderich I. und Chilperich I. waren - in der Praxis, sowohl auf der Seite der Könige als auch auf der Seite der Volksgesamtheit zu Rechtsüberschreitungen gekommen ist.[2]

Da es an einer Einrichtung fehlte, mit deren Hilfe der Grad des Konsenses gemessen werden konnte,[3] entschied über die Frage Widerstandsrecht oder Rechtmäßigkeit des Herrscherhandelns letztlich meist der Erfolg.[4]

Sich dieser Entscheidung anzuschließen, hieße allerdings nicht Recht, sondern Macht zu beurteilen. Anders nur in den Fällen, in denen die Zeitgenossen selbst in ihrer überwiegenden Mehrheit zu einem einheitlichen Urteil gelangten. Hier muß auch für uns diese Sicht verbindlich sein.

Ist somit im Fall des Chramn (IV) und Merovech (V) eine eindeutige Beantwortung der Frage, wie diese ihr Vorgehen rechtfertigen und ob diese Rechtfertigung ein Widerstandsrecht begründete, nicht möglich - Gregor von Tours gibt, wie meist, keine direkte Auskunft darüber, ob die Empörer sich in ihrem Handeln auf allgemeine Rechtsbeugung durch den jeweiligen Herrscher oder auf die Verletzung bestimmter Rechte Dritter oder auf die Beeinträchtigung eigener Rechte stützten - so mag im Fall des Merovech (V) doch die Mitteilung des Autors der Chronik von Bedeutung sein, daß

---

1 F. Kern, Gottesgnadentum..., aaO., S.150 f
2 F. Kern, Recht..., aaO., S.57
B. Gebhardt[4]-Schultze, aaO., § 20, S.141
3 F. Kern, Gottesgnadentum..., aaO., S.161
4 derselbe, S.160 f
F. Murhard, aaO., S.27 f

jener auf seinem Zug zu Brunichilde - also unmittelbar vor dem Beginn der Erhebung - zunächst seine Mutter Audovera aufsuchte.[1]
Hier kann als Beweggrund der Empörung vermutet werden, daß Merovech sich wegen der Verstoßung seiner Mutter durch Chilperich I. an diesem und der von ihm gehaßten neuen Königin Fredegunde rächen wollte.
Zumindest die tatsächlichen Beweggründe wären dann in den Beziehungen der Angehörigen der Königssippe zueinander zu finden.
Ähnliche Spannungen und Zerwürfnisse innerhalb der Herrscherfamilie als die Erhebung auslösende Momente darf man wohl auch im Fall des Chramn (IV) voraussetzen, obwohl sich hier diese Vermutung nur auf die Tatsache gründen läßt, daß dieser offenbar wenig Unterstützung durch den Adel erhielt, was sicherlich anders gewesen wäre, wenn er glaubhaft Rechtsbrüche Theuderichs I. gegenüber der Aristokratie zu bekämpfen, betont hätte.

Ist die Annahme, daß die Ursachen des Handelns in diesen beiden Fällen (IV,V) primär in familiären Bereich zu finden sind, richtig, so sind dies aber Ereignisse, die gänzlich aus dem Rahmen "öffentlicher" Straftaten und Strafen herausfallen. Die persönlichen Beziehungen und die aus ihnen entstandenen Konflikte lassen Widerstandsrecht und Rechtsprechung im juristischen Sinn kaum oder nicht zu. Der Widerstand leistende Sohn will diesen gegenüber seinem Vater als Herrscher. Eine Tatsache, die den Vorwurf des "Hochverrats" entfallen ließe, träfe das Vorgehen nicht zwingend auch den Vater als Herrscher. Der Herrscher seinerseits will eigentlich nicht einen hochverräterischen Untertan bestrafen, sondern seinen Sohn zur

---

1 Vgl. S. 57

Raison rufen, ohne dabei jedoch außer acht lassen zu können, daß er auch in seiner Herrscherstellung angegriffen wird. Es handelt sich also um durch die familiären Bindungen erzwungenen "Hochverrat" und um durch diese erzwungene "Rechtsprechung".
Der Doppelcharakter und der darin enthaltene Zwang, familiäre Konflikte größeren Ausmaßes auf die Ebene des Hochverrats heben zu müssen, wird deutlich in der zunächst nur zögernden Verfolgung der Söhne durch die Väter und in der Mitteilung Gregor von Tours, daß Chilperich I. um seinen getöteten Sohn Merovech sehr getrauert habe.[1]

Ähnliches muß sicherlich auch in den Fällen konstatiert werden, in denen ein Angehöriger der Königsfamilie ermordet wurde - so im Fall des Eberulf (VI) König Chilperich I. - oder in denen ein Familienangehöriger so behandelt wurde, daß es für die Königssippe schmählich erscheinen mußte, - so im Fall des nicht ausreichenden Schutzes der Königstochter Rigunthe durch ihre Begleiter (VII). Hier vermögen die Herrscher bei der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung, ihre gefühlsmäßigen Bindungen - in diesen Fällen zu den Opfern - nicht zu kontrollieren. Richterliches Handeln weicht der Rache, wie besonders Fall VII zeigt.[2]

Anders jedoch in den Fällen, in denen Königtum und Adel gegeneinander stritten (VIII-XIII). Hier wird der Wille sichtbar, das Handeln nicht allein von Gefühlen und Machtstreben bestimmen zu lassen.[3]

---

1 Vgl. den Fall des Merovech S.61
2 Vgl. E. Mayer, aaO., S.70, der allerdings den Begriff "arbiträre Rache" auf alle Fälle angewandt wissen will, in denen der Herrscher oder sein Hausgenosse angegriffen wurde.
3 H. Mitteis, Pol. Prozesse..., aaO., S.8

Die Herrscher entnahmen die Rechtfertigung ihres Vorgehens der Notwendigkeit der Erhaltung einer starken Zentralgewalt und den Erfordernissen der Politik.[1] Gerade die kraftvollen Merowinger des 6. Jahrhunderts drangen bei diesem Bemühen in die überkommenen Rechtsräume des Volkes, des Adels und der Kirche.[2] Dieses Handeln war aber, zumindest in ihren Augen, staatsnotwendig. Vornehmlich die Aristokratie führte ihrerseits den Kampf als Abwehr zur Erhaltung bestehender Rechts- und Machtpositionen, aber auch offensiv zur Schwächung des Königtums und zur Steigerung der eigenen Bedeutung im Staat. Das letztere vor allem in den Zeiten von Vormundschaftsregierungen.

Wie das Vorgehen der Herrscher auf der Seite derer beurteilt wurde, in deren tatsächlichen und rechtlichen Bereich eingegriffen wurde, zeigen die Ausführungen Gregor von Tours[3] über die Regierung und den Charakter Chilperichs I..

"... Chilperich, der Nero und Herodes unserer Zeit... hauchte seine schwarze Seele aus. Welche Schändlichkeiten er vollführt hat, zeigt der frühere Teil dieser Geschichte. Er verwüstete und verbrannte oft und weithin das Land. Darüber empfand er keinen Schmerz, sondern hatte vielmehr

---

1 Anders wohl R. Weyl, aaO., S.75, wenn dieser schreibt: "... die weltlichen Großen haben trotz der bedeutenden Machtfülle, welche sie im 6. und 7. Jahrhundert an sich rissen, nie die Möglichkeit eines auf rechtlicher Grundlage beruhenden Einschreitens gegen die Merowinger erlangt; sie übten zwar vielfach Gewaltakte, nirgends aber Kriminaljustiz gegen die Fürsten aus." Erst unter den Karolingern hätten sich richterliche Befugnisse der Pfalzgrafen über die Herrscher ausgebildet.
Weyl übersieht hier offensichtlich wegen der Formlosigkeit das Widerstandsrecht und setzt daher den Zeitpunkt eines Vorgehens mit Recht gegen die Herrscher zu spät, d.h. erst bei prozessualer Formgebung an.

2 Vgl. hierzu I. Abschnitt, V und VI

3 G.T. VI 46, Bd.II 82,22-84,24

Vergnügen daran, wie einst Nero, als er beim Brand seines Palastes Lieder sang. Sehr häufig verurteilte er Menschen ungerechterweise, um ihr Vermögen einzuziehen. Zu seiner Zeit erhielten nur wenige Geistliche ein Bistum. Er war dem Trunke ergeben und sein Gott war der Bauch. Niemand, meinte er, sei klüger als er selbst.... Die Sache der Armen war ihm verhaßt. Die Bischöfe des Herrn lästerte er unaufhörlich und über nichts trieb er im vertrauten Kreise lieber Spott und Scherz als über die Bischöfe der Kirche. ... nichts haßte er mehr als die Kirche. Denn er sagte oftmals: "' Siehe, unser Schatz ist arm und unser Reichtum ist an die Kirche gefallen. Keiner herrscht jetzt überhaupt als allein die Bischöfe. Unsere Macht ist dahin und an die Bischöfe der Städte gekommen.'"So sprach er und vernichtete unaufhörlich die Testamente, die zu Gunsten der Kirche errichtet waren. Selbst die Gebote seines Vaters trat er oft mit Füßen, da er meinte, daß dessen Willen aufrechterhalten würde. ... Stets ersann er neue Mittel, um das Volk zu peinigen. An wem zu seiner Zeit eine Schuld gefunden wurde, dem ließ er die Augen ausreißen. Auch fügte er in den Erlassen, welche er in seinen Geschäften an die Beamten sandte, die Worte hinzu: "' Wer unsere Befehle mißachten sollte, dem sollen zur Strafe die Augen ausgerissen werden.'"

Diesem Spannungsfeld ist die Mehrzahl der geschilderten Fälle mit rechts- oder machtpolitischem Hintergrund zuzuordnen. Die Herrscher versuchten den Einfluß von Adel und Kirche im Staat zurückzudrängen, während diese ihre Positionen stärken wollten. Das Königtum bemühte sich, in seinen Entscheidungen vom Willen des Adels und der Kirche frei zu bleiben. Diese trachteten, die Merowinger zum Spielball ihrer Interessen zu machen.[1]

---

1 F. Kern, Gottesgnadentum, aaO., S. 138 f

Versucht man die von Gregor von Tours geschilderten Fälle (VIII-XI) im einzelnen zu analysieren, so fällt die "Notwendigkeit" der Entstehung von Hoch- und Landesverrat während und wegen des Bestehens von Teilreichen - neben dem Entstehungsgrund der defensiven Rechtserhaltung und der offensiven Machterweiterung - auf.[1] Da die Großen eidlich an ihren Rex gebunden waren, für ihn ausführten und mit seinem "Recht" gingen, die nebeneinander regierenden Reges Francorum aber in ständig wechselnden Bündnissen und Feindschaften herrschten, änderte sich die Sicht der Merowinger von der Rechtmäßigkeit der Handlungen ihrer Untertanen. Ein Vorgehen, das gestern noch rechtens war, konnte heute bereits als Hoch- und Landesverrat angesehen werden.

Die gleiche Gefahr für den ausführenden Adel entstand, wenn die Macht des Gefolgsherrn schwand oder dieser starb. Hatte ein Großer mit der Rechtsauffassung seines Rex gegen einen anderen Merowinger gefochten, so war dieses "Recht" nach dessen Auffassung "Unrecht". Der Tod oder Machtschwund des eigenen Herrschers ließ den Gefolgsmann dann oft in den Händen dessen zurück, der die Taten der Vergangenheit für "Unrecht" ansah.

Bei diesen Gegebenheiten unter den Merowingern des 6. Jahrhunderts einen Weg des politischen und physischen Überlebens zu finden, wird für die Großen oft schwer, wenn nicht unmöglich gewesen sein.
Besonders deutlich wird dies in dem Fall des Grafen Ennodius von Poitiers (XIV). Auf diese Stadt, die in den Jahren 561 - 567 zu Charibert gehört hatte, glaubten alle erbenden Brüder, besonders aber Chilperich I., Anspruch zu haben.

---

1 Während diese Aussage den Fällen VIII - X eindeutig zu entnehmen ist, kann ihr Zutreffen in Fall XI (Chulderich) nur vermutet werden.

In den Jahren 567-575 gehörte die Stadt jedoch zum Reich Sigiberts I. und anschließend bis 577 zum gleichen Teilreich unter Sigiberts Sohn Childebert II.. Als dessen Graf hatte Ennodius das Grafenamt in Poitiers bis zu diesem Zeitpunkt inne. Nachdem Chilperich I. im Jahre 577 die Stadt an sich gerissen hatte, lastete er dem Ennodius offenbar die Tatsache an, daß dieser Poitiers nicht für den "rechtmäßigen" Herrn verwaltet hatte und verurteilte ihn deshalb zur Verbannung. Als Ennodius später - im Jahre 585, nach Chilperichs I. Tod- unter Childebert II. die Herzogswürde in Tours und Poitiers bekleidete, verlor er abermals sein Amt im Jahre 587. Diesmal wohl, weil er in den Kämpfen zwischen Gunthramn und Childebert II. um Tours und Poitiers,[1] in der Zeit, in der Gunthramn hier die Oberhand hatte, nicht eindeutig genug auf der Seite Childeberts II. gestanden hatte.

Ein ähnliches Schicksal scheint auch der Vorgänger des Ennodius im Amt, Berulf, gehabt zu haben.[2]

Ob Daccos (XV) Abfall von König Chilperich I. ebenfalls darauf zurückzuführen ist, daß dieser zwischen die einander entgegengesetzten Interessen der merowingischen "Teilkönige" geraten war oder ob sein Verlassen des Herrschers andere Gründe hatte, kann nicht entschieden werden, da Gregor von Tours uns in diesem Fall über die Tatsache des Abfalls hinaus keine Einzelheiten mitteilt.

Den eben besprochenen Fällen von "Hoch- und Landesverrat" steht schließlich noch die Verfolgung und Bestrafung des Volkes von Limoges auf Veranlassung König Chilperichs I (XVI) in der rechtlichen Subsumtion des Herrschers gleich oder nahe.

---

1 Vgl. den Fall des Ennodius S.81, Fußn.4
2 Vgl. den Fall des Ennodius S.82 f

Bei der Einführung neuer Steuern war jeder einzelne Steuerpflichtige im Volk in seinen Rechten betroffen. Steuern waren nach mittelalterlicher Auffassung Vermögensbeschlagnahme. Einen derartigen Eingriff in das Privateigentum konnte der Staat daher nur mit dem Einverständnis aller Betroffenen vornehmen. Dieser Sicht entspricht auch das mittelalterliche Wort für Steuer, Bede. Die Einführung einer neuen Abgabe setzte also, zumindest theoretisch, die Verhandlung mit jedem Einzelnen voraus.[1]

Wir haben hier somit den einzigen von Gregor von Tours geschilderten Fall, in dem die Ursache des Widerstandleistens eindeutig dargestellt ist und in dem die Volksmehrheit, zumindest einer Stadt, das Widerstandsrecht ausübte.

Die von Chilperich über die Einwohner von Limoges verhängten Strafen müssen als abusives Machtdurchsetzen bezeichnet werden. Sein Handeln war weder rechtstheoretisch - Zustimmung jedes einzelnen Betroffenen erforderlich - noch in der Rechtshandhabung - Konsens der Mehrheit notwendig - im Einklang mit dem Recht. Die Rechtfertigung seines Vorgehens konnte Chilperich I. lediglich in der politischen Notwendigkeit finden.

Die verbleibenden drei von Gregor von Tours geschilderten und in dieser Arbeit dargestellten Fälle strafrechtlicher Verfolgung Weltlicher (XVII-XIX) sind gesondert zu besprechende Einzelfälle.

Die Steinigung der Heerleute Sigiberts I. (XVII) nach Beendigung des Feldzuges, die Dahn[2] als Rache des Königs für die Verletzung seines Heerbannrechtes einstuft - vergleichbar dem Handeln Chlodwigs im Krugfall - scheint mir eher

---

1 F. Kern, Recht..., aaO., S.50,60
2 F. Dahn, 7.Bd., 3.Abt., aaO., S.364 f

darauf hinzuweisen, daß die Vermutung, in Austrasien habe die Landesgemeinde ihre alten Funktionen zu dieser Zeit noch nicht völlig eingebüßt[1], richtig ist. Als kollektiv zu vollziehende Todesstrafe läßt die Steinigung meines Erachtens nicht nur äußerlich den zumindest mitbestimmenden Faktor, Ansicht der Heerleute erkennen.

Es wird deutlich, daß die Rechtsausübung durch die Merowinger in den "Teilreichen" und nach der Persönlichkeit der jeweiligen Herrscher unterschiedlich war und starken Schwankungen unterlag.

Soweit sich in dem Fall der Verdächtigung der Gesandtschaft Fredegundes, die Ermordung König Günthramns geplant zu haben (XVIII), aus den spärlichen Angaben Gregors überhaupt tatsächliche und rechtliche Schlüsse ziehen lassen, kann vermutet werden, daß die Gesandten lediglich in Untersuchungshaft gehalten wurden, eine Anklage bzw. Verurteilung aber mangels Beweises nicht erfolgte. Eine Verurteilung ohne Überführung hätte bei der besonderen Rechtsstellung einer Gesandtschaft möglicherweise politische Verwicklungen heraufbeschworen.

Die Steinigung des Chundo (XIX) schließlich stellt den einzigen von Gregor geschilderten Fall dar, der nicht oder nicht primär im politischen Bereich angesiedelt werden muß. Zwar werden auch hier Herrscherrechte und Herrscherinteressen durch den Täter verletzt, jedoch solche, die eher dem "privaten" Bereich zuzurechnen sind.

Trotzdem wirft gerade dieser Fall durch zwei geschilderte Besonderheiten möglicherweise ein Licht auf den allgemeinen

---

1 Vgl. G. Waitz II, aaO., S.25,215,225 ff, 240 ff
R. Weyl, aaO., S.75

Ablauf "politischer Verfahren" dieser Zeit. Zum einen ist dies die Tatsache, daß hier zweifelsfrei ein "Verfahren" eröffnet worden ist, zum anderen der Beweis, daß dieses "Verfahren" - auch nach der bekundeten Ansicht des Königs - unvermittelt durch das Verhalten des "Täters" in Racheausübung des "Richters" und des Umstandes umschlug.[1]

Es wird deutlich, welche Rolle im "politischen Verfahren" der Faktor Emotion spielen konnte. Daß er zumindest mitbestimmend für das Einschlagen des Rache- oder Verfahrensweges war.

---

1 Die Strafe für das unbefugte Jagen im Königsforst konnte nur Geldbuße sein, vgl. Lex sal., cap.XXXIII

II

Beurteilung der königlichen Rechtsprechung bei der Verfolgung Geistlicher

Die von Gregor von Tours dargestellten Fälle von Verurteilungen Geistlicher durch die Merowinger sind grundsätzlich mit denen vergleichbar, die der Autor bei der Verfolgung Weltlicher schildert.

Da der Klerus durch das Leisten des Treueides den Herrschern verpflichtet war, unterlag er ebenfalls den Bann- und Hoheitsrechten der Merowinger.[1]

Auch in diesen Fällen fußt der Haupttatvorwurf in aller Regel auf der Verletzung dieses Treueverhältnisses; der politische Charakter der zur Last gelegten Straftaten ist gleichfalls nicht zu übersehen.

Besonders deutlich ist dies in dem Fall des Bischofs Egidius von Reims (XX). Dieser wird nicht durch die geschichtlichen Ereignisse in politische Verwicklungen hineingezogen, er wirkt auch nicht nur im Verborgenen für eine "politische Partei", er ist als Mitglied der aus Großen Childeberts II. gebildeten Vormundschaftsregierung selbst Politiker. In dieser Funktion war Egidius wesentlich an dem Zustandekommen des Bündnisses Childeberts II. mit Chilperich I. gegen Gunthramn vom Jahre 581 und den daraus resultierenden kriegerischen Auseinandersetzungen vom Jahre 583 beteiligt. Ein Verhalten, das ihn bereits im Jahre 584, nach dem Tod Chilperichs I., bei der Annäherung Childeberts II. und Gunthramms in Gefahr brachte, die Gunst Childeberts II. und seiner Mutter Brunichilde zu verlieren und verfolgt zu werden. Zumal die Gesandten Gundo-

---

1 R. Weyl, aaO., S.34

walds zu dieser Zeit auf der Folter aussagten, alle Großen Childeberts II., also auch Egidius, hätten den Prätendenten ins Land gerufen.

Auf diese Veränderungen und die zunehmende Bedeutung Gunthramns wird man schließlich auch die Verdächtigungen zurückführen müssen, Egidius habe sich an den Erhebungen des Jahres 587 und 590 gegen Childebert II. beteiligt. Vorwürfe, die offensichtlich nicht zu beweisen waren, da Childebert II. es unterließ, sich bei seiner späteren Anklage gegen den Bischof auf diese Ereignisse zu stützen, die aber zumindest die für eine spätere Anklage notwendige Diskreditierung auslösen sollten.

Die von Gregor von Tours ausführlich geschilderte Anklage Childeberts II. gegen den Bischof zeigt schließlich deutlich den politischen Charakter des Prozesses. Der König muß Egidius "opfern", da ein Bündnis mit Gunthramn den Bischof als Führer einer einst gegen diesen Herrscher gerichteten Politik nicht unbescholten duldet.

Zwar wirft Childebert II. Egidius vordergründig primär den Übergang zu Chilperich I. vor, der Hintergrund wird jedoch in der Aufzählung der Klagepunkte, die sich vornehmlich auf die Zeit des Bündnisses zwischen Chilperich I. und Childebert II. beziehen, deutlich. Besonders in dem Vorwurf, damals die Vertreibung Gunthramns betrieben und diesen und seinen Bruder Chilperich I. gegeneinander gehetzt zu haben.

Selbst Geschenke Chilperichs I. an den Gesandten Egidius -als Gesandtschaftsgaben üblich-, werden von Childebert II. nachträglich als Bestechungsgeschenke interpretiert.

Als Egidius von den Bischöfen wegen dieser vom Herrscher als Majestätsverbrechen qualifizierten Handlungen aus dem Priesterstand ausgestoßen wird, ist er, gleich manchem weltlichen

Großen, ein Opfer geänderter Machtverhältnisse, die ein einstmals als opportun erachtetes Vorgehen - Feindschaft zwischen Chilperich I. und Gunthramn versprach die Schwächung zumindest eines "Teilkönigs" und damit die Stärkung austrasischer Macht - nunmehr als Verbrechen erscheinen ließen.

Lediglich das verwirkte Leben - grundsätzlich konnten die Merowinger auch über (einstige) Bischöfe die Todesstrafe verhängen[1] - konnte die Synode dem ausgestoßenen Amtsbruder, wie regelmäßig in derartigen Fällen[2], beim König erwirken. Vor der Verbannung ihn zu schützen, vermochten sie nicht.

Zu einer Gruppe zusammenfassen lassen sich diejenigen Anklagen gegen Bischöfe, in denen die Merowinger diesen das Ausnutzen ihres Amtes für den Aufruf zum Widerstand, d.h., zur aktiven oder verbalen Parteieinnahme gegen den Herrscher vorwerfen (XXI-XXVII). Dabei erfolgte die behauptete Parteinahme in einigen dieser Fälle offenbar "freiwillig"(XXI - XXIV), während in anderen die Ereignisse oder geographische Lage des Bistums, die Angeklagten zum Abfall "zwangen" (XXV-XXVII).

Auffällig ist, daß die geschilderten "freiwilligen" Parteinahmen zu Gunsten eines, dem Reichsteil feindlich Gesonnenen, ausschließlich gegen Chilperich I. gerichtet waren.

Bischof Praetextatus von Rouen (XXI) wurde von diesem angeklagt, die Übernahme der Herrschaft durch Merovech betrieben zu haben. Gregor von Tours selbst (XXII) sollte sich für die

---

1 E. Loening, Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger..., aaO., S.520

2 E. Loening, Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger..., aaO., S.516,520

Übergabe der Regierungsgewalt in Tours an Childebert II. ausgesprochen haben.[1] Bischof Eunius von Vannes (XXIII) wurde von Chilperich I. offenbar verdächtigt, sein Bistum lieber unter der Bretonenherrschaft zu sehen. Von Bischof Munderich von Langres (XXIV) vermutete der König, er habe Sigibert I. auf seinem Zuge gegen den mit Chilperich I. zu dieser Zeit verbündeten König Gunthramn unterstützt und so seine Feindschaft zum eigenen Herrscher dokumentiert.

In diesen Fällen offenbart sich meines Erachtens eine umfassende kirchliche Opposition gegen Chilperich I.. Diese Ansicht wird einerseits bestätigt durch die sehr negative Darstellung des Charakters und der Handlungen des Königs durch Gregor,[2] andererseits durch das merkliche Zusammenstehen der Bischöfe in diesen Fällen. Keiner der Angeklagten wird aus dem Priesterstand ausgestoßen. Eine Verurteilung der Bischöfe Eunius (XXIII) und Munderich (XXIV) durch eine Synode hat Chilperich I. offenbar für ausgeschlossen gehalten und daher gar nicht erst versucht.[3] In dem Fall der Anklage gegen Gregor (XXII) setzt sich der König sogar

---

1 Möglicherweise ist eine Ursache der Verfolgung auch darin zu sehen, daß Gregor sich hartnäckig gegen eine Verurteilung des Praetextatus ausgesprochen und so in den Augen Chilperichs I. generell gegen seinen König Stellung bezogen hatte.

2 Vgl. S.117 f

3 In der Regel ging der Verurteilung eines Bischofs zu einer weltlichen Strafe durch das weltliche Gericht die Verurteilung zu einer kirchlichen Disziplinarstrafe durch ein Konzil voraus. Bei einer Verurteilung durch den Herrscher war dieser jedoch rechtlich nicht an das Vorhandensein einer kirchlichen Strafe gebunden vgl. E. Loening, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger..., aaO., S.516,521

seinerseits wegen der grundlosen Beschuldigung eines Bischofs zumindest der Erwägung einer Kirchenstrafe aus.[1]

Chilperich I. versuchte die stetig wachsende Macht der Kirche und ihren in allen Bereichen des Staates zunehmenden Einfluß zurückzudrängen, indem er durch seine Personal- und Steuerpolitik[2] in zumindest ungewöhnlicher, häufig formalrechtlich unzulässigerweise auf kircheninterne Vorgänge und Machtverhältnisse Einfluß zu nehmen trachtete. Hierdurch glaubte sich offenbar der Klerus oder ein Teil desselben nicht mehr an den Treueid gebunden und versuchte seinerseits, die durch das Handeln gegen die Kirche für ungerecht und damit nichtig erachtete Herrschaft zu beseitigen.

Hier war das Vorgehen der Parteien - Königtum und Kirche - daher von der politischen Notwendigkeit bzw. einer vertretbaren Rechtsüberzeugung gedeckt.

Diese Feststellung muß auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Ereignisse die Angeklagten unmittelbar zu der, der Verurteilung zugrunde liegenden Parteinahme, zwangen (XXV-XXVII).

Die angeklagten Bischöfe hatten zwischen den behaupteten Herrschafts- und damit Rechtsansprüchen der Könige und dem behaupteten Herrschafts- und damit Rechtsanspruch des Prätendenten zu entscheiden. Eine Wahl, die nach der Beantwortung der Frage, ob Gundowald der Sohn Chlothars I. war, getroffen werden mußte. Da ein Beweis der Vaterschaft

---

1 Vgl. den Fall des Gregor S.98
2 Vgl. zur Steuerpolitik S.17 und 84 sowie zur Personalpolitik S.118

aber von niemanden geführt werden konnte, galt es, sich willkürlich der Ansicht einer Partei und der daraus resultierenden Rechtsauffassung anzuschließen. Ob die Wahl Eidbruch und damit Hochverrat bedeutete oder nicht, entschied sich nach den örtlichen bzw. sich ergebenden Machtverhältnissen.

Bischof Theodorus von Marseille (XXV) geriet in den Verdacht, sich für Gundowald entschieden zu haben als er sich im Machtbereich König Gunthramns befand. Dieser ging daher entsprechend seiner Rechtsüberzeugung gegen den Bischof vor.

Die Bischöfe Berthramn von Bordeaux, Palladius von Saintes, Orestes von Bazas und Ursicinus von Cahors (XXVII) erkannten durch die Amtseinführung eines Bruders auf Befehl des Gundowald dessen Herrscherrechte an und vermieden so eine sofortige Verfolgung. Nach dem Fall des Prätendenten unterlagen sie jedoch der Rechtsauffassung Gunthramns und galten als Hochverräter.

Bischof Magnulf von Toulouse (XXVI) schließlich entschied sich im Machtbereich Gundowalds für die Richtigkeit der Ansicht Gunthramns und wurde daher nach der Rechtsauffassung des Prätendenten von diesem verbannt.

Daß auch die Zeitgenossen die Unvermeidbarkeit, in der Sicht einer Partei hochverräterisch zu handeln, sahen und dem in ruhigeren Tagen - einige Zeit nach dem Tode Gundowalds - Rechnung trugen, ist unschwer aus dem Vorgehen Gunthramns gegen die Großen Gundowalds und aus der Argumentation und dem Verhandlungsergebnis im Prozeß gegen die Bischöfe Berthramn von Bordeaux, Palladius von Saintes, Orestes von Bazas und Ursicinus von Cahors (XXVII) abzulesen.

In dem verbleibenden Fall einer Verurteilung von Bischöfen (XXVIII) wurden diese, Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap, ebenfalls vom König vor der Synode angeklagt. Sie sollten Raub, Mord, Unzucht und andere Verbrechen begangen haben. Hier stellten sich die anwesenden Bischöfe jedoch nicht schützend vor ihre Amtsbrüder. Im Gegenteil müssen jene es gewesen sein, die auf eine Verurteilung durch den Herrscher drängten. Das ihrerseits Mögliche geschah durch die Amtsenthebung der Angeklagten.

Die Ursachen dieses Verhaltens sind sicherlich in der Art der zur Last gelegten Verbrechen zu finden. Die Taten der Angeklagten waren nicht dem Bereich derer zuzuordnen, die im politischen Interesse der Kirche oder in einer politisch begründeten Zwangslage geschahen, sondern Verbrechen eigennütziger, vermeidbarer Art, die sich sogar gegen Geistliche gerichtet hatten. Damit hatten Salonius und Sagittarius dem Ansehen des Bischofsamts und folglich der Kirche geschadet und mußten sichtbar zur Rechenschaft gezogen werden.

Spätestens in diesem Zeitpunkt muß König Gunthramn die sich ihm bietende Möglichkeit gesehen haben, den Fall der Bischöfe Salonius und Saggittarius zum Nachteil der Kirche und zum eigenen Vorteil, auf die politische Ebene zu heben bzw., da Verbrechen von Bischöfen immer auch politischen Charakter hatten, ihn auf dieser Ebene zu belassen.

Der Herrscher unterließ es, der Amtsenthebung seinerseits eine Verurteilung folgen zu lassen. Er erlaubte es Salonius und Sagittarius vielmehr nach Rom zu reisen, um den Papst für die Wiedereinsetzung in ihre Bistümer zu gewinnen.

Mit diesem Schritt stärkte der König zwar den Einfluß

des Papstes auf die fränkische Kirche - ohne hierdurch Rechte des Papstes anzuerkennen - schaffte der selbständigen gallischen Kirche[1] jedoch ein Gegengewicht, das, im richtigen Moment eingesetzt, die Bedeutung der Entscheidung der Synodalen zu entwerten vermochte.

Hinzugekommen sein mag der Gedanke des Herrschers, daß Bischöfe wie Salonius und Sagittarius durch ihr verbrecherisches Tun und ihr kriegerisches Wesen, das Ansehen der Kirche im allgemeinen und das des Bischofsamts im besonderen zu Gunsten der Staatsmacht auch in der Zukunft schmälerten sowie die Überzeugung, daß diese Bischöfe durch das Eintreten des Königs für ihr Verbleiben im Amt, fortan die Partei der Merowinger ergreifen würden.

Erst als Salonius und Sagittarius sich neben der Fortsetzung ihres verbrecherischen Tuns erdreisteten, die Thronfähigkeit der Söhne Gunthramns anzuzweifeln, verbannte dieser sie. Mit dem Angriff auf die Königssippe selbst hatten die Bischöfe sich als Hochverräter erwiesen und daher den Schutz des Königs eingebüßt.

Die Fälle von Verurteilungen Geistlicher niederen Standes schließlich (XXIX, XXX) zeigen durch das Ausmaß der Folterungen[2], durch die Vollziehung der Todesstrafe und die Tötungsart, daß eine Berücksichtigung des geistlichen Standes der Täter entfiel.

Zwar kann die Todeswürdigkeit der geschilderten Verbrechen

---

1 Vgl. S.31 f

2 Das Privileg der Bischöfe, von der Folter befreit zu sein, hatte unter den Merowingern keine Geltung. Allerdings wurde sie nur selten und offenbar "maßvoll" angewandt (vgl. E. Loening, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger..., aaO., S.533

nicht bezweifelt werden, aus der Schilderung Gregors wird jedoch deutlich, daß Emotionen der Urteiler Eingang in die Rechtsprechung fanden. Die Richtenden waren hier -wie in allen geschilderten Fällen- zugleich Betroffene.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Es kann festgestellt werden, daß die von Gregor von Tours überlieferten und in dieser Arbeit dargestellten Rechtsfälle sowohl prozessual als auch materiellrechtlich kein einheitliches Bild bieten.

Zwar schildert Gregor in keinem der Fälle detailliert die Durchführung eines Strafverfahrens im Königsgericht, dennoch lassen einige Darstellungen die Vornahme prozessualer Handlungen erkennen oder vermuten. Die Formstrenge des volksgerichtlichen Verfahrens, ohnehin dem Königsgericht fremd,[1] ist in der Mehrzahl der aufgefundenen Fälle aber sicherlich noch über das im Königsgericht übliche Maß hinaus, bis zum gänzlichen oder nahezu vollständigen Fehlen reduziert.

Eine Tatsache, die Schroeder[2] für die hier besprochenen "politischen Verbrechen" auf römische Einflüsse[3] zurückführt, ohne jedoch seine Behauptung zu belegen. Denkbar ist meines Erachtens auch, daß in den Fällen gänzlichen Fehlens prozessualer Handlungen die Ausübung des germanischen Racherechts gesehen werden muß.

Eine unangreifbare Antwort auf die Frage, ob im Einzelfall germanischrechtlicher Rechtsgang, römisch beeinflußtes Verfahren oder Ausübung des Racherechts anzunehmen ist, läßt sich wegen der weitgehenden Ausführungsgleichheit und der fehlenden Detailgenauigkeit wohl kaum noch geben. Das königsgerichtliche Verfahren kennt auch für das Prozeßrecht Ermessensfreiheit[4]. Eine Anwendung dieser Freiheit zum gänzlichen Wegfall prozessualer

---

1 E. Kaufmann, Aequitatis..., aaO., S.100
2 R. Schroeder, aaO., S.383
3 Vgl. zum römischen Recht, M. Conrat, aaO., S.627
4 E. Kaufmann, Aequitatis..., aaO., S.131 f

Handlungen hin - im "Kontumazialverfahren" mit politischem Hintergrund bei der persönlichen Betroffenheit des Königs und der Personengleichheit von Richter und Ankläger verständlich - läßt die Grenze zum Racherecht nicht mehr ziehen.

Vielleicht entspringt das Verlangen einer Zuordnung auch zu sehr unserem heutigen Denken. Denn selbst für die isländischen Verhältnisse um das Jahr 1000 - uns durch Sagaüberlieferung recht gut bekannt - muß Heusler[1] feststellen, daß Rache und Gerichtsgang häufig derart ineinander fließen und zur jeweiligen Alternative umschlagen, daß eine Zuweisung oft schwer oder unmöglich ist. Den Franken der Merowingerzeit ist es wohl genauso wie den Isländern der Sagazeit primär um die Frage gegangen, ob das Ergebnis im Einzelfall zu billigen war.[2]

Die materiellrechtliche Untersuchung der dargestellten Fälle macht zusammenfassend das Vorhandensein der gesamten Bandbreite von Machtkampf bis zu materiellrechtlich begründbarem Handeln wahrscheinlich.

Einerseits ließen sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Ansicht finden, im Konfliktfall seien beide Parteien - Herrscher auf der einen, Adel und Klerus auf der anderen Seite - generell der Auffassung gewesen, das jeweilige Gegenüber handele eidbrüchig mit der Folge der Ehr- und Friedlosigkeit.[3] Selbst bei vorbehaltlosem Eid habe man sich auf seiten der Untertanen den kirchen-

---

1 A. Heusler, aaO., S.38 ff, 105 f
2 derselbe, S.974
3 O. Gierke, Schuld..., aaO., S.200,240
A. Esmein, aaO., S.313
R. Schroeder[7], aaO., S.800, Fußn.116

rechtlichen Grundsatz zu eigen gemacht, daß es besser sei, meineidig zu werden, als einen verruchten Eid zu halten.[1] Beide Parteien hätten daher mit viel Recht gefochten.[2]

Andererseits konnte aber auch nicht die Ansicht bestätigt werden, es habe sich grundsätzlich um einen Machtkampf außerhalb der Strafgewalt des Herrschers gehandelt.[3]

Es war die Machtverteilung im Frankenreich des 6. Jahrhunderts, die weder eine generelle Bindung der Merowinger an das Recht ermöglichte noch Willkürakte der Herrscher ausschloß. Der Konsens war das entscheidende Instrument des mittelalterlichen Rechts zur rechtlichen und politischen Kontrolle und Bindung der Könige.[4] Nur wenige Herrscher konnten es auf dem Höhepunkt ihrer Macht wagen, bei ihrem Vorgehen die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Konsenses mit Adel und Kirche gänzlich unbeantwortet zu lassen, bzw. einen Konsens zu erzwingen. Versuchten sie es, so sahen sie sich entweder zur Rücknahme ihres Handelns genötigt - so Chilperich I. im Falle seiner Steuerreform - oder sie fielen bei hartnäckigem Vorgehen ohne Konsens sogar einer Verschwörung zum Opfer.
Wie die dargestellten Fälle zeigen, trugen die Merowinger daher meist dem Konsensgebot Rechnung. Entweder machten sie von dem im Königsgericht bezüglich der Höhe und der

---

1 I. Silbernagl, aaO., S. 30 ff
2 F. Kern, Gottesgnadentum..., aaO., S.153,167,187 f
H. Mitteis, Pol. Prozesse, aaO., S.20
3 G. Waitz 2^4, 1. Teil, aaO., S.194 f
4 E. Kaufmann, aaO., Art."Konsens", HRG II, Sp.1090 ff., bes. Sp.1100

Art der Strafe bestehenden Ermessen Gebrauch[1] - ebenso häufig wie die bei Infidelitätsdelikten mögliche Todesstrafe[2] verhängt wurde, finden wir Verbannungs- und Leibesstrafen[3] - oder sie reduzierten ein im Machtkampf gefälltes "Urteil" in der Vollstreckung. Letzteres geschah einerseits im Wege der Gnade - auch hier bestand das freie Ermessen der Herrscher[4] - andererseits auf Fürbitte der Bischöfe durch Befolgung des christlichen Grundsatzes der Misericordia.[5]

Der Grad des Konsenses und damit der Rechtmäßigkeit des Herrscherhandelns war allerdings von den Umständen des Einzelfalls und von den jeweiligen Machtstrukturen im Reich abhängig. Emotionen und politische "Notwendigkeit" konnten die Herrscher veranlassen, Konsensbemühungen einzuschränken oder gänzlich fallen zu lassen.

Allgemein kann jedoch festgestellt werden, daß die im ersten Teil dieser Arbeit dargestellten Entwicklungs- und Machtstrukturen im politischen "Prozeß" eine der Fallzahl und dem Umfang nach relativ starke Rechtsgebundenheit des Herrscherhandelns gewährleisteten.

---

1 E. Kaufmann, Aequitatis..., aaO., S.95 ff

2 R. Schroeder[7], aaO., S.383
G. Waitz 2[4], 2. Teil, aaO., S.291 f

3 Vgl. auch E. Kaufmann, Aequitatis..., aaO., S.97

4 ebenda

5 derselbe, S.120 ff

Lebenslauf

Am 5.April 1947 wurde ich in Hamburg geboren. Im Alter von zwei Jahren übersiedelte ich nach Geismar bei Göttingen und wuchs hier im Haushalt meiner Großmutter und Tante auf.
Im April 1953 wurde ich in die dortige Volksschule aufgenommen. Bereits im Sommer desselben Jahres mußte ich diese Schule nach einer Kopfoperation und daraus entstandener hochgradiger Sehbehinderung wieder verlassen.
Nach der Rückkehr in den Haushalt meiner Mutter in Hamburg besuchte ich ab 1954 die örtliche Blinden-und Sehbehindertenschule.
1964 legte ich die Mittlere Reife ab. Meine weitere schulische Ausbildung erfolgte an der Blindenstudienanstalt in Marburg.
Im Wintersemester 1968/69 nahm ich nach bestandenem Abitur an der Philipps-Universität Marburg das Studium der Rechtswissenschaften auf.
Die Erste Juristische Staatsprüfung bestand ich im Sommer 1973.
Am 1. März 1974 begann ich in Marburg die Referendarzeit. Nach Ablegen des Zweiten Juristischen Staatsexamens im September 1976 fand ich zwischenzeitlich eine Anstellung beim Rechtsamt der Stadt Marburg.
Darüber hinaus widmete ich mich der Anfertigung meiner Dissertation. Zu dieser regte mich Herr Prof.Dr.Dr. E.Kaufmann an. Ihm gilt an dieser Stelle mein Dank für seine stets hilfreiche Förderung.